

1. Sitzung am 18. Oktober 1986

(Beschlüsse Nr. 1 bis 5)

Wahl der Landtagspräsidenten
(LT-Präs. W 1/1-1986)

1.

Es werden gewählt:

Abg. Franz Wegart zum Präsidenten des Steiermärkischen Landtages,

Abg. Annemarie Zdarsky zum Zweiten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages,

Abg. Waltraud Klasnic zum Dritten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages.

Wahl der Schriftführer
(LT-Präs. W 1/1-1986)

2.

Zu Schriftführern des Landtages werden die Abgeordneten

Prof. Dr. Karl Eichtinger, Dr. Lindi Kalnoky, Margareta Meyer, Alfred Sponer gewählt.

Wahl der Ordner
(LT-Präs. W 1/1-1986)

3.

Zu Ordnern des Landtages werden die Abgeordneten

Josef Schrammel, Hubert Schwab, Kurt Hammer, Karl Rainer gewählt.

Wahl der
Landtags-Ausschüsse
(LT-Präs. W 1/2-1986)

4.

Folgende Ausschüsse werden gewählt:

Ausschuß für Arbeitsplatzsicherung und neue Technologien, bestehend aus je elf Mitgliedern und Ersatzmitgliedern;

Finanz-Ausschuß, bestehend aus je 15 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern;

Gemeinde-Ausschuß, bestehend aus je neun Mitgliedern und Ersatzmitgliedern;

Ausschuß für Gesundheit, bestehend aus je neun Mitgliedern und Ersatzmitgliedern;

Ausschuß für Jugend, Familie und Konsumentenschutz, bestehend aus je neun Mitgliedern und Ersatzmitgliedern;

Kontroll-Ausschuß, bestehend aus je neun Mitgliedern und Ersatzmitgliedern;

Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft, bestehend aus je neun Mitgliedern und Ersatzmitgliedern;

Petitions-Ausschuß, bestehend aus je 15 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern;

Sozial-Ausschuß, bestehend aus je neun Mitgliedern und Ersatzmitgliedern;

LBH

Ausschuß für Umweltschutz, bestehend aus je neun Mitgliedern und Ersatzmitgliedern;

Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschuß, bestehend aus je 19 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern;

Ausschuß für Verkehr und Infrastruktur, bestehend aus je neun Mitgliedern und Ersatzmitgliedern;

Volksbildungs-Ausschuß, bestehend aus je neun Mitgliedern und Ersatzmitgliedern;

Wirtschafts- und Raumordnungs-Ausschuß, bestehend aus je elf Mitgliedern und Ersatzmitgliedern;

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung, bestehend aus je neun Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.

Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Landtagsausschüssen (LT-Präs. W 1/2 u. 3-1986)

5.

Es werden gewählt:

In den Ausschuß für Arbeitsplatzsicherung und neue Technologien:

Als Mitglieder Prof. Dr. Karl Eichtinger, Gottfried Grillitsch, Dr. Karl Maitz, Erich Pörtl, Reinhold Purr, Hermann Schützenhöfer, Peter Gottlieb, Kurt Hammer, Klaus Prieschl, Karl Rainer, Erich Tschernitz.

Als Ersatzmitglieder Dr. Leopold Johann Dorfer, Alois Harms, Franz Kollmann, Hermann Kröll, Dipl.-Ing. Hermann Schaller, Josef Schrammel, Alois Erhart, Kurt Gennaro, Franz Ofner, Johann Reicher, Karlheinz Vollmann.

In den Finanz-Ausschuß:

Als Mitglieder Rupert Buchberger, Emmy Göber, Dr. Gerhard Hirschmann, Richard Kanduth, Franz Kollmann, Univ.-Prof. Dr. Bernd Schilcher, Hubert Schwab, Ing. Hans Stoisser, Alois Erhart, Günther Ofner, Karl Rainer, Alfred Sponer, Dr. Dieter Strenitz, Erich Tschernitz, Mag. Ludwig Rader.

Als Ersatzmitglieder Dr. Leopold Johann Dorfer, Prof. Dr. Karl Eichtinger, Gottfried Grillitsch, Dr. Karl Maitz, Adolf Pinegger, Dr. Friedrich Pfohl, Hermine Pusswald, Josef Schrammel, Alexander Freitag, Peter Gottlieb, Johann Kirner, Walter Kohlhammer, Franz Trampusch, Franz Zellnig, Engelbert Weilharter.

In den Gemeinde-Ausschuß:

Als Mitglieder Alois Harms, Hermann Kröll, Dr. Karl Maitz, Johann Neuhold, Adolf Pinegger, Kurt Hammer, Georg Hammerl, Günther Ofner, Franz Trampusch.

Als Ersatzmitglieder Rupert Buchberger, Wilhelm Fuchs, Erich Pörtl, Hermine Pusswald, Josef Schrammel, Peter Gottlieb, Margareta Meyer, Klaus Prieschl, Karlheinz Vollmann.

In den Ausschuß für Gesundheit:

Als Mitglieder Johann Bacher, Dr. Lindi Kalnoky, Richard Kanduth, Franz Kollmann, Univ.-Prof. Dr. Bernd Schilcher, Walter Kohlhammer, Margareta Meyer, Erna Minder, Alfred Sponer.

Als Ersatzmitglieder Wilhelm Fuchs, Gottfried Grillitsch, Alois Harms, Josef Schrammel, Hermann Schützenhöfer, Alois Erhart, Georg Hammerl, Erich Tschernitz, Franz Zellnig.

In den Ausschuß für Jugend, Familie und Konsumentenschutz:

Als Mitglieder Dr. Gerhard Hirschmann, Dr. Reinhold Lopatka, Johann Neuhold, Hermine Pusswald, Hubert Schwab, Alois Erhart, Alexander Freitag, Johann Kirner, Margareta Meyer.

Als Ersatzmitglieder Dr. Leopold Johann Dorfer, Emmy Göber, Alois Harms, Dr. Karl Maitz, Hermann Schützenhöfer, Erna Minder, Franz Ofner, Johann Reicher, Dr. Dieter Strenitz.

In den Kontroll-Ausschuß:

Als Mitglieder Richard Kanduth, Franz Kollmann, Dr. Reinhold Lopatka, Dr. Karl Maitz, Adolf Pinegger, Dr. Friedrich Pfohl, Erich Pörtl, Reinhold Purr, Univ.-Prof. Dr. Bernd Schilcher, Hermann Schützenhöfer, Alexander Freitag, Kurt Hammer, Margareta Meyer, Günther Ofner, Franz Trampusch, Erich Tschernitz, Franz Zellnig, Engelbert Weilharter, Hartgunde Kammlander.

Als Ersatzmitglieder Johann Bacher, Prof. Dr. Karl Eichtinger, Wilhelm Fuchs, Gottfried Grillitsch, Alois Harms, Dr. Lindi Kalnoky, Johann Neuhold, Josef Schrammel, Hubert Schwab, Prof. DDr. Hans Steiner, Kurt Gennaro, Peter Gottlieb, Erna Minder, Franz Ofner, Karl Rainer, Alfred Sponer, Karlheinz Vollmann, Mag. Ludwig Rader, Dipl.-Ing. Dr. Josef Korber.

In den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft:

Als Mitglieder Rupert Buchberger, Wilhelm Fuchs, Gottfried Grillitsch, Erich Pörtl, Dipl.-Ing. Hermann Schaller, Günther Ofner, Klaus Prieschl, Erich Tschernitz, Franz Zellnig.

Als Ersatzmitglieder Dr. Leopold Johann Dorfer, Johann Neuhold, Hubert Schwab, Josef Schrammel, Ing. Hans Stoisser, Kurt Hammer, Johann Kirner, Johann Reicher, Alfred Sponer.

In den Petitions-Ausschuß:

Als Mitglieder Dr. Leopold Johann Dorfer, Prof. Dr. Karl Eichtinger, Emmy Göber, Gottfried Grillitsch, Alois Harms, Adolf Pinegger, Josef Schrammel, Hubert Schwab, Alois Erhart, Franz Ofner, Johann Reicher, Dr. Dieter Strenitz, Franz Trampusch, Mag. Ludwig Rader, Hartgunde Kammlander.

Als Ersatzmitglieder Johann Bacher, Wilhelm Fuchs, Dr. Lindi Kalnoky, Hermann Kröll, Dr. Karl Maitz, Johann Neuhold, Erich Pörtl, Hermine Pusswald, Kurt Gennaro, Peter Gottlieb, Kurt Hammer, Georg Hammerl, Erich Tschernitz, Engelbert Weilharter, Dipl.-Ing. Dr. Josef Korber.

In den Sozial-Ausschuß:

Als Mitglieder Emmy Göber, Hermann Kröll, Dr. Reinhold Lopatka, Dr. Karl Maitz, Josef Schrammel, Alois Erhart, Georg Hammerl, Margareta Meyer, Alfred Sponer.

Als Ersatzmitglieder Richard Kanduth, Hermine Pusswald, Hermann Schützenhöfer, Hubert Schwab, Prof. DDr. Hans Steiner, Alexander Freitag, Kurt Gennaro, Walter Kohlhammer, Dr. Dieter Strenitz.

In den Ausschuß für Umweltschutz:

Als Mitglieder Dr. Gerhard Hirschmann, Dr. Lindi Kalnoky, Erich Pörtl, Dipl.-Ing. Hermann Schaller, Ing. Hans Stoisser, Georg Hammerl, Johann Kirner, Klaus Prieschl, Franz Trampusch.

Als Ersatzmitglieder Wilhelm Fuchs, Adolf Pinegger, Reinhold Purr, Josef Schrammel, Hubert Schwab, Alexander Freitag, Erna Minder, Günther Ofner, Johann Reicher.

In den Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschuß:

Als Mitglieder Rupert Buchberger, Dr. Leopold Johann Dorfer, Dr. Gerhard Hirschmann, Hermann Kröll, Dr. Reinhold Lopatka, Dr. Karl Maitz, Adolf Pinegger, Reinhold Purr, Dipl.-Ing. Hermann Schaller, Hermann Schützenhöfer, Alexander Freitag, Georg Hammerl, Johann Kirner, Karl Rainer, Dr. Dieter Strenitz, Franz Trampusch, Franz Zellnig, Mag. Ludwig Rader, Dipl.-Ing. Dr. Josef Korber.

Als Ersatzmitglieder Prof. Dr. Karl Eichtinger, Gottfried Grillitsch, Emmy Göber, Franz Kollmann, Johann Neuhold, Erich Pörtl, Hermine Pusswald, Univ.-Prof. Dr. Bernd Schilcher, Prof. DDr. Hans Steiner, Ing. Hans Stoisser, Walter Kohlhammer, Margareta Meyer, Franz Ofner, Günther Ofner, Klaus Prieschl, Alfred Sponer, Erich Tschernitz, Engelbert Weilharter, Hartgunde Kammlander.

In den Ausschuß für Verkehr und Infrastruktur:

Als Mitglieder Prof. Dr. Karl Eichtinger, Emmy Göber, Dr. Friedrich Pfohl, Josef Schrammel, Ing. Hans Stoisser, Walter Kohlhammer, Klaus Prieschl, Karl Rainer, Alfred Sponer.

Als Ersatzmitglieder Johann Bacher, Richard Kanduth, Adolf Pinegger, Reinhold Purr, Hermine Pusswald, Kurt Gennaro, Peter Gottlieb, Kurt Hammer, Franz Ofner.

In den Volksbildungs-Ausschuß:

Als Mitglieder Prof. Dr. Karl Eichtinger, Johann Neuhold, Adolf Pinegger, Prof. DDr. Hans Steiner, Ing. Hans Stoisser, Johann Kirner, Margareta Meyer, Karl Rainer, Franz Zellnig.

Als Ersatzmitglieder Franz Kollmann, Erich Pörtl, Reinhold Purr, Hermine Pusswald, Dr. Gerhard Hirschmann, Erna Minder, Dr. Dieter Strenitz, Franz Trampusch, Karlheinz Vollmann.

In den Wirtschafts- und Raumordnungs-Ausschuß:

Als Mitglieder Dr. Leopold Johann Dorfer, Emmy Göber, Dr. Friedrich Pfohl, Dipl.-Ing. Hermann Schaller, Josef Schrammel, Ing. Hans Stoisser, Kurt Gennaro, Kurt Hammer, Walter Kohlhammer, Günther Ofner, Karlheinz Vollmann.

Als Ersatzmitglieder Gottfried Grillitsch, Alois Harmtold, Dr. Gerhard Hirschmann, Richard Kanduth, Hermann Kröll, Hermann Schützenhöfer, Alois Erhart, Peter Gottlieb, Karl Rainer, Johann Reicher, Franz Zellnig.

In den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung:

Als Mitglieder Dr. Reinhold Lopatka, Dr. Friedrich Pfohl, Reinhold Purr, Univ.-Prof. Dr. Bernd Schilcher, Prof. DDr. Hans Steiner, Alexander Freitag, Johann Kirner, Walter Kohlhammer, Dr. Dieter Strenitz.

Als Ersatzmitglieder Dr. Leopold Johann Dorfer, Franz Kollmann, Dr. Karl Maitz, Hermine Pusswald, Dipl.-Ing. Hermann Schaller, Georg Hammerl, Erna Minder, Klaus Prieschl, Karlheinz Vollmann.

In der 2. Sitzung am 25. November 1986 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

3. Sitzung am 6. Dezember 1986

(Beschlüsse Nr. 6 bis 8)

Wahl der Bundesräte
(LT-Präs. W 1/9-1986)

6.

In den Bundesrat werden entsendet

als Mitglieder:

ÖVP

Ing. Anton Nigl
Dr. Friedrich Hoess
Alexander Haas
Herbert Weiss
Grete Pirchegger
Hans Guggi

SPÖ

Dr. Eleonore Hödl
Johanna Schicker
Adolf Schachner
Dr. Martin Wabl

als Ersatzmitglieder:

ÖVP

Ing. Alfred Wahl
Alfred Gerstl
Dr. Vinzenz Liechtenstein
Viktor Huber
Elisabeth Leitner
Hans Jauk

SPÖ

Werner Abler
Erna Minder
Günther Prutsch
KR. Erwin Stross

Wahl des Landeshauptmannes
(LT-Präs. W 1/9-1986)

7.

Dr. Josef Krainer wird zum Landeshauptmann gewählt.

Wahl der übrigen Mitglieder
der Landesregierung
(LT-Präs. W 1/9-1986)

8.

Zu Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung werden gewählt:

Hans Gross
Josef Gruber
Dipl.-Ing. Franz Hasiba
Gerhard Heidinger
Dr. Helmut Heidinger
Prof. Kurt Jungwirth
Dr. Christoph Klauser
Dipl.-Ing. Josef Riegler

4. Sitzung am 10., 11. und 12. Dezember 1986

(Beschlüsse Nr. 9 bis 32)

(Alle Beschlüsse wurden am 12. Dezember 1986 gefaßt)

Landesbuchhalt
Eing. 1. APR. 1986

Personalvertretungsgesetz für
alle Dienstnehmer der
steirischen Gemeinden.
(Einl.-Zahl 8/1)
(Mündl. Bericht Nr. 4)
(7-46 Pe 51/9-1986)

9.

Landesvoranschlag 1987

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Vollziehung der Novelle, BGBl. Nr. 350/1981, zum Bundes-Verfassungsgesetz, in der Fassung 1929, die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, daß für alle Dienstnehmer beim Land Steiermark und in den steirischen Gemeinden, und zwar für den Bereich der Hoheitsverwaltung und den Bereich der Betriebe, ein gemeinsames modernes Personalvertretungsgesetz erlassen wird.

Schutzraumkatalog, Vorlage.
(Einl.-Zahl 8/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 4)
(AKS-104 Sch 4/199-1986)

10.

Landesvoranschlag 1987

Zu Gruppe 1:

Der Steiermärkische Landtag hat mit Resolutionsantrag vom Dezember 1984 die Landesregierung aufgefordert, einen Schutzraumkatalog vorzulegen. Diesem Antrag wurde bisher leider noch nicht entsprochen.

Gleichzeitig sollte im Sinne der Beschäftigungspolitik versucht werden, den Schutzraumbau zu forcieren, weil damit die Bauwirtschaft beschäftigt und Arbeitsplätze gesichert werden könnten.

Bürgerselbsthilfe im
Sozialbereich.
(Einl.-Zahl 8/1)
(Mündl. Bericht Nr. 4)
(9-03 La 4/81-1986)

11.

Landesvoranschlag 1987.

Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag zu berichten, welche Maßnahmen zur Forcierung der Bürgerselbsthilfe im Sozialbereich gesetzt wurden.

Eisenbahnverbindung von
Wien bis zum Adriaahafen
Triest.
(Einl.-Zahl 8/1)
(Mündl. Bericht Nr. 4)
(03-21 Ei 54-86/3)

12.

Landesvoranschlag 1987

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, geeignete Maßnahmen mit dem Ziele zu ergreifen, durch eine moderne Eisenbahnverbindung von Wien über die Oststeiermark nach Graz und weiter nach Deutschlandsberg, durch einen Koralmtunnel nach Klagenfurt-Villach bzw. zum Adriaahafen Triest eine entscheidende Verbesserung der Infrastruktur der seit langem wirtschaftlich benachteiligten Regionen zu erreichen. Insbesondere sind Kontakte mit dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu intensivieren und alle raumplanerischen Erfordernisse ehestens einzuleiten.

Straße Rothenthurm –
Kärntner Landesgrenze,
Ausbau.
(Einl.-Zahl 8/1)
(Mündl. Bericht Nr. 4)
(LBD-11 L 11-86/1)

13.

Landesvoranschlag 1987
Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß durch baldige Fertigstellung der Gesamtplanung für den Ausbau der ehemaligen B 17 zwischen Rothenthurm und der Kärntner Landesgrenze die Bauarbeiten in Angriff genommen werden können.

Fremdenverkehrsgesetz,
Vorlage eines Entwurfes.
(Einl.-Zahl 8/1)
(Mündl. Bericht Nr. 4)
(LFVA-323 F 7/87)

14.

Landesvoranschlag 1987
Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Steiermärkischen Landtag rasch den Entwurf eines Steiermärkischen Fremdenverkehrsgesetzes vorzulegen.

Landesvoranschlag 1987,
Dienstpostenplan,
Systemisierung der
Kraftfahrzeuge.
(Einl.-Zahl 8/1)
(Mündl. Bericht Nr. 2)
(Präs-03 Re 1-86/118)

15.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1987 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

Ausgaben	24.529,075 Mio. S
Einnahmen (ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen zur Abgangsdeckung)	<u>23.208,980 Mio. S</u>
Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes	1.320,095 Mio. S

Dieser Gebarungsabgang ist durch Darlehensaufnahmen, die im Unterabschnitt 982 „Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen“ zu vereinnahmen sind, auszugleichen.

Außerordentlicher Haushalt:

Veranschlagte Gesamtausgaben	1.008,215 Mio. S
Davon entfallen auf das Normalprogramm	426,062 Mio. S
und auf das Arbeitsplatzförderungs- und Strukturprogramm	582,153 Mio. S

Bedeckung:

Die Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes hat nach dem Punkt 8 zu erfolgen. Der Haushaltsausgleich ist im Unterabschnitt 982 „Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen“ durchzuführen.

2. Für die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlages gelten die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Führung des Landeshaushaltes, Landesgesetzblatt Nr. 217/1969, und § 32 Abs. 1 bis 3 des Landesverfassungsgesetzes 1960.

3. Die Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes sind, wenn nicht Gegenteiliges verfügt wird, gegenseitig deckungsfähig. Mittelausgleiche innerhalb der Posten des gleichen Voranschlagsansatzes bedürfen, wenn keine Einschränkung vorgesehen ist, keiner besonderen Genehmigung.

Die Eröffnung neuer Ausgabe-Voranschlagsposten, die durch Einsparungen bei anderen Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes bedeckt werden, und die Eröffnung neuer Einnahme-Voranschlagsposten darf nur im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferat erfolgen, das für die richtige Eingliederung der Posten nach der Voranschlags- und Rechnungsabschluß-Verordnung zu sorgen hat.

4. Die im Landesvoranschlag 1987 (Anlage 1) angebrachten Deckungsvermerke und Freigabebeschränkungen werden genehmigt.
5. Der Dienstpostenplan 1987 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
6. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 1987 (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
7. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des Gebarungsabganges des ordentlichen Haushaltes 1987 Kredit- und Finanzoperationen vorzunehmen.
8. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes 1987 Anleihen und Darlehen bis zur Höhe der veranschlagten Gesamtausgaben aufzunehmen bzw. sonstige Kreditoperationen durchzuführen.
9. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, im Rahmen der Wirtschaftsförderung für Arbeitsplatzbeschaffung in der Steiermark, insbesondere aber in der Obersteiermark, über- und außerplanmäßige Kredite im außerordentlichen Haushalt bereitzustellen.
Zur Finanzierung solcher über- und außerplanmäßiger Ausgaben wird die Landesregierung ermächtigt, Kreditoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von 2 % des Gesamtausgabevolumens des Landesvoranschlages 1987 vorzunehmen.
10. Falls während des Finanzjahres 1987 ein unabweisbarer Mehraufwand bei den Personalausgaben oder bei den Sachausgaben anfällt, der zu einem höheren Abgang in der ordentlichen Gebarung führen sollte und für dessen Bedeckung Mehreinnahmen oder Ausgabenersparungen nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Mehraufwand durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken.
Die Ausgabenrückstellungen sind über Vorschlag des Landesfinanzreferenten von der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzen.
11. Zum Zweck einer Personalkosteneinsparung sind freiwerdende Dienstposten erst nach drei Monaten wieder zu besetzen (Interkalarabstriche). Vor Wiederbesetzung der Dienstposten ist eine strenge Prüfung der Notwendigkeit durchzuführen.
In allen jenen Fällen, in denen eine Einhaltung der Interkalarabstriche aus unabweislichen dienstlichen Gründen nicht möglich ist, wird dem Landespersonalreferenten die Ermächtigung zu einer sofortigen Nachbesetzung oder einer Verkürzung der Interkalarzeit erteilt. Bei der Einstellung im Schulbereich (Lehrer) ist kein Interkalarabstrich vorzunehmen. Andererseits ist in den Bereichen, in denen dies irgendwie möglich ist, durch Verzögerung der Nachbesetzung über die Dreimonatsfrist hinaus ein Ausgleich zu suchen.
12. Abweichend von den sonst für die Landesgebarung geltenden Bestimmungen steht der veranschlagte Gesellschafterzuschuß der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. bei Jahresbeginn 1987 zur Gänze zur Verfügung.
13. Soweit Ausgabenvoranschlagsansätze durch besondere Einnahmen ganz oder zum Teil bedeckt werden sollen und dies durch Fußnoten im Landesvoranschlag 1987 ersichtlich gemacht wurde, dürfen derartige Ausgaben nur nach Maßgabe tatsächlich eingegangener Einnahmen vollzogen werden. Bei Finanzierungskonkurrenzen darf der Landesanteil erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die anderen Finanzierungsbeiträge nachweislich tatsächlich eingegangen oder rechtsverbindlich zugesichert worden sind.
14. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Steiermärkischen Landtag Ausfallsbürgschaften im Rahmen des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes sowie des Steiermärkischen Industrieförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallsbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt 200 Millionen Schilling, für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 10 Millionen Schilling, zu übernehmen.
15. Das 6. Kreditsechstel der nach der finanzwirtschaftlichen Gliederung (6. Dekade des Ansatzes) mit den Kennziffern 5 und 7 bezeichneten Ausgaben wird bis zu einer ausdrücklichen, über Antrag des Landesfinanzreferates durch die Steiermärkische Landesregierung zu verfügenden Freigabe gesperrt.

Obersteirische Wohnstätten-
genossenschaft
Knittelfeld,
Liegenchaftsankauf.
(Einl.-Zahl 1/1)
(ABS-11 Ki 1/251-1986)

16.

Der Kauf der Liegenchaft Grundstücksnummer 454/1, Einlagezahl 2054 des Grundbuches 65116 Knittelfeld, im Gesamtausmaß von 19.213 m² und die auf dem Grundstück Nr. 454/1 errichtete Landesberufsschule Knittelfeld mit Schulwartwohnung, Internat und Nebengebäude in Knittelfeld, Portniggstraße Nr. 21, 23, 25 samt allem Zubehör und Einrichtungsgegenständen zu einem auf das Land Steiermark entfallenden Gesamtkaufpreis von S 223.800.638,— wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d LVG 1960 genehmigt.

Schwarz Franz, Gleisdorf,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 4/1)
(WF-12 Re 18-86/199)
(WF-12 Li 3-86/89)

17.

1. Dem Verkauf des Grundstückes 257/3 der EZ. 1500, KG. Gleisdorf, laut Lageplan des Dipl.-Ing. Permann, GZ.: 818-I/86 vom 12. Mai 1986, im unverbürgten Flächenausmaß von 8996 m² zu einem Kaufpreis von S 674.700,—, zahlbar in 36 Monatsraten, mit 7 Prozent p. a. verzinst, bei erstrangiger hypothekarischer Sicherstellung des Kaufpreises ob der verkauften Liegenchaftsfläche an die Firma Schwarz, Reisebüro, Autobus- und Güterbeförderungsunternehmen, 8200 Gleisdorf, Flurgasse 2, wird zugestimmt. Hinsichtlich der Vereinnahmung ist Einvernehmen zwischen der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung und der Rechtsabteilung 10 herzustellen.
2. Das Bestandverhältnis mit der Firma Renault Industrie Österreich Ges. m. b. H., Industriestraße 34, 8200 Gleisdorf, wird dahingehend abgeändert, daß die Firma Renault als Ausgleich für die Abschreibung von 1917 m² aus ihrer Bestandfläche (Grundstück 257/1) und Zuschreibung dieser Fläche an das Grundstück 257/3 eine gleich große Fläche aus dem Grundstück 257/3 zwischen dem Raabweg und dem Renaultparkplatz durch Zuschreibung dieser Fläche zum Grundstück 257/1 erhält. Der im Lageplan des Dipl.-Ing. Permann eingezeichnete Weg 1441 wird künftig als öffentlicher Weg aus der Bestandfläche ausgegliedert. Der Firma Renault Industrie Österreich Ges. m. b. H. wird die nunmehrige Bestandliegenchaft nach 20 Bestandjahren schenkungsweise überlassen.
3. Die Verbindungsstraße zwischen dem Raabweg und der Weizer Straße, die sogenannte Industriestraße, wird, soweit sie über landeseigenen Grund führt, unentgeltlich der Stadtgemeinde Gleisdorf zur Errichtung eines öffentlichen Weges ins öffentliche Gut übertragen.

Bauvorhaben „Dietmannsdorf
Teil I, Werzer-Tadler“.
(Einl.-Zahl 5/1)
(LBD-II a 87/713
D 1-85/41)

18.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung Werzer Priska, 8784 Dietmannsdorf Nr. 19, für das Bauvorhaben „Dietmannsdorf Teil I, Werzer-Tadler“ der L 713, Kaiseraustraße, im Betrag von S 3.810.310,— zu Lasten 1/611203-0002 wird genehmigt.

Landes-Hypothekenbank,
Geschäftsbericht 1985.
(Einkl.-Zahl 6/1)
(10-29 R 1/248-1986)

19.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht der Landes-Hypothekenbank Steiermark sowie der Bericht der Pflichtprüfer für das Geschäftsjahr 1986 werden gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21/1931, i. d. g. F., zur Kenntnis genommen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates, dem Vorstand sowie den Beamten und Angestellten der Landes-Hypothekenbank Steiermark der Dank ausgesprochen.

Anleihen, Aufnahme durch
das Land.
(Einkl.-Zahl 7/1,
Beilage Nr. 1)
(10-23 La 61/1-1986)

20.

**Gesetz vom über die Aufnahme
von Anleihen durch das Land Steiermark**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck Anleihen bis zum Gegenwert von insgesamt 1,5 Milliarden Schilling auf dem Inlands- oder Auslandsmarkt gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

§ 2

Die Anleihen sind mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren auszustatten und können in Teilen aufgenommen sowie in Tranchen aufgeteilt werden.

§ 3

Der Erlös der Anleihen ist ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und Investitionsförderungsmaßnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Landeshaushaltes 1987 bestimmt.

§ 4

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Langs Wilhelm und Klara,
Verkauf des
Personalwohnhauses der
Steiermärkischen
Landesbahnen.
(Einkl.-Zahl 9/1)
(03-24 L 310-86/1)

21.

Dem Verkauf des Personalwohnhauses der Steiermärkischen Landesbahnen in Weiz, Franz-Pichler-Straße 48 (Baufläche Nr. 299, KG. Weiz, eingetragen im Eisenbahnbuch der Lokalbahn Weiz-Birkfeld beim BG. für ZRS Graz, im Ausmaß von 909 m²), an die Ehegatten Wilhelm und Klara Langs zum Gesamtpreis von S 800.000,— wird zugestimmt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben, Bedeckung
1985.
(Einl.-Zahl 14/1)
(10-21 L 3/284-1986)

22.

Der Bericht für das Rechnungsjahr 1985 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1985 im Gesamtbetrag von S 1.715.826.415,52 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG. 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben, Bedeckung
1986.
(Einl.-Zahl 15/1)
(10-21 L 3/285-1986)

23.

Der 1. Bericht für das Rechnungsjahr 1986 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1986 im Gesamtbetrag von S 737.624.760,23 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG. 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

AVL, Gesellschaft für
Verbrennungskraft-
maschinen, Gewährung
eines
Annuitätenzuschusses.
(Einl.-Zahl 16/1)
(WF-12 Li 3-86/89)

24.

Die Gewährung eines Annuitätenzuschusses in der Höhe von rund S 645.000,— p. a. (zirka 12,6 Millionen Schilling für die Dauer von 20 Jahren) für die Firma AVL, Gesellschaft für Verbrennungskraftmaschinen und Meßtechnik m. b. H., 8020 Graz, Kleiststraße 48, wird zur Kenntnis genommen.

Gleinstätten Raiffeisenkasse,
Grundstücksabverkauf.
(Einl.-Zahl 18/1)
(ALS-31 Ki 8/13-1986)

25.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf der Gebäude Kitzeck 15 und 16 zum Gebäudewert von S 470.000,— und ein umliegendes Grundstück im Ausmaß von zirka 1600 m² zum Quadratmeterpreis von S 300,—, gehörend zum Landesgut Kitzeck, an die Raiffeisenkasse Gleinstätten, 8433 Gleinstätten, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Hornig Graz,
Grundstücksabverkauf.
(Einl.-Zahl 20/1)
(12-181 Gu 1/92-1986)

26.

Der Abverkauf einer Grundstücksfläche im Ausmaß von 1683 m² aus der zum Landeskrankenhaus Graz gehörenden EZ. 8, KG. Stiftung, Gst. Nr. 23/2, an die Firma Hornig, Graz, zum Gesamtpreis von S 1.514.700,— wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d des Landesverfassungsgesetzes 1960 genehmigt.

Hauke Hans,
Versorgungsgenuß.
(Einl.-Zahl 21/1)
(6-372/IV Ha 2/35)

27.

Dem Künstler Hans Hauke wird in Anerkennung seines künstlerischen Schaffens und unter Berücksichtigung seiner unzureichenden Altersversorgung ab 1. Jänner 1987 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß von monatlich brutto S 2330,— und den sich in Zukunft daraus ergebenden Erhöhungen gemäß dem Landtagsbeschluß Nr. 120 vom 16. Dezember 1965 bewilligt.

Schwefelgehalt im Heizöl.
(Einl.-Zahl 2/1)
(Präs-24 H 1-80/123)

28.

Die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und allen Bundesländern, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird, wird gemäß § 7 a Abs. 3 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 genehmigt.

Fuchs Wilhelm, Abg.,
Auslieferungsbegehren.
(Einl.-Zahl 23/1)
(Mündl. Bericht Nr. 3)

29.

Das Landesgericht für Strafsachen Graz hat mit Schreiben vom 25. Juli 1986, Zl. 14 Vr 1492/86, um Auslieferung des Landtagsabgeordneten Wilhelm Fuchs wegen § 111 StGB (üble Nachrede) ersucht.

Über Wunsch des Herrn Landtagsabgeordneten Wilhelm Fuchs wird diesem Auslieferungsbegehren stattgegeben.

Land- und forstwirtschaftliches
Schulgesetz, Änderung.
(Einl.-Zahl 17/1, Beilage
Nr. 3)
(Mündl. Bericht Nr. 1)
(ALS-373/V Schu 2/106-
1986)

30.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche
Schulgesetz geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 23. November 1976, mit dem Regelungen des land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesens getroffen werden (Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz, LGBI. Nr. 12/1977), wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Öffentliche Berufs- und Fachschulen sowie Schülerheime, Versuchstätigkeit und land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(1) Berufs- und Fachschulen sind Einrichtungen, in denen Schüler gemeinsam nach einem festen Lehrplan unterrichtet und hiebei ein erzieherisches Ziel (§§ 14 und 23) angestrebt wird.

(2) Öffentliche Berufs- und Fachschulen sind jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter gemäß des Steiermärkischen landwirtschaftlichen Schulerhaltungsgesetzes errichtet und erhalten werden.

(3) Berufs- und Fachschulen, die nicht öffentlich sind, sind Privatschulen.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß auch für öffentliche und private Schülerheime.

(5) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die öffentlichen Berufs- und Fachschulen angeschlossen sind, dienen der praktischen und theoretischen Unterweisung von Schülern und der land- und forstwirtschaftlichen Versuchstätigkeit. Sie sind, soweit es die Aufgabenstellung zuläßt, nach privatrechtlichen Gesichtspunkten zu führen.“

2. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 16

Lehrplan

(1) Im Lehrplan der Berufsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

a) für alle Fachrichtungen:

Religion, Deutsch einschließlich Schriftverkehr, Rechnen, Politische Bildung, Lebenskunde, Leibesübungen, praktischer Unterricht;

- b) für die Fachrichtung Landwirtschaft: Pflanzenbau, Tierhaltung, Landtechnik und Baukunde;
 - c) für die Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft: Hauswirtschaft, Landwirtschaft;
 - d) für die Fachrichtung Gartenbau: Gemüsebau, Zierpflanzenbau, Baumschulwesen;
 - e) für die Fachrichtung Weinbau: Pflanzenbau, Weinbau;
 - f) für die Fachrichtung Obstbau: Pflanzenbau, Obstbau;
 - g) für die Fachrichtung Molkerei- und Käsereiwirtschaft: Milchgewinnung, Milchverarbeitung, Milchuntersuchung;
 - h) für die Fachrichtung Bienenwirtschaft: Bienenkunde;
 - i) für die Fachrichtung Forstwirtschaft: Waldwirtschaft, Forst- und Arbeitstechnik, Landwirtschaft."
- c) für die Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft: Haushaltungskunde, Ernährung und Gesundheit;
 - d) für die Fachrichtung Gartenbau: Gemüsebau, Zierpflanzenbau, Baumschulwesen, Gartentechnik und Baukunde, Betriebswirtschaft, Buchführung;
 - e) für die Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft: Pflanzenbau, Weinbau, Kellerwirtschaft, Landtechnik und Baukunde, Betriebswirtschaft, Buchführung;
 - f) für die Fachrichtung Obstbau: Pflanzenbau, Obstbau, Landtechnik und Baukunde, Betriebswirtschaft, Buchführung;
 - g) für die Fachrichtung Molkerei- und Käsereiwirtschaft: Milchwirtschaft und Molkereiwesen, milchwirtschaftliche Chemie, milchwirtschaftliche Technologie, Molkereimaschinenkunde, Betriebswirtschaft, Buchführung;
 - h) für die Fachrichtung Forstwirtschaft: Waldbau, Forsttechnik und Baukunde, Meßkunde und Holzverwertung, Forstschutz, Betriebswirtschaft, Buchführung."

3. § 34 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Fachschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden, wobei der Schwerpunkt des an den Schulen vermittelten Fachwissens der jeweiligen Fachrichtung zu entsprechen hat:

- a) Land- und Forstwirtschaft;
- b) in den Sondergebieten der Land- und Forstwirtschaft:
 - aa) ländliche Hauswirtschaft;
 - bb) Gartenbau;
 - cc) Weinbau und Kellerwirtschaft;
 - dd) Obstbau;
 - ee) Molkerei- und Käsereiwirtschaft;
- c) Forstwirtschaft."

4. § 24 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Bei Fachschulen, in denen das 9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann und durch deren Besuch die Berufsschule ersetzt wird, ist das Unterrichtsmaß in den Pflichtgegenständen mindestens mit 2800 Unterrichtsstunden festzusetzen, wobei im ersten Schuljahr mindestens 1300 Unterrichtsstunden vorzusehen sind. Diese Fachschulen der Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft erhalten die Bezeichnung ‚Ländwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule‘. Werden diese vom Volksbildungswerk St. Martin (Abs. 7) geführt, erhalten sie die Bezeichnung ‚Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule – St. Martin‘."

5. § 25 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 25

Lehrplan

(1) Im Lehrplan der Fachschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) für alle Fachrichtungen: Religion, Deutsch einschließlich Schriftverkehr, Mathematik, Politische Bildung, Rechtskunde, Leibesübungen, Lebenskunde, praktischer Unterricht;
- b) für die Fachrichtung Land- und Forstwirtschaft: Pflanzenbau, Tierhaltung, Landtechnik und Baukunde, Betriebswirtschaft, Buchführung;

6. § 32 hat zu lauten:

„§ 32

Voraussetzung für die Aufnahme in die Fachschule

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Fachschule sind unbeschadet der Bestimmungen des § 29 körperliche und geistige Eignung.

(2) Eine Eignungsprüfung kann als Voraussetzung für die Aufnahme vorgesehen werden, wenn die Art der Ausbildung an bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich Vorbildung oder Berufspraxis gebunden ist.

(3) In alle Fachrichtungen kann die Aufnahme in die Fachschule nach erfolgreichem Abschluß der 8. Schulstufe bzw. nach erfolgreicher Erfüllung der ersten 8 Jahre der allgemeinen Schulpflicht erfolgen. Liegt ein erfolgreicher Abschluß der 8. Schulstufe nicht vor, wohl aber der 7. Schulstufe, ist die Aufnahme von der erfolgreichen Ablegung einer Eignungsprüfung abhängig zu machen."

7. § 47 Abs. 8 hat zu entfallen; der bisherige Abs. 9 erhält die Bezeichnung Abs. 8 und hat zu lauten:

„(8) An lehrgangsmäßigen Berufsschulen haben die in den Abs. 6 bis 7 vorgesehenen Beratungen und Entscheidungen der Klassenkonferenz in der 2. Hälfte der letzten Lehrgangswoche zu erfolgen."

8. Im § 49 Abs. 2 hat die Lit. f zu lauten:

- „f) allfällige Beurkundungen über
 - aa) die Berechtigung zum Aufsteigen (§ 51),
 - bb) die Zulässigkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung (§ 50) oder der Wiederholung einer Schulstufe (§ 52),
 - cc) die Beendigung des Schulbesuches wegen Überschreitens der zulässigen Höchstdauer (§ 54)."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Land- und Forstwirtschaft,
wirtschaftliche und
soziale Lage.
(Einl.-Zahl 22/1)
(8-60 Gu 1/228-1986)

31.

Der Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark 1985 („Grüner Bericht“) wird zur Kenntnis genommen.

Petitions-Ausschuß; Änderung
der Geschäftsordnung des
Steiermärkischen
Landtages.
(Einl.-Zahl 59/1)
(Präs-00 G 1-81/27)

32.

Die Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages ist wie folgt zu ändern:

1. Artikel 1

Nach § 22 ist einzufügen:

„§ 22 a

Petitions-Ausschuß

(1) Der Landtag wählt zur Behandlung der an ihn gerichteten Eingaben einen Petitions-Ausschuß.

(2) Soweit Eingaben nicht durch den Hinweis auf die mangelnde Zuständigkeit von Landesorganen zu erledigen sind, weist der Petitions-Ausschuß Eingaben zunächst der Landesregierung zur Äußerung zu. Anonyme Eingaben und solche, die ein Begehren nicht erkennen lassen, sind nicht zu behandeln.

(3) Soweit es zur Behandlung der Eingabe erforderlich ist, kann der Petitions-Ausschuß den Unterzeichner der Eingabe zur schriftlichen Erläuterung einladen. Wird der Einladung keine Folge geleistet, so ist der Petitions-Ausschuß nicht verpflichtet, die Eingabe weiter zu behandeln, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(4) Auf Grund seiner Beratungen hat der Petitions-Ausschuß die Eingaben schriftlich zu beantworten. Er hat dem Landtag jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

(5) Dem Petitions-Ausschuß ist jährlich von der Landesregierung ein schriftlicher Bericht über die Art der Behandlung und Beantwortung der an andere Organe des Landes gerichteten Eingaben zu erstatten.

(6) Ein Einschäurecht des Petitions-Ausschusses sowie eine Berichtspflicht der nachgeordneten Dienststellen direkt an den Petitions-Ausschuß sind ausgeschlossen.“

Artikel 2

Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

2. In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschuß unmittelbar zuzuweisen.

5. Sitzung am 27. Jänner 1987

(Beschlüsse Nr. 33 bis 44)

Wahl eines Mitgliedes der
Landesregierung.
(LT-Präs 2/5 und 6-1987)

33.

Anstelle des als Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft berufenen Dipl.-Ing. Josef Riegler wird Dipl.-Ing. Hermann Schaller zum Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung gewählt.

Wirkl. Hofrat
Dr. Egbert Thaller,
Landesrechnungshof-
direktorstellvertreter,
Übertritt in den
dauernden Ruhestand.
(Einl.-Zahl 58/1)
(1-005685/Pers)

34.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung betreffend den Übertritt des Landesrechnungshofdirektorstellvertreters Wirkl. Hofrat Dr. Egbert Thaller in den dauernden Ruhestand mit 31. Dezember 1986 wegen Vollendung des 65. Lebensjahres wird zur Kenntnis genommen.

Wirkl. Hofrat
Dr. Hans Leikauf, Wahl
zum Stellvertreter des
Leiters des
Landesrechnungshofes.

35.

Zum Stellvertreter des Leiters des Landesrechnungshofes wird Wirkl. Hofrat Dr. Hans Leikauf gewählt.

Pyhrnautobahn
Graz-Süd-Leibnitz,
Beschilderung.
(Einl.-Zahl 10/1)
(LBD-11 L 11-86/5)

36.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Loidl, Trampusch, Ileschitz und Genossen, betreffend die Beschilderung der Pyhrnautobahn im Streckenabschnitt Graz-Süd-Leibnitz, wird zur Kenntnis genommen.

2. Siedlungsgesetz-Novelle.
(Einl.-Zahl 19/1,
Beilage Nr. 4)
(8-10 Si 1/21-1987)

37.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Landwirtschaftliche Sied-
lungs-Landesgesetz geändert wird (2. Siedlungs-
gesetz-Novelle)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 29. Oktober 1969, LGBl. Nr. 1/1970, über das Landwirtschaftliche Siedlungswesen (Steiermärkisches Landwirtschaftliches Siedlungs-Landesgesetz – StLSG 1969), in der Fassung der 1. Siedlungsgesetz-Novelle, LGBl. Nr. 124/1972, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 3 ist die Zitierung

„§ 83 Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 276/1963,“ durch die Zitierung „§ 43 Steiermärkisches Agrargemeinschaftengesetz – StAgrGG 1985, LGBl. Nr. 8/1986,“ zu ersetzen.

2. Im § 6 Abs. 5 sind die Worte

„ein Gutachten“ bzw. „ein solches Gutachten“ durch die Worte „eine Stellungnahme“ bzw. „eine solche Stellungnahme“ zu ersetzen.

3. § 8 hat zu entfallen.

4. Im § 9 Abs. 1 ist die Zitierung

„der §§ 96 bis 101 des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl. Nr. 276/1963,“ durch die Zitierung „der §§ 55 bis 60 des Steiermärkischen Agrargemeinschaftengesetzes – StAgrGG 1985, LGBl. Nr. 8/1986,“ zu ersetzen.

5. Im § 9 Abs. 2 ist die Zitierung

„der §§ 86, 90, 91 Abs. 2, 92, 94, 95 und 102 des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl. Nr. 276/1963,“ durch die Zitierung „der §§ 46, 49, 51, 52, 53 und 54 des Steiermärkischen Agrargemeinschaftengesetzes – StAgrGG 1985, LGBl. Nr. 8/1986,“ zu ersetzen.

Artikel II

Das Gesetz vom 13. Februar 1928, betreffend das Verwaltungsstrafrecht der steiermärkischen Agrarbehörden, LGBl. Nr. 55, wird aufgehoben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechenschaftsbericht des
Amtes der
Landesregierung für das
Jahr 1985.
(Einl.-Zahl 57/1)
(Präs-06 R 1-81/59)

38.

Der Rechenschaftsbericht der Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für das Jahr 1985 wird zur Kenntnis genommen.

Lind Franz, Bau- und
Möbeltischlerei, Lafnitz,
Grundstückserwerb.
(Einl.-Zahl 54/1)
(WF-12 Ho 29-87/131)
(WF-12 Li 18-87/51)

39.

1. Der Firma Höfler Ges. m. b. H., Reinigungsservice, 8233 Lafnitz 68, wird das Optionsrecht auf Erwerb der in Bestand genommenen Liegenschaft, und zwar der Grundstücke 40/3, 41, 130/2 und 1831 im unverbürgten Gesamtlächenausmaß von 7741 m² mit darauf befindlichen Baulichkeiten, wie im Lageplan der Dipl.-Ing. Hilmar und Hinrichs, 8230 Hartberg, zu GZ.: 5032/H/81/1 vom 24. November 1981 und 21. August 1986, dargestellt, eingeräumt.

Der Kaufpreis per S 1,680.000,— errechnet sich als Kapitalsrestwert, der der Bedienung eines Darlehens mit einer Laufzeit von 15 Jahren, beginnend am 1. Jänner 1982, mit einer Verzinsung von 7 Prozent p. a. dekursiv zum Zeitpunkt der Optionsausübung entspricht. Der Kaufpreis erhöht sich um alle wie immer gearteten Kosten, die dem Land Steiermark ab 1. Jänner 1986 für diese Liegenschaft anerlaufen. Die Ausübung des Optionsrechtes ist nur zwischen dem 10. und dem 15. Bestandsjahr möglich, wobei zum Zeitpunkt der Ausübung der Bestandsvertrag noch aufrecht und ordnungsgemäß erfüllt sein muß.

Im Falle des Eintretens der Raiffeisenkasse Weiz-Krottendorf, reg. Gen. m. b. H., Kapruner Genera-

torstraße 12, 8160 Weiz, in den Bestandsvertrag steht das Optionsrecht der Raiffeisenkasse Weiz-Krottendorf zu.

Sollte die Firma Höfler Ges. m. b. H. von ihrem Optionsrecht keinen Gebrauch machen, so steht dieses zweitrangig der Raiffeisenkasse Weiz-Krottendorf zu, so daß letztgenannte Raiffeisenkasse berechtigt ist, das Optionsrecht zu den gleichen Konditionen wie die Firma Höfler Ges. m. b. H. auszuüben, wobei jedoch bei der Ausübung eine Bestätigung der Firma Höfler Ges. m. b. H. vorzulegen ist, derzufolge die Firma Höfler Ges. m. b. H. mit der Ausübung des Optionsrechtes durch die Raiffeisenkasse Weiz-Krottendorf einverstanden ist. Der Betrag von S 10.957,70 ist ohne Verrechnung von Zinsen dem Kaufpreis hinzuzuzählen.

2. Der Firma Franz Lind, Bau- und Möbeltischlerei, 8233 Lafnitz 68, wird das Optionsrecht auf Erwerb der in Bestand genommenen Liegenschaft, und zwar der Grundstücke 40/2 und 40/4 im unverbürgten Flächenmaß von 2502 m² samt darauf befindlichen Baulichkeiten, wie im Lageplan der Dipl.-Ing. Hilmar und Hinrichs, 8230 Hartberg, zu GZ.: 5032/H/81/1 vom 24. November 1981 und 21. August 1986 dargestellt, eingeräumt.

Der Kaufpreis von S 1.070.000,— errechnet sich als Kapitalrestwert, der der Bedienung eines Darlehens mit einer Laufzeit von 15 Jahren, beginnend ab 1. April 1982, mit einer Verzinsung von 7 Prozent p. a. dekursiv zum Zeitpunkt der Optionsausübung entspricht. Der Kaufpreis erhöht sich um alle wie immer gearteten Kosten, die dem Land Steiermark ab 1. Jänner 1986 für diese Liegenschaft anerlaufen.

Die Ausübung des Optionsrechtes ist nur zwischen dem 10. und dem 15. Bestandsjahr möglich, wobei zum Zeitpunkt der Ausübung der Bestandsvertrag noch aufrecht und ordnungsgemäß erfüllt sein muß.

Thermalquelle Loipersdorf
Ges. m. b. H., Verkauf von
Grundstücken an
Dipl.-Ing. Joachim und
Ursula Marterer, BRD.
(Einl.-Zahl 55/1)
(10-23 Lo 10/725-1987)

40.

1. Der Abverkauf von landeseigenem Grund aus der EZ. 541, KG. Loipersdorf, an die Familie Maier, Inhaber des Gesundheits- und Seminar-Hotels „Oststeirischer Hof“ in Söchau, sowie der Familie Dipl.-Ing. Joachim und Ursula Marterer, BRD, zum Schätzpreis, der von Herrn Ing. Herbert Gogg, allgemein gerichtlich beeideter Sachverständiger, Schätzmeister für städtische, land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften, ermittelt wurde, wird genehmigt (bei Veräußerung einer Grundfläche bis 3000 m² S 473,—, bei Veräußerung einer Fläche bis 6000 m² S 452,—, bei Veräußerung einer Fläche von 10.000 m² S 430,—).
2. Der Verkauf von landeseigenen Liegenschaften in der KG. Loipersdorf an Hotels- bzw. Gaststättenwerber wird grundsätzlich genehmigt, wobei als Verkaufspreis jeweils der Verkehrswert, ermittelt durch das Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen, heranzuziehen ist.

Die Steiermärkische Landesregierung braucht daher für die einzelnen zukünftigen Verkäufe, die auf dieser Basis erfolgen, eine nochmalige Genehmigung des Steiermärkischen Landtages nicht einzuholen.

Versicherungsanstalt der
Österreichischen
Bundesländer-
Versicherungs-AG.,
Veräußerung des
Bezugsrechtes an
jungen Aktien.
(Einl.-Zahl 56/1)
(10-23 Ve 1/138-1987)

41.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, das Anbot des Benediktinerstiftes Admont auf Kauf des Bezugsrechtes von Stück 11.925 junger Namensaktien der Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer-Versicherungs-AG. zum Gesamtpreis von 11,7 Millionen Schilling anzunehmen und die entsprechenden Erklärungen abzugeben.

Landesrechnungsabschluß
1985.
(Einl.-Zahl 3/1)
(10-21 R 26/33-1987)

42.

Der Landesrechnungsabschluß 1985 mit dem Band I (Ordentlicher Haushalt, Außerordentlicher Haushalt, Gesamtübersichten und Nachweise) und dem Band II (Untervoranschläge und Wirtschaftsbetriebe) wird zur Kenntnis genommen.

Jagdkartenabgabegesetz
1982.
(Einl.Zahl 110/1,
Beilage Nr. 6)
(10-26 Ja 1/78-1987)

43.

**Gesetz vom, mit dem
das Gesetz über die Festsetzung der Jagdkarten-
abgabe (Jagdkartenabgabegesetz 1982) ge-
ändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 16. November 1982 über die Festsetzung der Jagdkartenabgabe (Jagdkartenabgabegesetz 1982), LGBI. Nr. 5/1983, wird wie folgt geändert:

Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1

(1) Die jährliche Jagdkartenabgabe beträgt für
je Karte

1. Landesjagdkarten

- a) wenn der Bewerber nachweist, daß
er seinen ordentlichen Wohnsitz in
Österreich hat S 340,—
b) sonst S 1.500,—

2. ermäßigte Jagdkarten des beeideten
Jagdschutzpersonals S 160,—

(2) Die Jagdkartenabgabe beträgt für die Ausstel-
lung von Jagdgastkarten

- a) mit einer zweitägigen Gültigkeitsdauer S 30,—
b) mit einer 14tägigen Gültigkeitsdauer . S 440,—“

Artikel II

Dieses Gesetz ist auf alle Jagdkarten mit der Gültig-
keit ab 1. April 1987 anzuwenden.

Univ.-Prof. Dr. Bernd
Schilcher,
Landtagsabgeordneter,
Auslieferungsbegehren.
(Einl.-Zahl 115/1)

44.

Dem Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen
in Wien, zu dessen Schreiben vom 16. Dezember 1986,
Zl. 26 b Vr 14.129/86, auf Auslieferung des Landtags-
abgeordneten Univ.-Prof. Dr. Bernd Schilcher, wird
über dessen Wunsch stattgegeben.

6. Sitzung am 10. März 1987

(Beschlüsse Nr. 45 bis 51)

Motorfahrrad,
Ablegung einer Prüfung
ab dem 15. Lebensjahr.
(Einl.-Zahl 116/1)
(11-30 M 1-87/28)

45.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Anträgen der Abgeordneten Freitag, Kohlhammer, Erhart und Sponer aus der X. Gesetzgebungsperiode, Einl.-Zahlen 273/1 bzw. 1029/1, betreffend die Ablegung einer Prüfung zur Erlangung der Berechtigung zum Lenken eines Motorfahrrades ab dem 15. Lebensjahr, wird zur Kenntnis genommen.

Landes- und
Gemeindeverwaltung,
Einhebung von
Verwaltungsabgaben.
(Einl.-Zahl 111/1,
Beilage Nr. 7)
(10-26 Ve 1/398-1987)

46.

**Gesetz vom, mit dem
das Gesetz über die Einhebung von Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung neuerlich geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968, LGBl. Nr. 145/1969, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 42/1982 und LGBl. Nr. 61/1985, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Verwaltungsabgabe darf im Einzelfall 12.000 S nicht übersteigen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Rosegger Josefa,
Grundstücksabverkauf.
(Einl.-Zahl 112/1)
(ALS-373/V Ha 6/8-1986)

47.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf der Grundstücke Nr. 229/2 Garten im Ausmaß von 1656 m², 460 Baufläche im Ausmaß von 64 m² und 700 Baufläche im Ausmaß von 15 m² der KG. Hafendorf und dem darauf befindlichen Einfamilienhaus Töllergraben Nr. 1 wird zu einem Kaufschilling von insgesamt S 640.000,— an Frau Josefa Rosegger, Hainweg 3, 8605 Kapfenberg, zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Forschungsgesellschaft
Joanneum,
Wiedereinsetzung des
Untersuchungs-
Ausschusses.
(Einl.-Zahl 118/1)

48.

1. Der Untersuchungs-Ausschuß zur raschen Aufklärung der in einzelnen Medien erhobenen Vorwürfe gegen die Forschungsgesellschaft Joanneum, ihre Tochterunternehmen und gegen jene Institutionen, deren Rechtsnachfolger die Forschungsgesellschaft Joanneum wurde, wird zur Vorlage eines Abschlußberichtes wiedereingesetzt, in den
die Österreichische Volkspartei 3 Abgeordnete
die Sozialistische Partei Österreichs 3 Abgeordnete
die Freiheitliche Partei Österreichs 1 Abgeordneten
zu entsenden haben.
2. Der Abschlußbericht ist bis spätestens einen Monat nach Vorlage der endgültigen Berichte der Rechnungshöfe des Bundes und des Landes dem Hohen Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Forschungsgesellschaft
Joanneum,
Wiedereinsetzung des
Untersuchungs-
Ausschusses.
(Einl.-Zahl 127/1)

49.

Der Antrag der Abgeordneten Mag. Rader, Weilharter, Kammlander und Dipl.-Ing. Dr. Korber, zur endgültigen Aufklärung der in den einzelnen Medien erhobenen Vorwürfe gegen die Forschungsgesellschaft Joanneum, ihre Tochterunternehmen und gegen jene Institutionen, deren Rechtsnachfolger die Forschungsgesellschaft Joanneum wurde, wird der mit Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 15. Oktober 1985 installierte Untersuchungs-Ausschuß des Steiermärkischen Landtages wieder eingesetzt, in dem die Österreichische Volkspartei vier Abgeordnete, die Sozialistische Partei Österreichs vier Abgeordnete, die Freiheitliche Partei Österreichs einen Abgeordneten und die Grün-Alternativen einen Abgeordneten zu entsenden haben; dieser Untersuchungs-Ausschuß hat seine Arbeit unverzüglich wieder aufzunehmen und dem Landtag einen Abschlußbericht vorzulegen, wird mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Wahlen in die Landtags-
Ausschüsse.
(LT-Präs W 1/12-1987)

50.

Anstelle des zum Landesrat gewählten Dipl.-Ing. Hermann Schaller werden folgende Wahlen durchgeführt:

in den Ausschuß für Arbeitsplatzsicherung und neue Technologien:

Abg. Richard Kanduth
als Ersatzmitglied;

in den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft:

Abg. Johann Neuhold
als Mitglied;

Abg. Johann Schweighofer
als Ersatzmitglied anstelle des zum Mitglied gewählten
Abg. Johann Neuhold;

in den Ausschuß für Umweltschutz:

Abg. Hubert Schwab
als Mitglied;

gemäß § 18 Landesverfassungsgesetz und § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages wird der Ausschuß für Umweltschutz von 9 auf 15 Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Verhältnis 8 ÖVP : 6 SPÖ : 1 VGÖ-AL aufgestockt:

von der ÖVP als Mitglieder:

die Ersatzmitglieder: Abg. Adolf Pinegger
Abg. Reinhold Purr
Abg. Josef Schrammel;

als Ersatzmitglieder: Abg. Emmy Göber
Abg. Gottfried Grillitsch
Abg. Hermann Kröll
Abg. Dr. Reinhold Lopatka
Abg. Johann Neuhold
Abg. Hermine Pußwald
Abg. Johann Schweighofer;

von der SPÖ als Mitglieder:

Abg. Franz Zellnig
Abg. Margareta Meyer

als Ersatzmitglieder: Abg. Peter Gottlieb
Abg. Walter Kohlhammer;

in den Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschuß:

Abg. Erich Pörtl
als Mitglied;

Abg. Johann Schweighofer
als Ersatzmitglied anstelle des zum Mitglied gewählten
Abg. Erich Pörtl.

Draken-Abfangjäger,
Stationierung.
(Beschlussantrag zur
dringlichen Anfrage Nr. 1)

51.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung den dringenden Appell zu richten, eine Stationierung der SAAB 35 D-Draken-Abfangjäger an den steirischen Standorten Graz-Thalerhof und Zeltweg auszuschließen.

7. Sitzung am 7. April 1987

(Beschlüsse Nr. 52 bis 62)

Gasgesetz 1973, Änderung.
(Einl.-Zahl 132/1,
Beilage Nr. 9)
(3-44 G 2-87/109)

52.

Gesetz vom , mit dem das Steiermärkische Gasgesetz 1973 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 13. Februar 1973, LGBl. Nr. 54, über die Erzeugung, Speicherung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase (Steiermärkisches Gasgesetz 1973) wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Errichtung oder Änderung einer Anlage zur Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase bedarf der Bewilligung der Behörde, wenn insgesamt mehr als 35 Kilogramm verflüssigter Gase oder mehr als 150 Liter bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase gelagert oder gespeichert werden.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

Auf Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Luftschadstoffe,
Festlegung der
Immissionsgrenzwerte.
(Einl.-Zahl 141/1)
(Präs-21 II 1-86/40)

53.

Die Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten über Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt wird gemäß § 7 Abs. 3 L-VG 1960 genehmigt.

Umweltschutzbericht,
jährliche Vorlage.
(Einl.-Zahl 143/1)
(3-07 U 143-86/38)

54.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 344 des Steiermärkischen Landtages vom 15. Mai 1984 zur dringlichen Anfrage Nr. 5 sowie zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Dipl.-Ing. Schaller, Kröll, Kollmann und Prof. Dr. Eichtinger, Einl.-Zahl 686/1, aus der X. Gesetzgebungsperiode, betreffend die Vorlage eines jährlichen Umweltschutzberichtes, wird zur Kenntnis genommen.

Flughafen Graz-Thalerhof,
 Ausbauprogramm für die
 Jahre 1987 bis 1993.
 (Einl.-Zahl 139/1)
 (10-23 Fu 10/153-1987)

55.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den weiteren Ausbau des Flughafens Graz-Thalerhof wird zur Kenntnis genommen, und die Übernahme der anteiligen Kosten für das 182 Millionen Schilling betragende Ausbauprogramm, wonach das Land Steiermark in den Jahren 1987 bis 1993 jährlich 5 Millionen Schilling Treuhandmittel bereitzustellen hat, wird grundsätzlich genehmigt. Die Durchführung der Erweiterung des Abfertigungsgebäudes ist jedoch an eine entsprechende Entwicklung des Passagieraufkommens gebunden, wobei ein entsprechender Nachweis dem Aufsichtsrat der Gesellschaft und den Gesellschaftern zu erbringen ist. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, vermindert sich die Landesleistung entsprechend.

Die Beteiligung des Landes Steiermark am Ausbauprogramm wird an die weitere Bedingung gebunden, daß auch der Bund und die Stadt Graz die anteiligen Treuhandbeträge zur Verfügung stellen.

Über- und außerplanmäßige
 Ausgaben,
 Bedeckung 1986.
 (Einl.-Zahl 140/1)
 (10-21 L 3/297-1987)

56.

Der zweite Bericht für das Rechnungsjahr 1986 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1986 im Gesamtbetrag von S 482,650.983,96 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Karl Maier Ges. m. b. H.,
 Fahrzeugbau,
 Liegenschaftsverkauf.
 (Einl.-Zahl 142/1)
 (WF-12 Ma 38/203-1987)

57.

Die Veräußerung der landeseigenen Liegenschaft EZ. 584 der KG. Aschbach, GB. Mariazell, im unverbürgtem Ausmaß von 2607 m² mit darauf befindlicher Baulichkeit samt beweglichem Zubehör an die Firma Karl Maier Ges. m. b. H., Fahrzeugbau, 8632 Gußwerk, zu einem Preis von 6 Millionen Schilling wird genehmigt.

Rechnungshofbericht,
 Gebarungsüberprüfung
 der Jahre 1983 und 1984
 des Bundeslandes
 Steiermark.
 (Einl.-Zahl 11/1)
 (10-21 R 4/382-1987)

58.

Der Bericht des Rechnungshofes vom 15. November 1985 über das Ergebnis seiner Gebarungsüberprüfung der Jahre 1983 und 1984 des Bundeslandes Steiermark, die Äußerung der Steiermärkischen Landesregierung hiezu vom 14. April 1986 sowie die Gegenäußerung des Rechnungshofes vom 26. Juni 1986 werden zur Kenntnis genommen.

Den mit der Gebarungsüberprüfung betrauten Bediensteten des Rechnungshofes wird für die geleistete Arbeit der Dank ausgesprochen.

Rechnungshofbericht,
Gebarungsüberprüfung
des Landes Steiermark
sowie Graz, Kapfenberg
und Leoben.
(Einl.-Zahl 12/1)
(10-21 R 4/382-1987)

59.

Der zusammengefaßte Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der Überprüfung von Teilgebieten der Gebarung des Jahres 1984 des Landes Steiermark sowie der Stadt Graz und den Stadtgemeinden Kapfenberg und Leoben mit den Äußerungen der Gebietskörperschaften bzw. Gegenäußerungen des Rechnungshofes wird zur Kenntnis genommen.

Den mit der Gebarungsüberprüfung betrauten Bediensteten des Rechnungshofes wird für die geleistete Arbeit der Dank ausgesprochen.

Kontrollinitiative der
Landesbürger an den
Landesrechnungshof,
allgemeines
Begutachtungsverfahren.
(Einl.-Zahl 144/1)

60.

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Maitz, Dr. Strenitz, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Trampusch, Dr. Hirschmann, Freitag, Dr. Dorfer und Erhart, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Kontrollinitiative der Landesbürger an den Landesrechnungshof auf Durchführung eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960, in der Fassung der Landesverfassungsgesetznovelle 1986, LGBl. Nr. 86/1986, und gemäß dem ersten Abschnitt des Steiermärkischen Volksrechtgesetzes, LGBl. Nr. 87/1986, wird genehmigt.

Müllbewirtschaftungsgesetz,
allgemeines
Begutachtungsverfahren.
(Einl.-Zahl 180)

61.

Der Antrag der Abgeordneten Schwab, Bacher, Dr. Dorfer, Prof. Dr. Eichinger, Fuchs, Göber, Grilitsch, Harms, Dr. Hirschmann, Kanduth, Präs. Klarnic, Kollmann, Kröll, Dr. Lopatka, Dr. Maitz, Neuhold, Dr. Pfohl, Pinegger, Pörtl, Purr, Pußwald, Schweighofer, Schrammel, Schützenhöfer, DDr. Steiner, Ing. Stoisser und Präs. Wegart, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die umweltgerechte und wirtschaftliche Entsorgung von Müll und Problemstoffen im Müll (Steiermärkisches Müllbewirtschaftungsgesetz 1987) auf Durchführung eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960, in der Fassung der Landesverfassungsgesetznovelle 1986, LGBl. Nr. 86/1986, und gemäß dem ersten Abschnitt des Steiermärkischen Volksrechtgesetzes, LGBl. Nr. 87/1986, wird genehmigt.

Müllbewirtschaftungsgesetz,
allgemeines
Begutachtungsverfahren.
(Einl.-Zahl 192/1)

62.

Der Antrag der Abgeordneten Erhart, Freitag, Genaro, Gottlieb, Hammer, Hammerl, Kirner, Kohlhammer, Meyer, Minder, Ofner Franz, Ofner Günther, Prieschl, Rainer, Reicher, Sponer, Dr. Strenitz, Trampusch, Tschernitz, Vollmann, Präs. Zdarsky und Zellnig, betreffend die Erlassung eines Steiermärkischen Müllbewirtschaftungsgesetzes auf Durchführung eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960, in der Fassung der Landesverfassungsgesetznovelle 1986, LGBl. Nr. 86/1986, und gemäß dem ersten Abschnitt des Steiermärkischen Volksrechtgesetzes, LGBl. Nr. 87/1986, wird genehmigt.

8. Sitzung am 2. Juni 1987

(Beschlüsse Nr. 63 bis 68)

Wohnbauförderungsfonds,
Gebarung 1986.
(Einl.-Zahl 173/1)
(14 L 1-1987)

63.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 3 des Landeswohnbauförderungsgesetzes 1986 über den Stand und die Gebarung des Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark für das Jahr 1986 wird zur Kenntnis genommen.

Landeswohnbauförderungsgesetz 1974,
Wiederverlautbarung.
(Einl.-Zahl 174/1)
(14 L 2-1987)

64.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die mit Kundmachung vom 1. Dezember 1986, LGBl. Nr. 96, erfolgte Wiederverlautbarung des Landeswohnbauförderungsgesetzes 1974 wird zur Kenntnis genommen.

Bauvorhaben
„Oberandritz II“.
(Einl.-Zahl 176/1)
(LBD-II a-87/33801-85/27)

65.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung Bruno Langmann für das BV. „Oberandritz II“ der L 338, Stattegger Straße, im Betrag von S 2.672.419,- zu Lasten 1/611203-0002, wird genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1987.
(Einl.-Zahl 179/1)
(10-21 L 3/302-1987)

66.

Der 1. Bericht für das Rechnungsjahr 1987 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1987 im Gesamtbetrag von S 21.040.200,- wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Bodenschutzgesetz.
(Einl.-Zahl 13/2,
Beilage Nr. 12)
(8-60 Bo 2/45-1987)

67.

Gesetz vom zum Schutz landwirtschaftlicher Böden (Steiermärkisches landwirtschaftliches Bodenschutzgesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz dient dem Schutz landwirtschaftlicher Böden vor einem die Produktionskraft gefähr-

denden Schadstoffeintrag, der Erhaltung einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit und der Verhinderung von Bodenerosion und Bodenverdichtung.

(2) Landwirtschaftliche Böden im Sinne dieses Gesetzes sind Böden, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden oder genutzt werden könnten, einschließlich der alpinen Grünflächen. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Böden, die Wald im Sinne des Forstgesetzes, BGBl. Nr. 440/1975, sind.

(3) Eine nachhaltige Bodenfruchtbarkeit ist gegeben, wenn der Boden

1. über einen ausreichenden, wirksamen Humusgehalt und eine entsprechende Bodenstruktur verfügt,
2. das ungestörte Wachstum natürlich vorkommender oder angebauter Pflanzen nicht beeinträchtigt,
3. die Entwicklung, den Ertrag und die Güte land- und forstwirtschaftlicher Pflanzen auch langfristig gewährleistet und
4. die Eigenschaft aufweist, Stoffe, wie natürliche pflanzliche Rückstände, tierische Ausscheidungen und Pflanzenschutzmittel, abzubauen.

(4) Bodenerosion ist die Abschwemmung oberflächlicher Bodenteile durch Wasser oder ihre Auswehung durch Wind.

(5) Bodenverdichtung ist die Verringerung des Porenvolumens und somit die zu dichte Lagerung der festen Bodenbestandteile.

§ 2

Erhebung und Kontrolle des Belastungsgrades

(1) Die Steiermärkische Landesregierung hat zur Schaffung der Grundlagen für die Beurteilung des durch Schadstoffeintrag, Erosion und Verdichtung gegebenen Belastungsgrades und der möglichen Belastbarkeit landwirtschaftlicher Böden mit Schadstoffen laufend Zustandskontrollen zu veranlassen.

(2) Zu diesem Zweck ist unter Berücksichtigung der bodenkundlichen Verhältnisse, der gegebenen Schadstoffquellen und der landwirtschaftlichen Hauptproduktionsgebiete ein Netz ständiger Prüfstandorte einzurichten. Der Beurteilung der bodenkundlichen Verhältnisse sind die Ergebnisse der Österreichischen Bodenkartierung zugrunde zu legen, weiters ist bei der Festlegung dieser Prüfstandorte auch auf die ortsübliche Bewirtschaftung Bedacht zu nehmen.

(3) Der Zustand des Bodens solcher Prüfstandorte ist durch Wiederholungsuntersuchungen zu kontrollieren. Die Erst- und Wiederholungsuntersuchungen des Bodens dieser Prüfstandorte haben sich auf Bodenproben und, falls erforderlich, auch auf Pflanzenproben zu erstrecken. Jedenfalls sind Pflanzenproben zu nehmen, wenn auf den Prüfstandorten Klärschlamm oder Müllkompost aufgebracht wurde.

(4) Wird in einer Bodenprobe eines Prüfstandortes ein überhöhter Schadstoffgehalt gemäß der nach § 12 erlassenen Verordnung festgestellt, sind umgehend zwecks Feststellung der Ausdehnung des durch Schadstoffe belasteten Bereiches zusätzliche Proben (einschließlich Pflanzenproben) zu nehmen und zu untersuchen. Vom Untersuchungsergebnis ist die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark zu benachrichtigen.

(5) Bestätigt sich die Überschreitung der Grenzwerte in der erweiterten Untersuchung, hat die Steiermärkische Landesregierung als Grundlage für behördliche Maßnahmen die Erstellung eines Gutachtens über die Herkunft der Schadstoffe zu veranlassen. Dabei ist auch zu prüfen, ob durch einen Übergang der Schadstoffe in die Pflanze eine Beeinträchtigung des Bodens für die Erzeugung von Nahrungsmitteln gegeben ist. Dieses Gutachten ist auch der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

(6) Die Steiermärkische Landesregierung hat nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie der Landarbeiterkammer innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verordnung ein Steiermärkisches landwirtschaftliches Bodenschutzprogramm zu erlassen. Dabei sind insbesondere die Errichtung der Untersuchungsstandorte, die Untersuchungsparameter sowie die Art und Häufigkeit der Probenziehung festzulegen. Über das Ergebnis der Untersuchungen gemäß Abs. 1 bis 4 ist alljährlich ein „Bodenschutzbericht“ zu erstellen und dem Steiermärkischen Landtag zur Kenntnis zu bringen.

§ 3

Versuche und Beratung

(1) Die Steiermärkische Landesregierung hat als Grundlage für Empfehlungen an die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Böden im Rahmen des landwirtschaftlichen Versuchswesens Versuche bezüglich bodenschonender Anbautechnik und Bearbeitung, bodengarefördernder Fruchtfolgen und Optimierung des Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes im Hinblick auf eine nachhaltige Bodenfruchtbarkeit gemäß § 1 Abs. 3 sowie der Verhinderung von Bodenerosion und Bodenverdichtung zu veranlassen. Bei der Auswahl der Versuchsstandorte ist auf die in dem jeweiligen Gebiet am häufigsten vorkommenden Böden Bedacht zu nehmen. Bei der Festlegung der Versuche sind agrarbiologische und ökologische Erkenntnisse nach dem jeweiligen letzten Stand der Wissenschaften heranzuziehen.

(2) Die gemäß Abs. 1 erarbeiteten Versuchs- und Untersuchungsergebnisse sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung sowie durch die landwirtschaftliche Fachberatung den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Böden insbesondere durch Demonstrationsversuche zu vermitteln.

§ 4

Düngung

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Böden haben bei der Zuführung von organischen und anorganischen Düngemitteln folgende Grundsätze zu beachten:

1. Bei der Düngung landwirtschaftlicher Böden ist auf die Eigenschaften des Standortes, den Versorgungszustand des Bodens, den Nährstoffbedarf der einzelnen Kulturpflanzen sowie auf die Ertragsmöglichkeit der einzelnen Produktionsgebiete Bedacht zu nehmen.
2. Durch Bodenuntersuchungen ist in geeigneten Zeitabständen, jedenfalls aber, wenn sich Anzeichen einer Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit zeigen, der Versorgungszustand der Böden festzustellen.
3. Bei der Bemessung der Düngermengen ist auf die Standortverhältnisse sowie auf alle für die Pflanzenernährung relevanten Nährstoffquellen Bedacht zu nehmen, wie in den Boden eingebrachte Pflanzenrückstände, eine vorfruchtbedingte Nährstoffanreicherung (Leguminosen), die Wirtschaftsdünger und – soweit erfaßbar – die natürlichen Mineralisierungsvorgänge im Boden.

4. Überdüngungen sind zu vermeiden.
5. Der Zeitpunkt der Aufbringung sowie die Staffe- lung der Menge des aufzubringenden Düngers hat sich der Wirkungsweise des Düngers im Boden und der Vegetationsentwicklung anzupassen.
6. Gülle und Jauche dürfen nicht auf wassergesättig- ten oder durchgefrorenen Böden aufgebracht werden.
7. Auf die Sicherung der Wasserversorgung ist Bedacht zu nehmen.

(2) Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft hat die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten land- wirtschaftlicher Böden hinsichtlich der Düngung im Sinne des Abs. 1 zu beraten. Insbesondere sind Hilfs- maßnahmen zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern, wie z. B. die Errichtung von Meßstellen für die Feststellung des mineralischen Stickstoffgehaltes im Boden und Einrichtungen zur überbetrieblichen Ver- teilung von Gülle (Güllebanken).

§ 5

Gülleverordnung

Die Steiermärkische Landesregierung kann nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zur Verhinderung der Überdüngung durch Gülle mengenmäßige, örtliche und zeitliche Beschrän- kungen für die Gülleausbringung für einzelne Kata- stralgemeinden im Verordnungsweg erlassen. Hiebei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Tierbestand und der Aufbringungsfläche sowie auf die standortspezifischen Bodeneigenschaften Bedacht zu nehmen. Darüber hinaus sind allfällige, von der Lan- deskammer für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit Landwirten einer Katastralgemeinde ausgearbei- tete Pläne für die Düngung der Böden zu berücksich- tigen.

§ 6

Bodenerosion und Bodenverdichtung

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten land- wirtschaftlicher Böden sind verpflichtet, Bodenerosio- nen und Bodenverdichtungen durch pflanzenbauliche, kulturtechnische und landtechnische Maßnahmen zu vermeiden.

(2) Die Steiermärkische Landesregierung kann nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft für einzelne Katastralgemeinden nach einem Beobachtungszeitraum von wenigstens drei Jahren zur Verhinderung von Bodenerosionen, unter Berücksich- tigung der in § 1 normierten Merkmale, örtlich und zeitlich beschränkte Bewirtschaftungsregeln im Ver- ordnungsweg erlassen. Der Beginn des Beobachtungs- zeitraumes ist der Gemeinde zur unverzüglichen orts- üblichen Kundmachung bekanntzugeben.

II. Abschnitt

Aufbringung von Klärschlamm und Müllkomposten

§ 7

Begriffsbestimmungen

(1) Klärschlamm ist der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserreinigungsanlagen anfallende Schlamm.

(2) Für Klärschlämme aus Abwasserreinigungs- anlagen, in die ausschließlich häusliche Abwässer von nicht mehr als 30 Einwohnern eingeleitet werden, ist nur § 11 Abs. 4 anzuwenden.

(3) Müllkompost ist der in Kompostierungsanlagen aus Hausmüll, allenfalls unter Beimengung von Klär- schlamm gewonnene Kompost.

§ 8

Voraussetzungen für die Klärschlammaufbringung

(1) Die Aufbringung von Klärschlamm auf landwirt- schaftlichen Böden ist nur auf Grund und nach Maß- gabe eines Zeugnisses nach Abs. 4 zulässig.

(2) Vor der erstmaligen Aufbringung von Klär- schlamm hat der Eigentümer oder Nutzungsberech- tigte eine Bodenprobe unter Angabe der Katastral- gemeinde, der Grundstücksnummer, der ortsüblichen Flurbezeichnung, des Flächenausmaßes, der Hangnei- gung, der Bodenart, der Nutzungsart und der Verwen- dung von Düngemitteln durch eine von der Steiermär- kischen Landesregierung anerkannte Untersuchungs- anstalt oder einen zu Bodenuntersuchungen befugten Ziviltechniker auf die Untersuchungsparameter gemäß § 12 untersuchen zu lassen. Vor jeder weiteren Auf- bringung von Klärschlamm hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine weitere Untersuchung zu veranlassen, sofern die letzte Untersuchung mehr als vier Jahre zurückliegt.

(3) Vor der Abgabe von Klärschlamm zum Zweck der Aufbringung auf landwirtschaftlichen Böden hat der Betreiber der Abwasserreinigungsanlage den Klär- schlamm im Aufbringungszustand durch eine von der Steiermärkischen Landesregierung anerkannte Unter- suchungsanstalt oder einen zu Klärschlammunter- suchungen befugten Ziviltechniker auf die Unter- suchungsparameter gemäß § 12 untersuchen zu lassen. Die Untersuchungszeiträume sind unter Bedacht- nahme auf die Größe und Art der Abwasserreinigungs- anlage durch Verordnung festzulegen.

(4) Auf Grund der Untersuchungen des Bodens und des Klärschlammes hat die von der Steiermärkischen Landesregierung anerkannte Untersuchungsanstalt oder der zu Bodenuntersuchungen befugte Ziviltech- niker dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie dem Betreiber der Abwasserreinigungsanlage ein Zeugnis auszustellen und eine Ausfertigung der Behörde zu übermitteln. Das Zeugnis hat unter Berück- sichtigung der Angaben gemäß Abs. 2 und der gemäß § 12 erlassenen Verordnung, die Dauer der Gültigkeit, die zulässige Menge an Klärschlamm für das unter- suchte Grundstück pro Jahr sowie den Schadstoff- gehalt des Klärschlammes zu enthalten.

(5) Die Kosten für Bodenuntersuchung, Klär- schlammuntersuchung und Zeugnisausstellung sind vom Betreiber der Abwasserreinigungsanlage zu tragen.

§ 9

Auskunftspflicht, Zutrittsrecht

(1) Die Betreiber von Abwasserreinigungsanlagen, die Klärschlamm zur Ausbringung abgeben, sind ver- pflichtet, der Behörde über alle Belange der Abwasser- reinigungsanlage sowie des Klärschlammes und seiner Verwendung Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre

Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung der der Behörde nach diesem Abschnitt obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Sie müssen den Organen und Hilfsorganen der Behörde zur Erfüllung dieser Aufgaben Zutritt zur Abwasserreinigungsanlage gewähren und die Durchführung von Messungen und Probenentnahmen gestatten.

(2) Die Abnehmer von Klärschlamm sind verpflichtet, der Behörde über alle Belange der Abnahme und Ausbringung von Klärschlamm sowie die Bewirtschaftung der Aufbringungsflächen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung der der Behörde nach diesem Abschnitt obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Sie müssen den Organen und Hilfsorganen der Behörde zur Erfüllung dieser Aufgaben Zutritt zu den Aufbringungsflächen gewähren und die Entnahme von Bodenproben gestatten. Die Organe und Hilfsorgane der Behörde müssen dabei auf größtmögliche Schonung des Bodens und seines Bewuchses bedacht sein.

§ 10

Abgabe

(1) Die Abgabe von Klärschlamm zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen Böden ist nur erlaubt, wenn sie unmittelbar vom Betreiber der Abwasserreinigungsanlage an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Böden erfolgt.

(2) Bei jeder Abgabe von Klärschlamm zur Aufbringung ist eine Bestätigung in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Die Erstaufbereitung verbleibt beim Betreiber der Anlage; die Zweitaufbereitung ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Böden, auf denen Klärschlamm aufgebracht wird, auszuhändigen; die dritte Ausfertigung ist der Behörde zu übermitteln. Die Bestätigungen sind jeweils zehn Jahre aufzubewahren.

(3) Die Bestätigung hat zu enthalten: Die Bezeichnung der Abwasserreinigungsanlage, des Transporteurs, Namen und Anschrift des Verwenders, die abgegebene Klärschlammmenge, das Datum der Abgabe sowie Nummer und Datum des Zeugnisses gemäß § 8 Abs. 4 samt Bezeichnung des Ausstellers sowie die Übernahmebestätigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(4) Die Betreiber von Abwasserreinigungsanlagen haben die Bestätigungen gemäß Abs. 2 in einer grundstücksbezogenen Kartei evident zu halten.

§ 11

Aufbringung

(1) Jährlich darf höchstens eine Klärschlammmenge von 1,25 Tonnen Trockensubstanz je Hektar Grünland und 2,5 Tonnen Trockensubstanz je Hektar Ackerland aufgebracht werden. Diese Trockensubstanzmenge kann auf das zweifache erhöht werden, wenn im vorangegangenen Jahr eine Klärschlammaufbringung unterblieben ist.

(2) Die Aufbringung von Klärschlamm ist verboten, wenn ein Zeugnis gemäß § 8 Abs. 4 nicht ausgestellt oder dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Böden, auf denen Klärschlamm aufgebracht werden soll, nicht übergeben wurde.

(3) Klärschlamm darf nicht in Güllegruben gelagert werden.

(4) Die Aufbringung von Klärschlamm ist außerdem verboten:

- a) auf Gemüse- und Beerenobstkulturen;
- b) auf Wiesen und Weiden, ausgenommen im Herbst nach der letzten Nutzung;
- c) auf wassergesättigten oder durchgefrorenen landwirtschaftlichen Böden;
- d) auf landwirtschaftlichen Böden in Hanglagen mit Abschwemmungsgefahr;
- e) im Feldfutterbau, ausgenommen im Herbst nach der letzten Nutzung;
- f) in Naturschutzgebieten;
- g) in verkarsteten Gebieten und auf Mooren.

§ 12

Klärschlammverordnung

(1) Die Steiermärkische Landesregierung hat nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik zur Herausfilterung von Schadstoffen aus Klärschlamm nähere Vorschriften über die Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Böden durch Verordnung zu erlassen.

(2) Diese hat insbesondere zu enthalten:

- a) die zeitlichen Abstände der Untersuchungen gemäß § 8 Abs. 3;
- b) die Anzahl und die Art der Untersuchungsparameter;
- c) die zulässigen Grenzwerte für organische und anorganische Schadstoffe im Klärschlamm und im Boden;
- d) die jährlich zulässigen Frachten organischer und anorganischer Schadstoffe;
- e) das höchste zulässige Gewicht der Aufbringungsfahrzeuge.

(3) Die Grenzwerte sind so zu bemessen, daß auch bei langjähriger Aufbringung von Klärschlamm in der aus dem Gesichtspunkt der Düngung zuträglichen Menge die Fruchtbarkeit des Bodens nicht beeinträchtigt wird. Hierbei ist auf den gesamten Zeitraum, für den damit zu rechnen ist, daß die Abwasserbeseitigung in der heutigen Art erfolgen und Klärschlamm zur Aufbringung anfallen wird, abzustellen und auch auf die sonstigen allgemein zu erwartenden Einwirkungen auf den Boden Bedacht zu nehmen. Bei der Festsetzung der Anzahl und Art der Untersuchungsparameter sind darüber hinaus die Kriterien der Bodenempfindlichkeit zu berücksichtigen.

§ 13

Müllkomposte

Für die Aufbringung von Müllkomposten auf landwirtschaftlichen Böden sind die Bestimmungen der §§ 8 bis 12 sinngemäß anzuwenden. Ausgenommen vom Verbot des § 11 Abs. 4 lit. d sind Maßnahmen zur Erosionsminderung.

III. Abschnitt
Behörden und Strafen

§ 14

Strafen

Übertretungen der §§ 8 bis 11 sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen werden mit Geld bis zu S 100.000,— bestraft. Die Geldstrafen fließen dem Land Steiermark zu.

§ 15

Anerkennung

Eine Untersuchungsanstalt ist von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid anzuerkennen,

wenn sie auf Grund ihrer personellen und technischen Ausstattung in der Lage ist, die in diesem Gesetz vorgesehenen Untersuchungen ordnungsgemäß durchzuführen. Die erforderliche Ausstattung ist gegeben, wenn die nach diesem Gesetz erforderlichen Untersuchungen von Personen, welche ein einschlägiges Studium einer wissenschaftlichen Hochschule absolviert haben, durchgeführt werden können.

§ 16

Behörden

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Privilegienabbau.
 (Beschlusantrag zur
 dringlichen Anfrage Nr. 3)
 (7-45 Ga 2/20-1987)

68.

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, möglichst rasch, aber auch durchdacht, jene bundesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes verursachte Rückschritt beim Privilegienabbau, der in der Bevölkerung mit Recht auf empörte Ablehnung gestoßen ist, umgehend, vorbehaltlos und voll saniert werden kann. Hiezu wird es unter anderem auch der bundesverfassungsrechtlichen Möglichkeit bedürfen, rückwirkend den in weiten Kreisen der Öffentlichkeit als Provokation aufgefaßten Anlaßfall mitzuerfassen.
2. Gleichzeitig wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dr. Reinhard Rack so zeitig vorzulegen, daß der Steiermärkische Landtag bereits in seiner nächsten Sitzung am 3. Juli 1987 eine verfassungsrechtlich einwandfreie Lösung durch entsprechende Gesetzesbeschlüsse treffen kann.

9. Sitzung am 3. Juli 1987

(Beschlüsse Nr. 69 bis 101)

Österreichring-GesmbH.,
Investitionsprogramm
bis 1991.

(Einl.-Zahl 175/1)
(Mündl. Bericht Nr. 6)
(10-23 Ki 9/319-1987)

69.

1. Die von der Geschäftsführung der Österreichring-GesmbH. erstellten Unternehmenskonzepte werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Finanzierung der drei in Aussicht genommenen Unternehmensvarianten (A, C, G). Da für diese Finanzierung im Landesbudget keine Mittel vorgesehen sind, wären diese Kosten durch den Erlös aus dem Verkauf von Landesbeteiligungen zu finanzieren.

Weißbach a. d. Enns,
Grundstücksverkauf.

(Einl.-Zahl 203/1)
(WF-12 Ze 8/392-1987)

70.

1. Der Veräußerung des Grundstückes 602/2 der KG. Weißbach a. d. Enns gemäß Lageplan des Dipl.-Ing. Hermann Mussack, GZ.: 793/86, vom 5. Februar 1987 im unverbürgten Flächenausmaß von 2885 m² an die Firma Dirninger, Rohrleitungsbau und Montage GmbH., 8932 Weißbach, um einen Kaufpreis von S 1.170.000,- samt 7%iger Verzinsung p. a., zahlbar in 120 Monatsraten, sichergestellt mittels erstrangigen Pfandrechtes auf der veräußerten Liegenschaft oder mittels Bankgarantie, wird zugestimmt.
2. Der Veräußerung des Grundstückes 607/2 der KG. Weißbach a. d. Enns gemäß Lageplan des Dipl.-Ing. Hermann Mussack, GZ.: 793/86, vom 5. Februar 1987 im unverbürgten Flächenausmaß von 5238 m² an die Herren Friedrich Freregger, Erb 6, 8931 Großreifling, und Ambros Maderthaler, Oberland 5, 3334 Gafrenz, um einen Kaufpreis von S 630.000,- samt 7%iger Verzinsung p. a., zahlbar in 120 Monatsraten, sichergestellt mittels erstrangigen Pfandrechtes oder mittels Bankgarantie, wird zugestimmt.
3. Der Veräußerung der verbleibenden landeseigenen Grundstücke EZ. 2 und 101, je KG. Weißbach a. d. Enns, im unverbürgten Flächenausmaß von ca. 40.250 m² an die Marktgemeinde Weißbach a. d. Enns um einen Kaufpreis von S 300.000 samt 7%iger Verzinsung p. a., zahlbar in 120 Monatsraten, sichergestellt mittels erstrangigen Pfandrechtes oder mittels Bankgarantie, wird zugestimmt.

Golden Time Waren
Vertriebs-Ges. m. b. H.,
Liegenschaftsverkauf.
(Einl.-Zahl 204/1)
(WF-12 Go 31/19-1987)

71.

Die Veräußerung der landeseigenen Liegenschaft EZ. 358 der KG. Lafnitz, GB. Hartberg, im unverbürgten Flächenausmaß von 12.303 m² mit darauf befindlichen Baulichkeiten zum Preis von 0,5 Mio. S an Herrn Milan Tambornino, 1230 Wien, Schuhfabrikgasse 17, und der Verkauf von maschinellen Einrichtungen an die Firma Golden Time Waren Vertriebs-Gesellschaft mbH., 1230 Wien, Schuhfabrikgasse 12, zu einem Preis von 2,5 Mio. S werden genehmigt.

Tageszeitungen,
Förderungsbeiträge.
(Einl.-Zahl 206/1)
(10-24 Fo 15/69-1987)

72.

Zur Bedeckung der von der Steiermärkischen Landesregierung am 6. April 1987, GZ.: 10-24 Fo 15/68-1987, beschlossenen zusätzlichen Zuwendungen von insgesamt 80 Mio. S an die Tageszeitungen der im Steiermärkischen Landtag vertretenen politischen Parteien, wofür bei der VSt. 1/021434-7430 die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der vorgeannten Betragshöhe erforderlich ist, wird die Ermächtigung zur Aufnahme von zusätzlichen Darlehen in Höhe von 80 Mio. S erteilt.

Wirtschaftsförderung,
Abschreibung
uneinbringlicher
Forderungen.
(Einl.-Zahl 209/1)
(WF-12 Za 1/70-1987)

73.

1. Die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen aus der Wirtschaftsförderung mit insgesamt S 57,716.385,44 zum 31. Dezember 1986 wird zur Kenntnis genommen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, daß die für die Abschreibung **nicht fälliger Forderungen** erforderlichen außerplanmäßigen Ausgaben von insgesamt S 33,963.483,38 durch Heranziehung der in diesem Zusammenhang erzielten buchmäßigen Einnahmen im Unterabschnitt 911 zu bedecken sind.
3. Es wird genehmigt, daß die Bedeckung der für die Abschreibung **bereits fälliger Forderungen** erforderlichen außerplanmäßigen Ausgaben bei den Voranschlagsstellen 1/782209-7299 und 1/849009-7299 mit einer Gesamthöhe von S 23,752.902,06 durch Darlehensaufnahmen bzw. sonstige Kredit- und Finanzoperationen zu erfolgen hat. Für den Fall, daß im Zusammenhang mit der Abschreibung bereits fälliger Forderungen eine zusätzliche Kreditaufnahmeermächtigung durch den Steiermärkischen Landtag erforderlich ist, weil dadurch der vom Landtag mit Beschluß-Nr. 609 vom 6. Dezember 1985 bereits erteilte Ermächtigungsrahmen überschritten wird, wird eine solche zusätzliche Ermächtigung vom Landtag erteilt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1987.
(Einl.-Zahl 212/1)
(10-21 L 3/300-1987)

74.

Der 2. Bericht für das Rechnungsjahr 1987 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1987 im Gesamtbetrag von S 19,301.346,- wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Landesfremdenverkehrs-
investitionsfonds,
Gebarung für 1987.
(Einl.-Zahl 214/1)
(LFVA-323 L 16/23-1987)

75.

Der Bericht über die Gebarung des Landesfremdenverkehrs-Investitionsfonds für das Jahr 1986 wird zur Kenntnis genommen.

Budgetvorschau des Landes
Steiermark für 1988 bis
1990.
(Einl.-Zahl 215/1)
(10-213 28/30-1987)

76.

Die Budgetvorschau des Landes Steiermark für die Jahre 1988 bis 1990 wird zur Kenntnis genommen.

Austria Antriebstechnik
G. Bauknecht AG.
Spielberg.
(Einl.-Zahl 216/1)
(WF-12 Ba 14/231
Ba 3/421-1987)

77.

1. Es wird zur Kenntnis genommen, daß die anteilige Patronatserklärung der Steirischen Beteiligungsfinanzierungs-Gesellschaft m. b. H. zugunsten der Firma Austria Antriebstechnik G. Bauknecht Aktiengesellschaft für ein Drittel der aufgenommenen Investitionskredite per 57 Mio. S (30 Mio. S ERP, 27 Mio. S TOP-II), somit für insgesamt **S 19.000.000,-**, durch eine Ausfallsbürgschaft des Landes Steiermark abgesichert wird.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, daß die anteilige Patronatserklärung der Steirischen Beteiligungsfinanzierungs-Gesellschaft m. b. H. zugunsten der Betriebsgrundstücksverwaltungs-Gesellschaft m. b. H. als Eigentümerin der Betriebsliegenschaften der Firma Austria Haustechnik Ges. m. b. H., Rottenmann, anlässlich einer Pfandrechtssteilung in Höhe eines Drittels der zum 31. Dezember 1986 mit **S 30.419.900,09** aushaftenden ERP-Kredite, das sind **S 10.139.966,70**, durch eine Ausfallsbürgschaft des Landes Steiermark abgesichert wird.

9. Krankenanstaltengesetz-
Novelle.
(Einl.-Zahl 134/1, Beilage
Nr. 11)
(12-182 Ka 22/30-1987)

78.

**Gesetz vom, mit
dem das Steiermärkische Krankenanstalten-
gesetz neuerlich geändert wird
(9. KALG-Novelle)**

Der Steiermärkische Landtag hat zur Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 565/1985, und des § 148 Z. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 111/1986, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz (KALG), LGBl. Nr. 78/1957, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 16/1968, LGBl. Nr. 14/1969, LGBl. Nr. 177/1969, LGBl. Nr. 112/1981, LGBl. Nr. 30/1982, LGBl. Nr. 25/1985, LGBl. Nr. 45/1985 und LGBl. Nr. 7/1986, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

- „a) ein Bedarf nach einer Krankenanstalt im Hinblick auf den angegebenen Anstaltszweck (§ 1 Abs. 3 und § 2 a) unter Beachtung der Höchstzahl der systemisierten Betten nach dem Landes-Krankenanstaltenplan (§ 24) gegeben ist;“

2. Im § 24 Abs. 1 hat der 1. Satz zu lauten:

„Das Land stellt unter Bedachtnahme auf den Landes-Krankenanstaltenplan Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen im eigenen Bundesland entweder durch die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit Rechtsträgern anderer Krankenanstalten sicher.“

3. Im § 24 Abs. 2 und Abs. 6 hat es statt „Krankenanstaltenplan“ zu lauten „Landes-Krankenanstaltenplan“.

4. § 44 hat zu lauten:

„§ 44

Die den öffentlichen Krankenanstalten zustehenden Pflegegebührenersätze sind, ausgenommen bei Angehörigen von Versicherten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), vollständig vom Versicherungsträger zu tragen. Die Pflegegebührenersätze für Angehörige eines Versicherten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) sind zu 90 v. H. vom Versicherungsträger und zu 10 v. H. vom Versicherten zu entrichten. Sobald die in einem Zeitraum von zwölf Monaten begonnenen Zeiten der Anstaltspflege die Dauer von vier Wochen, gerechnet vom Tag der ersten Einweisung, übersteigen sowie bei einer auf den Versicherungsfall der Mutterschaft gewährten Anstaltspflege hat der Versicherungsträger auch für Angehörige von Versicherten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) die Pflegegebührenersätze vollständig zu entrichten.“

Artikel II

(1) Bei Erstellung des Landes-Krankenanstaltenplanes ist für öffentliche Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 3 Z. 1 und 2 und private gemeinnützige Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 3 Z. 1 in Verbindung mit § 22, ausgenommen Krankenanstalten für Psychiatrie und Neurologie, die Höchstzahl gemäß Abs. 2 als Höchstgrenze für die Zahl der systemisierten Betten der im Bundesland gelegenen Krankenanstalten einzuhalten. Zur Deckung eines dringenden Bedarfes darf diese Zahl um höchstens 2 v. H. überschritten werden.

(2) Die Höchstzahl der systemisierten Betten für die im Abs. 1 genannten Krankenanstalten im Bundesland hat 8453 zu betragen.

Bei Festsetzung dieser Höchstzahl ist die über die Landesgrenze hinaus erfolgende Versorgungsleistung berücksichtigt.

(3) Bisher erteilte Bewilligungsbescheide zur Errichtung und zum Betrieb von im Abs. 1 genannten Krankenanstalten sind zu ändern oder aufzuheben, wenn dies zur Einhaltung der Höchstzahl gemäß Abs. 2 im Zusammenhalt mit § 3 Abs. 2 lit. a und § 24 Abs. 6 erforderlich ist.

(4) Eine Änderung oder Aufhebung von Bewilligungsbescheiden im Sinne des Abs. 3 hat mit dem Ziel zu erfolgen, daß unter Bedachtnahme auf eine zeitgemäße medizinische Versorgung der Bevölkerung (Bedarf) auch ein wirtschaftlicher Betrieb der Krankenanstalten sichergestellt wird.

(5) Bestehende Regelungen im Rahmen der Landes-Krankenanstaltenplanung sind innerhalb von drei Jahren an die Höchstzahlen nach Abs. 2 anzupassen.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Artikels II Abs. 1 bis 5 treten mit 31. Dezember 1989 außer Kraft.

Milch, nicht gemeldeter
Ab-Hof-Verkauf.
(Einl.-Zahl 99/3)
(8-61 A 15/7-1987)

79.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zellnig, Tschernitz, Freitag, Ofner Günther und Genossen, betreffend die Aufhebung der Strafbestimmungen für nicht gemeldeten Ab-Hof-Verkauf von Milch, wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftsförderung,
Umstellung von der
Produktions- zur
Direktförderung.
(Einl.-Zahl 101/3)
(8-61 A 14/8-1987)

80.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zellnig, Rainer, Trampusch, Hammer und Genossen, betreffend die Umstellung der Landwirtschaftsförderung von der Produktions- zur Direktförderung, wird zur Kenntnis genommen.

Naturnaher Wasserbau
in der Steiermark.
(Einl.-Zahl 85/3)
(LBD-III a 491 La
4/82-1987)

81.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Zellnig, Ofner Günther, Freitag und Genossen, betreffend die Vorlage eines Berichtes über die rasche Verwirklichung eines naturnahen Wasserbaues in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Pflegestation Feldbach –
Bad Gleichenberg,
Gewährung eines
Förderungsbeitrages.
(Einl.-Zahl 45/4)
(9-04 Fe 9/9-1985)

82.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Harmtodt, Neuhold, Buchberger und Schrammel, betreffend die Gewährung eines Förderungsbeitrages für den Sozialhilfverband Feldbach innerhalb von drei Jahren analog jenem an Voitsberg für die Pflegestation Feldbach – Bad Gleichenberg, wird zur Kenntnis genommen.

Feldbach,
Errichtung einer
Tagesheimstätte für
Behinderte.
(Einl.-Zahl 205/2)
(9-20 V 8/19-1987)

83.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Harmtodt, Neuhold, Schrammel und Fuchs aus der X. Gesetzgebungsperiode, Einl.-Zahl 957/1, betreffend die Unterstützung der Errichtung einer Tagesheimstätte für Behinderte in Feldbach, wird zur Kenntnis genommen.

Bürgerselbsthilfe
im Sozialbereich.
(Einl.-Zahl 8/3)
(9-03 La 4/93-1985)

84.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 11 des Steiermärkischen Landtages vom 12. Dezember 1986 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Rader, Weilharter, Pußwald und Meyer, betreffend einen Bericht über die Möglichkeiten der Forcierung von Bürgerselbsthilfe im Sozialbereich, wird zur Kenntnis genommen.

Gauitschweg,
Übernahme als
Landesstraße.
(Einl.-Zahl 201/1)
(LBD-II a 39 A
1-80/136)

85.

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 wird die Landesstraße L 678, Wellingtalstraße, von km 2,600 bis km 5,140 aufgelassen und gleichzeitig der „GAUITSCHWEG“ in einer Länge von 2,730 km als Landesstraße eingereiht. Die Übergabe bzw. Übernahme der Straße erfolgt unentgeltlich und lastenfrei und tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Schullandwochen,
Abhaltung in der
Steiermark.
(Einl.-Zahl 65/3)
(13-367 La 179/12-
1987)

86.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kröll, Kanduth, Dr. Dorfer, Ing. Stoisser, Harmtodt und Bacher, betreffend die Abhaltung von Schullandwochen, Schikursen und Wanderungen durch steirische Schulen möglichst in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Bauordnung, Novellierung.
(Einl.-Zahl 51/3)
(3-12 Ba 17-87/349)

87.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schwab, Dr. Hirschmann, Buchberger, Ing. Stoisser, Dipl.-Ing. Schaller und Grillitsch, betreffend die Novellierung der Steiermärkischen Bauordnung dahin gehend, daß vor der Erteilung einer Abbruchbewilligung der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz ein Fachgutachten einholen und dies zur Grundlage seiner Entscheidung machen muß, wird zur Kenntnis genommen.

Wahlrechtsreform,
Erstellung von
Universitätsgutachten.
(Einl.-Zahl 75/3)
(Präs-23 La 45-86/5)

88.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Strenitz, Kohlhammer, Trampusch, Meyer und Genossen, betreffend die Erstellung von Universitätsgutachten zur Wahlrechtsreform, wird zur Kenntnis genommen.

Lafnitzfluß,
 Änderung der
 Landesgrenze zwischen
 Burgenland und
 Steiermark.
 (Einkl.-Zahl 211/1,
 Beilage Nr. 13)
 (Präs-23 La 35-84/22)

89.

Landesverfassungsgesetz vom
über die Änderung der Landesgrenze zwischen
dem Land Burgenland und dem Land Steiermark
im Bereich des Lafnitzflusses

Anlage 1

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark verläuft im Bereich des Lafnitzflusses (burgenländische Gemeinde Deutsch-Kaltenbrunn, politischer Bezirk Jennersdorf – steiermärkische Gemeinde Blumau in Steiermark, politischer Bezirk Fürstenfeld) vom Grenzpunkt Nr. 8957 in der Mitte des Lafnitzflusses geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt Nr. 20146.

(2) Der Verlauf der Landesgrenze in der im Abs. 1 genannten Grenzstrecke und die nach Abs. 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1:2000 (Anlage 2) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (Meridian 34° östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 1) ausgewiesen.

§ 2

Spätere Änderungen der Mittellinie des Lafnitzflusses haben auf den Verlauf der Landesgrenze in der im § 1 genannten Grenzstrecke keinen Einfluß.

§ 3

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit den nach Art. 3 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzen des Bundes und des Landes Burgenland mit dem der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

KOORDINATENVERZEICHNIS

der Grenzpunkte

der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Lafnitzflusses

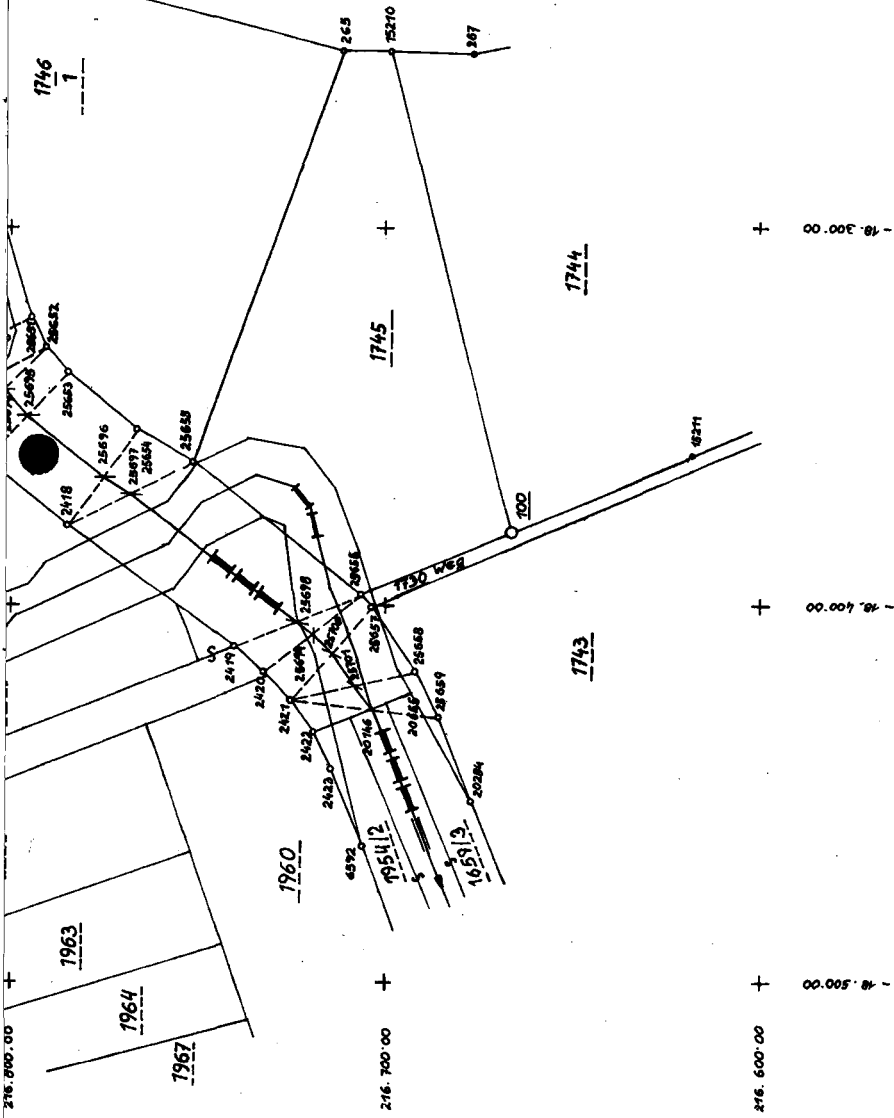
(System Gauß-Krüger M 34° östlich Ferro)

Nummer des Grenzpunktes	-y	x
	m	5 000 000'00 m
8957	18 213'91	217 044'91
25674	18 212'89	217 032'21
25675	18 214'68	217 023'50
25676	18 213'13	217 016'63
25677	18 222'05	216 996'31
25678	18 224'09	216 985'21
25679	18 224'57	216 979'37
25680	18 222'41	216 927'21
25681	18 223'84	216 907'23
25682	18 224'27	216 901'77
25683	18 227'13	216 888'50
25684	18 232'02	216 875'58
25685	18 235'00	216 870'17
25686	18 238'92	216 863'42
25687	18 247'11	216 851'60
25688	18 258'07	216 840'21
25689	18 267'86	216 832'73
25690	18 280'66	216 825'23
25691	18 295'75	216 819'09
25692	18 331'03	216 808'83
25693	18 339'27	216 804'75
25694	18 343'10	216 801'87
25695	18 350'15	216 795'61
25696	18 366'36	216 775'29
25697	18 370'73	216 767'86
25698	18 404'56	216 723'27
25699	18 407'88	216 719'56
25700	18 413'28	216 714'66
25701	18 421'89	216 708'67
20146	18 428'07	216 704'38

Plan
über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich der Gemeinden Deutsch-Kaltenbrunn und Blumau in Steiermark.
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
verfaßt am 11. April 1985
Maßstab
1: 2000



KG Deutsch...



216.700 00	+	216.700 00
216.600 00	+	216.600 00
00.005 00	+	00.005 00
00.007 00	+	00.007 00
18.300 00	+	18.300 00
18.200 00	+	18.200 00
18.100 00	+	18.100 00
216.600 00	+	216.600 00

Krankenanstalten-GesmbH.,
Genehmigung von
zusätzlichen
Dienstposten.
(Einl.-Zahl 217/1)
(12-82 Ge 1/35-1987)

90.

1. Zur Aufrechterhaltung einer adäquaten medizinischen Versorgung in den Landeskrankenanstalten wird die Erweiterung des Dienstpostenplanes der Steiermärkischen Krankenanstalten GesmbH. um 100 zusätzliche Dienstposten genehmigt.
2. Der dadurch entstehende überplanmäßige Mehraufwand ist durch Darlehensaufnahmen zu decken.
3. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, hierfür zusätzliche Darlehensaufnahmen durchzuführen.

Technologiebereich,
Schwerpunktsetzung
der steirischen
Wirtschaftspolitik.
(Einl.-Zahl 44/4)
(WF-14 Te 1/3-1987)

91.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schützenhöfer, Dr. Dorfer, Dr. Hirschmann, Schwab, Kollmann, Dr. Lopatka und Bacher, betreffend die Schwerpunktsetzung der steirischen Wirtschaftspolitik im Technologiebereich, wird zur Kenntnis genommen.

Niklasdorf,
Errichtung eines
Technologieparks.
(Einl.-Zahl 218/1)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(WF-15 Te 3/33-1987)

92.

1. Die Errichtung eines Technologieparks und eines Schulungszentrums in Niklasdorf durch das Land Steiermark und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die im Vorlagebericht unter Pkt. II konkret dargestellten Maßnahmen und Finanzierungen sowie die daraus resultierenden Belastungen der künftigen Landeshaushalte werden genehmigt.
3. Die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung IVb, übernimmt die Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung des Ausbaukonzeptes und des Bevollmächtungsvertrages.

Außeruniversitäre Forschung.
(Einl.-Zahl 76/3)
(AAW-10 W 12-85/7)

93.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Kirner, Dr. Strenitz, Freitag und Genossen, betreffend die Neuordnung der außeruniversitären Forschungseinrichtung und eine entsprechende Einflußnahme auf deren Konzeption und Organisation, wird zur Kenntnis genommen.

Wissenschaftsbericht 1985/86.
(Einl.-Zahl 213/1)
(AAW-10 W 3-86/15)

94.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung für die Jahre 1985 und 1986 über die Wissenschafts- und Forschungsförderung des Landes Steiermark unter besonderer Berücksichtigung der Energieforschung wird zur Kenntnis genommen.

Landes-Hypothekenbank,
Wahl der Mitglieder des
Aufsichtsrates.
(LT-Präs. L 16/5-1987)

95.

In den Aufsichtsrat der Landes-Hypothekenbank für
Steiermark werden gewählt:

Von der Österreichischen Volkspartei:

ÖK.-Rat Ulfried Hainzl
Dipl.-Ing. Ferdinand Prirsch
Ing. Johann Lücker

Von der Sozialistischen Partei Österreichs:

Komm.-Rat Erwin Stross
OLGR. Dr. Erich Klusemann
GR. Werner Albler

Graz, Statut der
Landeshauptstadt,
Wiederinkraftsetzung
des § 39 b Abs. 1.
(Einl.-Zahl 245/1,
Beilage Nr. 15)
(7-45 Ga 2/21-1987)

96.

**Gesetz vom, mit dem das
Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert
wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 127/1972, der Gesetze LGBl. Nr. 9/1973, 27/1973, 15/1976, 54/1983, 6/1985, 11/1985 und 90/1986 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 45/1987, wird wie folgt geändert:

§ 39 b Abs. 1 hat zu lauten:

- (1) Besteht neben dem Anspruch auf Ruhebezug oder Versorgungsgenuß nach § 39 a ein Anspruch auf:
- a) Funktionsbezüge nach § 39 Abs. 4 oder 5;
 - b) eine Entschädigung oder einen Ruhebezug nach dem Verfassungsgerichtshof-Gesetz 1953, BGBl. Nr. 85;
 - c) Zuwendungen nach dem Bezügegesetz des Bundes, BGBl. Nr. 273/1972, Bezüge oder Ruhebezüge nach dem Steiermärkischen Bezügegesetz, LGBl. Nr. 28/1973, Aufwandsentschädigungen nach dem Steiermärkischen Bezügegesetz, LGBl. Nr. 28/1973, Aufwandsentschädigungen nach der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, LGBl. Nr. 16/1976, oder gleichartiger landesgesetzlicher Regelungen;
 - d) ein Dienst Einkommen oder einen Ruhe(Versorgungs)bezug (ausgenommen eine Hilfslosenzulage) aus einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, zu einem Fonds, zu einer Stiftung oder zu einer Anstalt, die von Organen einer Gebietskörperschaft oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaft bestellt sind;
 - e) ein Einkommen oder einen Ruhegenuß aus der Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes, als

Geschäftsführer oder Bediensteter von Unternehmungen, die Gesellschaften, Unternehmungen oder Betriebe zum Gegenstand haben, die vom Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder vom zweiten Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, erfaßt sind, oder von sonstigen Unternehmungen, bei denen oberste Organe der Vollziehung des Bundes einschließlich der Bundesregierung oder der Landesregierung hinsichtlich von Gesellschaftsorganen ein Bestellungs- oder Bestätigungsrecht ausüben oder an denen die Beteiligungsrechte des Bundes, des Landes oder der Stadt Graz allein oder mehrerer dieser genannten Gebietskörperschaften zusammen wenigstens 50 v. H. betragen, sowie aus der Tätigkeit als Mitglied des Generalrates der Oesterreichischen Nationalbank;

- f) Vergütungen aus der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates von Unternehmungen der in lit. e genannten Art, wobei jedoch die Mitgliedschaft zu zwei Aufsichtsräten außer Betracht bleibt;
- g) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung (ausgenommen ein Hilflosenzuschuß und Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung);

so ist der Ruhebezug nur in dem Ausmaß auszubehalten, um das die Summe der in lit. a bis g genannten Beträge hinter dem Bezug zurückbleibt, der der Bemessung des Ruhebezuges zugrunde zu legen ist. Für die erforderlichen Berechnungen sind die Brutto-bezüge heranzuziehen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. November 1984 in Kraft.

Graz, Statut der
Landeshauptstadt Graz,
Novellierung.
(Einl.-Zahl 251/1,
Beilage Nr. 16)
(7-45 Ga 2/22-1987)

97.

**Gesetz vom, mit dem das
Statut der Landeshauptstadt Graz geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 9. Juli 1986, LGBl. Nr. 90/1986, mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wurde, wird geändert wie folgt:

Artikel II hat zu lauten:

- „1. Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- 2. Bis zur erstmaligen Wahl des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind für die Bezirksvorsteher die Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz, in der Fassung LGBl. Nr. 11/1985, anzuwenden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 2. Dezember 1986 in Kraft.

Bad Radkersburg, Kur- und
Fremdenverkehrs-
betriebs-GesmbH.,
Finanzierungs-
beteiligung.
(Einl.-Zahl 241/1)
(10-
WF-12 Ra 8/24-1987)

98.

Der Bericht über die vorgesehene Beteiligung bzw. Darlehensgewährung des Landes Steiermark an der Kur- und Fremdenverkehrsbetriebe Bad Radkersburg GesmbH. bzw. Bad Radkersburg Quellen-GesmbH. wird zur Kenntnis genommen.

Für die Finanzierung durch stille Gesellschafter wird zur Finanzierung der Abschichtung eine weitere Beteiligung des Landes Steiermark an der Kurbetriebs-GesmbH. im Ausmaß von maximal S 31,320.000,- im Jahre 1992 bzw. Gewährung eines Darlehens in dieser Höhe genehmigt.

Die in den Jahren 1987 bis 1992 vorgesehene Unterstützung der Kur- und Fremdenverkehrsbetriebe Bad Radkersburg GesmbH. im Gesamtausmaß von S 4,475.566,- wird genehmigt.

Forschungsgesellschaft
Joanneum, Übernahme
einer Ausfallhaftung.
(Einl.-Zahl 240/1)
(10-23 Jo 8/47-1987)

99.

1. Der Bericht über das Finanzierungspaket Forschungsgesellschaft Joanneum GesmbH. wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, zugunsten der Forschungsgesellschaft Joanneum GesmbH. für ein Darlehen in der Höhe von 63,5 Millionen S die Ausfallhaftung zu übernehmen.
3. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung nachstehend außer- und überplanmäßiger Ausgaben, und zwar

aplm. 1/289175-7670 „Beitrag an die Forschungsgesellschaft Joanneum GesmbH. für laufenden Aufwand“	S 52,650.000,-
-7760 „Beitrag an die Forschungsgesellschaft Joanneum GesmbH. für Investitionen“	S 15,000.000,-
üplm. 1/914002-0806 „Beteiligungen, Erwerb von Anteilen“	S 19,500.000,-
zusammen	<u>S 87,150.000,-</u>

zusätzliche Darlehen aufzunehmen bzw. sonstige Finanzoperationen durchzuführen.

Rechnungshofbericht,
Gebarungsüberprüfung
des Landes Steiermark.
(Einl.-Zahl 178/1)
(10-21 R 4/379-1987)

100.

Der Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung des Landes Steiermark unter besonderer Berücksichtigung der vom Land gewährten Förderungen für Wissenschaft und Forschung vom 25. Mai 1986 sowie die hiezu abgegebene Äußerung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Jänner 1987 werden zur Kenntnis genommen.

Den mit der Gebarungsüberprüfung betrauten Bediensteten des Rechnungshofes wird für die geleistete Arbeit der Dank ausgesprochen.

Forschungsgesellschaft
Joanneum,
abschließender Bericht
des Untersuchung-
Ausschusses.
(Einl.-Zahl 118/3)

101.

Der abschließende Bericht des Untersuchungs-Ausschusses hinsichtlich der Aufklärung der in den einzelnen Medien erhobenen Vorwürfe gegen die Forschungsgesellschaft Joanneum, ihre Tochterunternehmen und gegen jene Institutionen, deren Rechtsnachfolger die Forschungsgesellschaft Joanneum wurde, wird zur Kenntnis genommen.

Eing. 1. J. 1. 1987

10. Sitzung am 14. Juli 1987

(Beschlüsse Nr. 102 und 103)

Abfallbeseitigungsgesetz-
Novelle 1987.
(Einl.-Zahl 346/2,
Beilage Nr. 17)
(7-53 Aa 15/51-1987)

102.

**Gesetz vom, mit dem das
Abfallbeseitigungsgesetz geändert wird (Abfall-
beseitigungsgesetz-Novelle 1987)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 25. Juni 1974 über die Abfuhr und die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz), LGBl. Nr. 118/1974, wird wie folgt geändert:

Dem § 15 ist folgender Absatz 9 anzufügen:

„(9) Zur Abwehr oder Beseitigung der drohenden Gefahr für die Gesundheit von Menschen und Tieren, der Reinhaltung des Bodens, der Gewässer oder der Luft, sowie von unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft und der Verkehrsteilnehmer, kann die Landesregierung über Antrag von mindestens zwei Dritteln der Gemeinden eines politischen Bezirkes durch Verordnung den Einzugsbereich einer im politischen Bezirk gelegenen oder geplanten Müllbeseitigungsanlage begrenzen bzw. die Menge sowie auch die Art der durch diese Anlage zu entsorgenden Abfälle eingrenzen. Handlungen und Unterlassungen gegen diese Verordnung sind mit Bescheid zu untersagen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Bauordnung 1968, Änderung.
(Einl.-Zahl 248/2,
Beilage Nr. 18)
(3-12 Ba 17-87/350)

103.

**Gesetz vom, mit dem die
Steiermärkische Bauordnung 1968 geändert
wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 25. Oktober 1968, mit dem eine Bauordnung für das Land Steiermark erlassen wird (Steiermärkische Bauordnung 1968), LGBl. Nr. 149, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 80/1985, wird wie folgt geändert:

§ 57 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„§ 57

(1) Einer Bewilligung der Baubehörde bedürfen Gebäude, Bauwerke und Anlagen (§ 25 Abs. 3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974) wie“

§ 57 Abs. 1 lit. j hat zu lauten:

„j) die Veränderung der Höhenlage eines im Freiland befindlichen Grundstückes, soweit sie mit dem Aufbringen von natürlichem oder künstlichem Material verbunden ist und besondere technische Fertigkeiten verlangt, insbesondere Ablagerungsplätze für Müll.“

11. Sitzung am 20. Oktober 1987

(Beschlüsse Nr. 104 bis 118)

Ehefrauen, Gleichstellung mit
ausländischer
Staatsbürgerschaft.
(Einl.-Zahl 72/4)
(1-66 P 1/6-1987)

104.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Göber, Präsident Klasic, Prof. Dr. Eichinger und Pinegger, betreffend die Gleichstellung von Ehefrauen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, wird zur Kenntnis genommen.

Krainer Franz und Margit,
Fleischwerke,
Grundabverkauf.
(Einl.-Zahl 239/1)
(ALS-31 Wa 14/27-1975)

105.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf des landeseigenen, zum Gutsbestand des Landesgutes Wagna bzw. der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschule Silberberg gehörigen Grundstückes, EZ. 218, Gst. Nr. 250/127, im Ausmaß von 10.605 Quadratmeter zu einem Quadratmeterpreis von S 300,-, sohin zu einem Gesamtkaufschilling in Höhe von S 3.181.500,-, an Franz und Margit Krainer, 8435 Wagna, Marburger Straße 91, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Landes-Hypothekenbank,
Anderung der Satzung.
(Einl.-Zahl 243/2,
Beilage Nr. 19)
(10-29 S 1/144-1987)

106.

Beschluß vom, mit dem die Satzung für die Landes-Hypothekenbank Steiermark geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen, die Satzung der Landes-Hypothekenbank, genehmigt mit Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 10. Dezember 1980, wie folgt zu ändern:

§ 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die vom Land Steiermark mit Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 17. Juli 1930 gegründete Landes-Hypothekenanstalt führt die Bezeichnung ‚Landes-Hypothekenbank Steiermark‘, im folgenden kurz ‚Bank‘ genannt.

Sie ist eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt im Sinne bundesgesetzlicher Vorschriften sowie des Gesetzes über Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927, DRGBl. I, S. 492, mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat als Landesbank die Aufgabe, den Geld- und Kreditverkehr vor allem im Bundesland Steiermark zu fördern.“

§ 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Berechtigung der Bank erstreckt sich weiters auf

a) die Beteiligung an Unternehmungen aller Art,

- b) den Erwerb oder die Neugründung von Unternehmungen,
- c) die Vermittlung von Versicherungsgeschäften aller Art und
- d) unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften überhaupt alle Geschäfte, die geeignet sind, den Geschäftszweig der Bank unmittelbar oder mittelbar zu fördern.“

§ 4 hat zu lauten:

„§ 4

Partizipations- und Ergänzungskapital

Die Bank ist zur Aufnahme von Partizipations- und Ergänzungskapital gemäß den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes berechtigt.“

§ 12 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ein Mitglied des Vorstandes ist in jenen Fällen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen,

- a) in denen es selbst oder eine Person beteiligt ist, die mit ihm bis einschließlich zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist, oder
- b) in denen ein ausreichender wirtschaftlicher oder sonstiger Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen; ob ein solcher Grund vorliegt, hat der Vorstand zu entscheiden.“

Dem § 14 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Der Aufsichtsrat bleibt nach Ablauf der Funktionsdauer so lange im Amt, bis der neue Aufsichtsrat bestellt ist.“

§ 15 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen neben den im § 12 Abs. 10 angeführten Angelegenheiten

- a) die Aufnahme von Partizipations- und Ergänzungskapital,
- b) die Gewährung von Darlehen und Krediten ab einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Höhe nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand.“

Die bisherigen lit. b bis lit. i werden zu lit. c bis lit. j.

Abs. 8 lit. j wird zu lit. k und lautet nun wie folgt:

„k) Großveranlagungen nach § 13 des KWG sowie die Gewährung von Krediten und Vorschüssen im

Sinne des § 17 KWG lit. k und lit. l werden zu lit. l und lit. m.“

§ 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Bank sind kollektiv befugt:

- a) zwei Mitglieder des Vorstandes,
- b) ein Mitglied des Vorstandes mit einem zur Gesamtzeichnung ermächtigten Angestellten oder mit einem mit Handlungsvollmacht ausgestatteten Angestellten.“

§ 23 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Zum Haftkapital der Bank gehören das Eigenkapital, das Partizipationskapital und das Ergänzungskapital.

(2) Zum Eigenkapital zählen eingezahltes Kapital, offene Rücklagen, soweit sie nicht durch Verpflichtungen belastet sind, und die Haftrücklage.“

Absatz 3 entfällt.

Pint August und Margarethe,
Verkauf des
Personalwohnhauses der
Steiermärkischen
Landesbahnen in
Feldbach.
(Einl.-Zahl 244/1)
(3-24 L 324-87/2)

107.

Dem Verkauf des Personalwohnhauses der Steiermärkischen Landesbahnen in Feldbach, Peter-Rosegger-Straße 23, Trennstück Nr. 535/4 des Grundstückes Nr. 535/2, KG. Feldbach, eingetragen im Eisenbahnbuch der Lokalbahn Feldbach-Bad Gleichenberg beim BG. für ZRS. in Graz, im Ausmaß von 1411 Quadratmeter an die Ehegatten August und Margarethe Pint zum Gesamtpreis von S 700.000,-, wobei ihnen und ihren Rechtsnachfolgern gleichzeitig ein Servitut zum Begehen und Befahren des Landesbahngrundstückes Nr. 535/3 Weg im Ausmaß von 208 Quadratmeter und das Recht zum Wasserbezug für den Zeitraum von zwei Jahren ab Verkauf unter Vergütung der anteiligen Kosten eingeräumt werden, wird zugestimmt.

Schöckl-Alpenquell
Ges. m. b. H., finanzielle
Förderung des
Trinkwasserverbandes.
(Einl.-Zahl 128/3)
(LBD-III c 02 Re 1-87/73)

108.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Josef Korber und Kammlander, betreffend die finanzielle Förderung des Trinkwasserverbandes „Schöckl-Alpenquell“, Sitz Gemeinde Kumberg, wird zur Kenntnis genommen.

Kraner Barbara,
Wohnungsankauf.
(Einl.-Zahl 262/1)
(10-36/1 Lei 8/20-1987)

109.

Der Erwerb der im Eigentum der Frau Kraner liegenden Wohnung in Leibnitz, Konradweg 8, im Ausmaß von 104 Quadratmeter zu einem Barkaufpreis von S 950.000,-, Rückzahlung der Landesdarlehen von S 397.615,65 und Übernahme der aushaftenden Sparkassendarlehen von S 277.642,20 zur Wohnversorgung des Bezirkshauptmannes von Leibnitz wird genehmigt.

Darlehen, Aufnahme bzw.
Durchführung von
Finanzoperationen.
(Einl.-Zahl 263/1)
(10-21 B 49/38-1987)

110.

Zur Sicherstellung der Finanzierung von anfallenden unabwendbaren zusätzlichen Bedeckungsmaßnahmen im Landeshaushalt 1987, wofür beim Ansatz 1/970009 „Allgemeine Verstärkungsmittel“ die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bis zu einer Höhe von 200 Millionen Schilling erforderlich ist, wird die Ermächtigung zur Aufnahme von zusätzlichen Darlehen bzw. zur Durchführung von sonstigen Finanzoperationen bis zur Höhe der überplanmäßigen Ausgabe erteilt.

Außerplanmäßige Ausgaben,
Bedeckung 1986.
(Einl.-Zahl 264/1)
(10-21 L 3/308-1987)

111.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, wonach im Zuge des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1986 noch weitere außerplanmäßige Ausgaben im Gesamtbetrag von S 9.000.000,- von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen worden sind, wobei die Bedeckung durch Aufnahme von Darlehen in gleicher Höhe im Sinne der Ermächtigung des Steiermärkischen Landtages vom 6. Dezember 1985, Beschluß Nr. 609, erfolgte, wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Bauvorhaben
„Pichl-Großdorf“.
(Einl.-Zahl 266/1)
(LBD-II a 87/111 P
1-84/11)

112.

Die Grund- sowie Objektseinelösung für das BV. „Pichl-Großdorf“ der L 111, Tragösser Straße, im Betrag von S 1.262.396,-, zu Lasten 1/611203-0002 wird genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben, Bedeckung
1987.
(Einl.-Zahl 268/1)
(10-21 L 3/307-1987)

113.

Der 3. Bericht für das Rechnungsjahr 1987 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1987 im Gesamtbetrag von S 30.649.400,- wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Scheibelhofer Peter,
Liegenschaftserwerb.
(Einl.-Zahl 269/1)
(WF-12 Sche 20-87/183)

114.

Dem lastenfremden Verkauf des im Landeseigentum stehenden Liegenschaftsteiles von ca. 5522 Quadratmeter der EZ. 1229, Grundstück Nr. 736/4, KG. Fürstenfeld, um einen Kaufschilling von 1,5 Millionen Schilling an die Firma Peter Scheibelhofer, 8280 Fürstenfeld, Jahngasse 5, bzw. an Herrn Peter Scheibelhofer wird zugestimmt, wobei festgestellt wird, daß sämtliche im Zusammenhang mit diesem Kaufgeschäft anfallenden Kosten vom Käufer zu tragen sind.

Amtsarztausbildung,
Begründung einer
Änderung.
(Einl.-Zahl 30/5)
(GW-197 III Pi 3/29-1987)

115.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Kalnoky, Präsident Klasnic, Dipl.-Ing. Schaller und Göber, betreffend die Begründung einer Änderung der Amtsarztausbildung, wird zur Kenntnis genommen.

AIDS-Infektion, Richtlinien für
das Labor- und
Pflegepersonal.
(Einl.-Zahl 147/3)
(GW-197 III Ai 2/72-1987)

116.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Kalnoky, Präsident Klasnic, Göber und Pußwald, „begleitend zur AIDS-Information des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom Jänner 1987 Richtlinien für das Labor- und Pflegepersonal auszuarbeiten“, wird zur Kenntnis genommen.

Bewährungshilfe,
Übertragung.
(Einl.-Zahl 64/4)
(Präs-23 Be 4-87/4)

117.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Präsident Klasnic, Dr. Kalnoky, Univ.-Prof. Dr. Schilcher und Dr. Dorfer, betreffend die Übertragung der Bewährungshilfe an den „Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit“ durch das Bundesministerium für Justiz, wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftliche
Berufsschulen,
gleichwertige Ausbildung
von Mädchen und
Burschen.
(Einl.-Zahl 100/4)
(ALS-373/V B 3/4-1987)

118.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zellnig, Freitag, Günther Ofner, Minder und Genossen, betreffend eine gleichwertige Ausbildung von Mädchen und Burschen in den landwirtschaftlichen Berufsschulen, wird zur Kenntnis genommen.

12. Sitzung am 10. November 1987

(Beschlüsse Nr. 119 bis 135)

Zellstoff-Pöls AG,
Gebarungsüberprüfung
1986.
(Einl.-Zahl 270/1)
(10-23 Po 22/250-1987)

119.

Der Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der Gebarungsüberprüfung 1986 bei der Zellstoff-Pöls AG, Pöls, zwecks Feststellung der Ursachen der Verluste vom 30. Dezember 1986 sowie die hiezu abgegebene Äußerung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. März 1987 werden zur Kenntnis genommen.

Den mit der Gebarungsüberprüfung betrauten Bediensteten des Rechnungshofes wird für die geleistete Arbeit der Dank ausgesprochen.

Tierschutznachrichten,
Presseförderung mit einer
Druckkosten-
entschädigung.
(Einl.-Zahl 131/3)
(10-24 O 34/90-1987)

120.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, Kammlander, Mag. Rader und Weilharter, betreffend die allgemeine Presseförderung mit einer Druckkostenentschädigung für Tierschutznachrichten von Tierschutzorganisationen, wird zur Kenntnis genommen.

Land- und forstwirtschaftliche
Fachschule Stainz, Zubau
eines Lehrwerkstätten-
gebäudes.
(Einl.-Zahl 273/1)
(ALS-373/V Sta 6/5-1981)

121.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Zubau einer Lehrwerkstätte und eines Klassenraumes in der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschule Stainz mit einer geschätzten Gesamtkostensumme von rund 20 Millionen Schilling wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Land- und forstwirtschaftliche
Fachschule Haidegg, Um-
und Ausbau der Schule.
(Einl.-Zahl 274/1)
(ALS-373/V Fe 6/6-1986)

122.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Um- und Ausbau der Schule und des Internates der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschule Haidegg mit voraussichtlichen Gesamtkosten von 15,1 Millionen Schilling wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Landes-Hypothekenbank,
Wahlbestätigung.
(Einl.-Zahl 275/1)
(10-29 K 1/194-1987)

123.

Die in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates der Landes-Hypothekenbank Steiermark am 9. Juli 1987 vorgenommenen Wahlen des Herrn Bürgermeisters Ökonomierat Ulfried Hainzl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates und Herrn Kommerzialrat Erwin Stroß zum Vorsitzendenstellvertreter des Aufsichtsrates der Landes-Hypothekenbank Steiermark werden gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Landes-Hypothekenbank Steiermark, LGBI. Nr. 27/1981, bestätigt.

Liegenschaftsankauf Graz,
Kärntner Straße 110.
(Einl.-Zahl 279/1)
(10-24 Ka 62/6-1987)

124.

Der Ankauf der bundeseigenen Liegenschaft Graz, Kärntner Straße 110 und 110 a, EZZ. 864 und 1.390, KG. Wetzelsdorf, Gerichtsbezirk Graz, zu einem Kaufpreis von S 9.000.000,— wird genehmigt.

Pensionsansprüche für Mütter
behinderter Kinder.
(Einl.-Zahl 159/4)
(5-222 La 25/9-1987)

125.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sponer, Meyer, Präsident Zdarsky, Erhart und Genossen, betreffend die Verbesserung der Pensionsansprüche für Mütter behinderter Kinder, wird zur Kenntnis genommen.

Luftreinhaltegesetz 1974,
Novellierung.
(Einl.-Zahl 86/4)
(3-12 Lu 2-87/448)

126.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Dr. Strenitz, Kohlhammer, Kirner und Genossen, betreffend die Erlassung einer strengeren Verordnung zum Steiermärkischen Luftreinhaltegesetz 1974 sowie Novellierung des Gesetzes selbst, wird zur Kenntnis genommen.

Radioaktivität, Errichtung von
dezentralen Meßstellen.
(Einl.-Zahl 87/4)
(Präs.-95 S 7-86/592)

127.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Meyer, Trampusch, Minder und Genossen, betreffend die Errichtung von dezentralen Meßstellen für Radioaktivität in allen steirischen Bezirken, wird zur Kenntnis genommen.

Luftreinhaltegesetz 1974,
Erlassung einer
Verordnung.
(Einl.-Zahl 130/4)
(3-12 Lu 2-87/449)

128.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kammlander, Dipl.-Ing. Dr. Korber, Mag. Rader und Weilharter, betreffend die Erlassung einer Verordnung zum Steiermärkischen Luftreinhaltegesetz 1974 mit vorgegebenen Grenzwerten, wird zur Kenntnis genommen.

Bauanwalt, Einführung.
(Einl.-Zahl 43/5)
(3-12 Ba 91-87/17)

129.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Maitz, Harmtodt, Kröll und Dr. Lopatka, betreffend die Prüfung der rechtlichen, organisatorischen und faktischen Möglichkeiten der Einführung eines Bauanwaltes, wird zur Kenntnis genommen.

Warn- und Alarmsystem,
Vereinbarung über die
Verwendung der Mittel.
(Einl.-Zahl 276/1)
(Präs.-24 W 1-87/17)

130.

Die Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 396, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungrechte an den Anlagen dieses Systems wird gemäß § 7 a Abs. 3 L-VG 1960 genehmigt.

Bauern, gerechtere
Pensionsberechnung.
(Einl.-Zahl 122/4)
(8-61 A 8/13-1987)

131.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Buchberger, Schwab und Neuhold, betreffend eine gerechtere Pensionsberechnung für Bauern, wird zur Kenntnis genommen.

Milchbauern, Rücknahme von
Butter und Käse.
(Einl.-Zahl 160/4)
(8-61 A 20/5-1987)

132.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zellnig, Minder, Meyer, Freitag und Genossen, betreffend die Rücknahme von Butter und Käse durch die Milchbauern von den Molkereien, wird zur Kenntnis genommen.

Arbeitslose Jugendliche,
verstärkte Förderung.
(Einl.-Zahl 149/3)
(Mündl. Bericht Nr. 9)
(Präs.-23 Ju 10-85/2)

133.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Präsident Klasnic, Schützenhöfer und Dr. Dorfer, betreffend die verstärkte Unterstützung und Förderung von arbeitslosen Jugendlichen, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Bezügegesetz, Änderung.
(Einl.-Zahl 280/1,
Beilage Nr. 20)
(1-Vst P 3/2-1987)

134.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Bezügegesetz geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 28/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz, LGBl. Nr. 13/1985, wird wie folgt geändert:

Die Bezüge und Auslagensätze nach §§ 3, 4 und 6 sowie die Ruhebezugsansprüche nach § 21 Abs. 3 bemessen sich in der Zeit vom 1. Jänner 1988 bis 31. Dezember 1988 nach den Ansätzen des Jahres 1987.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Landessportgesetz 1988,
allgemeines
Begutachtungsverfahren.
(Einl.-Zahl 299/1)

135.

Der Antrag der Abgeordneten Univ.-Prof Dr. Schilcher, Dr. Maitz, Trampusch und Hammer, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über das Sportwesen in der Steiermark (Steiermärkisches Landessportgesetz 1988), auf Durchführung eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960, in der Fassung der Landes-Verfassungsgesetznovelle 1986, LGBl. Nr. 86/1986, und gemäß dem I. Abschnitt des Steiermärkischen Volksrechtgesetzes, LGBl. Nr. 87/1986, wird genehmigt.

13. Sitzung am 24. November 1987

(Beschlüsse Nr. 136 bis 148)

Wahl eines Mitgliedes der Landesregierung.
(LT-Präs. W 1/17)

136.

Anstelle des ausgeschiedenen Landesrates Gerhard Heidinger wird Dr. Dieter Strenitz zum Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung gewählt.

Wahl eines Ersatzmitgliedes des Bundesrates.
(LT-Präs. B 2/4-1987)

137.

Komm.-Rat Franz Gady wurde zum Ersatzmitglied des Bundesrates anstelle des bisherigen Ersatzmitgliedes des Komm.-Rat Alfred Gerstl gewählt.

Müllbewirtschaftungsgesetz,
Bericht zum allgemeinen Begutachtungsverfahren.
(Einl.-Zahlen 180/4 und 192/4)
(7-53 V 55/8-1987)

138.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 13 Steiermärkisches Volksrechtsgesetz zum allgemeinen Begutachtungsverfahren, betreffend die Initiativanträge Einl.-Zahlen 180/1 und 192/1 zur Erlassung eines Steiermärkischen Müllbewirtschaftungsgesetzes 1987, wird zur Kenntnis genommen.

Müllwirtschaftsgesetz.
(Einl.-Zahl 180/5,
Beilage Nr. 23)
(7-53 V 55/9-1987)

139.

Gesetz vom über die umweltgerechte und wirtschaftliche Vermeidung, Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Müll (Steiermärkisches Müllwirtschaftsgesetz)

digd hat oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse gemäß § 3 Abs. 3 geboten ist.

(2) Als Müll im Sinne des Abs. 1 gelten Hausmüll, Sperrmüll, Problemstoffe, Altstoffe und Straßenkehricht.

(3) Hausmüll sind alle festen Stoffe, die im Rahmen eines Haushaltes üblicherweise anfallen, wie Asche und Schlacke in ausgekühltem Zustand, Kehricht, Ruß, Küchenabfälle, Textilien, Lumpen, Leder, Holz, Papier, Blechdosen, Metallteile, Glas, Kunststoffe, kleinere Mengen von Gartenabfällen sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstellen anfallenden Stoffe ähnlicher Art.

(4) Sperrmüll sind jene Stoffe im Sinne des Abs. 3, die wegen ihrer äußeren Form nicht in Hausmüllbehältern gesammelt werden können, sowie der übrige nach Abs. 1 zu entsorgende Müll, soweit er durch die Hausmüllabfuhr nicht abgeführt werden kann.

(5) Problemstoffe sind jene Stoffe, deren schadhafte Entsorgung (Sammeln, Transport, Behandlung) gemeinsam mit Hausmüll wegen ihrer Beschaffenheit nicht oder erst nach spezieller Aufbereitung möglich ist und die nicht dem Sonderabfallgesetz des Bundes, BGBl. Nr. 186/1983, unterliegen. Die Landesregierung

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Vermeidung, Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Müll.

(2) Die Entsorgung von Müll sowie Abfällen auf Grund anderer landesgesetzlicher Vorschriften wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt. In die Zuständigkeit des Bundes wird nicht eingegriffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Müll sind bewegliche Sachen, deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will oder entle-

hat binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verordnung diese Problemstoffe zu bezeichnen.

(6) Altstoffe sind jene Stoffe im Hausmüll oder Sperrmüll, die einer Wiederverwertung (Wiederverwendung, Weiterverarbeitung, Rückgewinnung) oder als Altstoffenergeträger einer Energieverwertung zugeführt werden können.

(7) Straßenkehricht ist Müll, der auf öffentlichen Straßen und Plätzen anfällt und der Hausmüllbehandlung zugeführt werden kann.

(8) Bestehen begründete Zweifel, ob eine bewegliche Sache Müll darstellt, so hat die Landesregierung über Antrag einer Gemeinde durch Bescheid festzustellen, ob diese Sache Müll im Sinne dieses Gesetzes ist.

§ 3

Grundsätze, Ziele und Maßnahmen der Müllwirtschaft

(1) Müllwirtschaft hat nach folgenden Prioritäten zu erfolgen:

1. Das Müllaufkommen ist zur Schonung der Rohstoff- und Energiereserven und der Umwelt sowie zur Einsparung von Deponievolumen so gering wie möglich zu halten (Müllvermeidung).
2. Müll ist in die Stoffkreisläufe zurückzuführen, soweit dies technisch möglich ist, die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Müllbehandlung vertretbar sind und für zurückgewonnene Stoffe oder Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann (Müllverwertung).
3. Nicht verwertbarer Müll ist je nach Beschaffenheit durch Kompostierung, thermische Verfahren, chemisch-physikalische Verfahren oder sonstige Maßnahmen zu behandeln. Der Restmüll ist in möglichst beständiger (d. h. chemisch, physikalisch und biologisch stabiler) Form in einer geordneten Deponie zu lagern (Müllentsorgung).

(2) Müll ist gemäß der weiteren möglichen Verwertungsart und der weiteren notwendigen Entsorgungsart getrennt zu sammeln (getrennte Sammlung).

(3) Die Müllwirtschaft ist nach regionalen Gesichtspunkten mit dem Ziel zu gestalten, daß

1. die Gesundheit der Menschen nicht gefährdet und sie nicht unzumutbar belästigt werden;
2. öffentliche Interessen, insbesondere solche der öffentlichen Sicherheit, des Gesundheitswesens, der Brandverhütung, der Raumordnung, des Naturschutzes und des Landschafts-, Orts- und Straßenbildes, nicht beeinträchtigt werden;
3. keine nach dem Stand der Technik vermeidbaren Belastungen der Umwelt bewirkt werden.

(4) Organische Küchen- und Gartenabfälle (z. B. Grünschnitt, Laub, Äste, Strauchwerk) und vergleichbare Abfälle (z. B. kompostierbare Friedhofsabfälle) sollen möglichst weitgehend in Grünabfallkompostiereinrichtungen kompostiert werden, sofern nicht überörtliche Kompostieranlagen im Sinne des § 19 Abs. 3 vorhanden sind.

§ 4

Besondere Maßnahmen zur Müllvermeidung

(1) Durch die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher, abfallarmer Herstellungs-, Be- und Verarbeitungsmethoden von Erzeugnissen, die Steigerung ihrer Mehrfachverwendbarkeit und das abfallarme Verteilen von Erzeugnissen ist Müll möglichst zu vermeiden oder zu reduzieren.

(2) Reichen die Maßnahmen der Müllwirtschaft insbesondere auf dem Gebiete der Müllvermeidung nicht aus, die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben zu erfüllen, kann die Landesregierung durch Verordnung die entgeltliche und unentgeltliche Abgabe von Waren an Letztverbraucher Beschränkungen unterwerfen, wenn bei der Verwendung oder Konsumation dieser Waren insbesondere Teile, wie Verpackungsmaterialien, übrigbleiben, die auf Grund ihrer Zusammensetzung die durchschnittliche Schädlichkeit des Hausmülls im Hinblick auf Luftverunreinigung, Grundwasserbelastung oder Nichtverrottbarkeit übersteigen oder die auf Grund ihres Volumens und ihrer Beschaffenheit eine besonders quantitative Belastung des Hausmüllanfalles mit sich bringen.

(3) Für die im Abs. 2 zusammengefaßten Waren können folgende Maßnahmen verordnet werden:

1. Kennzeichnung der Waren in ihrer für die durchschnittliche Schädlichkeit des Mülls maßgebenden Zusammensetzung (Kennzeichnungspflicht),
2. Verpflichtung, Müll, dessen ordnungsgemäße Verwertung oder sonstige Entsorgung eine besondere Behandlung erfordert, von anderem Müll getrennt bereitzustellen, einzusammeln, zu befördern oder behandeln zu lassen (getrennte Entsorgung),
3. Verpflichtung des Abgebers zur Rücknahme des nach der bestimmungsgemäßen Verwendung oder Konsumation der Ware verbleibenden Mülls oder des Verpackungsmaterials gegenüber dem Letztverbraucher,
4. Einhebung eines Pfandbeitrages vom Letztverbraucher, wobei jener in einer dem Wert der Sache angemessenen Höhe festzusetzen ist,
5. Verpflichtung des Abgebers, Waren entweder nur in bestimmter, die Müllbehandlung wesentlich entlastender Weise oder überhaupt nicht in Verkehr zu bringen, wenn bei ihrer Behandlung die Freisetzung gefährlicher Stoffe nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verhindert werden kann (Verkehrsbeschränkungen).

Hiebei ist auf die allfällige Verordnung nach § 6 Abs. 3 Bedacht zu nehmen.

(4) Die Landesregierung hat jeweils die gelindeste der im Abs. 2 genannten Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig ist, um die im Abs. 1 genannten Ziele zu erreichen. Die Maßnahmen dürfen anderen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen nicht widersprechen.

(5) Das Land hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern nach Möglichkeit solche Materialien zu verwenden, die sowohl bei der Erzeugung und Verwendung als auch bei der Entsorgung möglichst geringe Umweltbelastungen hervorrufen und den Zielsetzungen des § 3 Abs. 1 weitestgehend entsprechen. Das Land hat weiters darauf

hinzuwirken, daß Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die vom Land eingerichtet sind, sowie juristische Personen des privaten Rechtes, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Gemeinden befindet, in gleicher Weise vorgehen.

(6) Das Land hat im Rahmen der Wirtschaftsförderung auf jene Unternehmen Bedacht zu nehmen, die Produkte erzeugen, die nach Gebrauch im Verhältnis zu gleichartigen Produkten geringere Abfälle hervorrufen oder deren Abfälle leicht einer Wiederverwertung zugeführt werden können.

§ 5

Müllwirtschaftskonzept

(1) Die Landesregierung hat zur Erreichung der Ziele des § 3 durch Erstellung eines Müllwirtschaftskonzeptes sowie durch Aufklärung über müllwirtschaftliche Zielsetzungen und durch Ausschöpfung von informations- und bewußtseinsbildenden Maßnahmen beizutragen. Vor Erstellung des Müllwirtschaftskonzeptes ist dem Steiermärkischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer Steiermark Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Das Müllwirtschaftskonzept muß mindestens enthalten:

- a) Darstellung der Rahmenbedingungen für die Ziele der Müllwirtschaft in Steiermark sowie Methoden zur Überprüfung der Einhaltung dieser Ziele;
- b) die Beschreibung von aktuellen Entwicklungen und Tendenzen in der Müllwirtschaft;
- c) Strategien zur Müllvermeidung;
- d) die Darstellung der anzustrebenden Organisation der Sammlung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Müll, Sperrmüll, Problemstoffen und Altstoffen;
- e) ein überregionales Konzept für Müllbehandlungsanlagen.

Das Müllwirtschaftskonzept ist geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

§ 6

Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz

(1) Für die Sammlung und Abfuhr des in einem Gemeindegebiet anfallenden Mülls haben die Gemeinden zu sorgen. Sie haben die Abfuhr so zu gestalten, daß die im § 3 Abs. 3 normierten Interessen nicht gefährdet werden und der Schutz der Nachbarschaft sowie der Verkehrsteilnehmer vor unzumutbaren Belästigungen gewährleistet ist.

(2) Die übrigen Aufgaben nach diesem Gesetz sind, soweit hierfür nicht die Landesregierung zuständig ist, von Gemeindeverbänden zu besorgen.

(3) Sofern die im § 3 genannten Ziele im Hinblick auf Altstoffe durch Maßnahmen der Gemeindeverbände nicht erreicht werden, hat die Landesregierung tätig zu werden. Sie kann durch Verordnung Altstoffe bezeichnen und für diese überregionale Maßnahmen zur Erreichung der genannten Ziele anordnen. Die Vollziehung dieser Maßnahmen obliegt den Gemeindever-

bänden. Die Landesregierung hat weiters tätig zu werden, sofern die technische Verwirklichung der Ziele des § 3 durch Maßnahmen der Gemeindeverbände nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann. Auch in diesem Fall können durch Verordnung überregionale Maßnahmen angeordnet werden. Auch die Vollziehung dieser Maßnahmen obliegt den Gemeindeverbänden.

2. Abschnitt

Sammeln und Abfuhr von Müll

§ 7

Organisation der Müllabfuhr

(1) Zur Sammlung und Abfuhr des Mülls nach § 2 Abs. 3 bis 7 hat die Gemeinde eine öffentliche Müllabfuhr einzurichten. Die Müllabfuhr umfaßt zumindest die getrennte Sammlung und Abfuhr des Hausmülls, des Sperrmülls, der Problemstoffe, des Straßenkehrichs und der Altstoffe nach einer allfälligen Verordnung gemäß § 6 Abs. 3, der auf den im Abfuhrbereich (Abs. 4) gelegenen Grundstücken anfällt, zu den gemäß den Müllwirtschaftsplänen festgelegten und genehmigten Behandlungsanlagen.

(2) Zur Besorgung der öffentlichen Müllabfuhr können sich Gemeinden, sofern sie nicht die Müllabfuhr durch eigene Einrichtungen besorgen, nach den Bestimmungen der §§ 37 und 38 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zu Verwaltungsgemeinschaften zusammenschließen oder die Müllabfuhr dem Müllwirtschaftsverband übertragen. Diese Verwaltungsgemeinschaften können auch mit einer Stadt mit eigenem Statut oder auch zwischen den Gemeinden verschiedener politischer Bezirke gebildet werden.

(3) Im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Müllabfuhr können sich die Gemeinden privater Unternehmen, eigener oder anderer öffentlicher Einrichtungen bedienen.

(4) Die Gemeinde hat einen Abfuhrbereich festzulegen, der jenes Gebiet umfaßt, innerhalb dessen die regelmäßige Sammlung und Abfuhr des Hausmülls, des Sperrmülls und des Straßenkehrichs sowie die Sammlung der Problemstoffe durch die öffentliche Müllabfuhr mit Rücksicht auf die Verkehrslage der Grundstücke mit den vorhandenen oder zu schaffenden Einrichtungen technisch möglich und der Gemeinde wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 8

Problemstoffsammlung und -lagerung

(1) Problemstoffe sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch die öffentliche Müllabfuhr zu sammeln und berechtigten Sonderabfallsammlern zu übergeben, sofern eigene Einrichtungen oder Einrichtungen des Müllwirtschaftsverbandes zur gefahrlosen Beseitigung nicht vorhanden sind oder die gefahrlose Beseitigung nicht anderwärts organisiert werden kann. Sie dürfen nicht in die Einrichtungen der Müllabfuhr (§ 10) und in Müllbehandlungsanlagen (§ 19) eingebracht werden.

(2) Die Gemeinde hat durch Verordnung die Art und Weise und den Zeitpunkt der Problemstoffsammlung

kundzumachen oder in die Müllabfuhrordnung nach § 15 aufzunehmen.

(3) Problemstoffe sind bis zur Sammlung vom Besitzer gesichert zu lagern und dürfen nur in die zur Sammlung von Problemstoffen bereitgestellten Einrichtungen eingebracht werden. Wenn für das örtliche Gemeinschaftsleben störende Mißstände zu befürchten sind, kann die Gemeinde verlangen, daß durch Bücher, Aufzeichnungen und sonstige Belege entsprechende Nachweise über die Art und Menge dieser Problemstoffe sowie die Art deren Lagerung zu führen sind.

(4) Die Gemeinde kann die Lagerung von Problemstoffen unbeschadet der Bewilligungen oder Genehmigungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften untersagen, soweit dies zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen erforderlich ist und solche Mißstände nach dem Stand der Technik behoben oder vermieden werden können.

(5) Die Gemeinde hat alle durch die Lagerung von Problemstoffen festgestellten Mißstände, soweit sie zu deren Behebung nicht selbst zuständig ist, unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

(6) Bedrohen Mißstände unmittelbar oder mittelbar das Leben oder die Gesundheit von Personen oder Tieren oder die Sicherheit des Eigentums, so hat der Bürgermeister bei Gefahr im Verzug bis zum Einschreiten der hierfür zuständigen Behörde vorläufig die zur Beseitigung oder Unterdrückung der Gefahr erforderlichen unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen und hievon unverzüglich die Bezirksverwaltungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Anschlußpflicht, Ausnahmen

(1) Die Eigentümer der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Müllabfuhr anzuschließen und damit den auf ihren Grundstücken anfallenden Hausmüll, Sperrmüll, Problemstoffe und die Altstoffe durch die öffentliche Müllabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit kann die Gemeinde festlegen, daß Sperrmüll vom Anschlußpflichtigen oder Nutzungsberechtigten ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Müllabfuhr einer hierfür genehmigten Müllbehandlungsanlage, einer hierfür vorgesehenen Sammelstelle oder bereitgestellten Sammelbehältern zugeführt werden kann, wenn hiedurch die nach § 3 Abs. 3 zu wählenden Grundsätze nicht gefährdet werden.

(2) Die Eigentümer der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Hausmüll, Sperrmüll und die Problemstoffe den hierfür genehmigten Müllbehandlungsanlagen, den hierfür vorgesehenen Sammelstellen oder den hierfür bereitgestellten Sammelbehältern zuzuführen. Handelt es sich um Müll, der auf Grund des Müllwirtschaftsplanes (§ 18) einer Verwertung zugeführt werden muß, so ist dieser in die entsprechenden Sammeleinrichtungen einzubringen.

(3) Jeder, bei dem Müll anfällt, ist zur Benützung der öffentlichen Müllabfuhr und der genehmigten Müll-

behandlungsanlagen in demselben Maße wie die Grundstückseigentümer nach Abs. 1 und 2 berechtigt und verpflichtet. Jeder kann sich zur Ausübung seiner Rechte oder zur Erfüllung seiner Pflichten Dritter bedienen.

(4) Von der Anschlußpflicht an die öffentliche Müllabfuhr sind die Eigentümer von Grundstücken (Betrieben) insoweit ausgenommen, als diese über eigene, behördlich genehmigte Anlagen zur Behandlung von Müll verfügen oder Gewerbebetriebe nachweisen können, daß der Müll auf Grund vertraglicher Verpflichtungen anderwärtig im Bereich des Müllwirtschaftsverbandes oder eines überregionalen Entsorgungsverbandes durch hierfür genehmigte Anlagen entsprechend den Grundsätzen des § 3 Abs. 3 entsorgt wird. Hierüber hat die Gemeinde auf begründeten Antrag mit Bescheid zu entscheiden.

(5) Die Anschlußpflicht nach Abs. 1 bis 3 entsteht kraft Gesetzes mit der Benützbarkeit der öffentlichen Müllabfuereinrichtungen und der genehmigten Müllbehandlungsanlagen und besteht so lang, als die Voraussetzungen vorliegen, die tatsächlich oder erfahrungsgemäß den Anfall von Müll verursachen.

(6) Der Anschluß an die öffentliche Müllabfuhr gilt mit der Beistellung der Müllbehälter (§ 10) als vollzogen. Die Gemeinde hat hievon die Anschlußpflichtigen nachweislich zu verständigen. Auf Antrag eines Anschlußpflichtigen, der binnen einem Monat nach Zustellung der Verständigung eingebracht werden kann, hat die Gemeinde über die Anschlußpflicht einen Bescheid zu erlassen und die Größe und Anzahl der erforderlichen Müllbehälter mit Bescheid festzusetzen.

(7) Eine bloß zeitweilige Benützung eines Grundstückes (wie Zweitwohnungen, Ferienhäuser u. dgl.) begründet keine Ausnahme oder Beschränkung der Anschlußpflicht an die öffentliche Müllabfuhr und Müllbehandlung.

§ 10

Müllbehälter

(1) Für die Sammlung von Müll zum Zwecke der öffentlichen Müllabfuhr sind geeignete und je nach zu sammelnder Müllart unterscheidbare (wie z. B. durch Farbe) Müllbehälter (wie Mülltonnen, Müllsäcke, Müllgroßbehälter) und Befestigungseinrichtungen zu verwenden, die den Grundstückseigentümern jeweils von der Gemeinde beizustellen sind. Wurde hierfür ein gesonderter Kostenersatz im Sinne des § 16 geleistet, gehen sie in das Eigentum der Grundstückseigentümer über und sind von diesen instandzuhalten. Wurde kein gesonderter Kostenersatz geleistet, bleiben die Müllbehälter und die Befestigungseinrichtungen Eigentum der Gemeinde und sind von dieser zu erhalten und im Bedarfsfalle zu ersetzen. Für die Reinigung hat grundsätzlich der Grundstückseigentümer zu sorgen, sofern die Müllabfuhrordnung nicht anderes bestimmt.

(2) Die Anzahl der zu verwendenden Müllbehälter ist in der Müllabfuhrordnung so festzusetzen, daß der anfallende Hausmüll innerhalb des Abfuhrzeitraumes gelagert werden kann. Sie richtet sich nach der Art, Beschaffenheit und Menge des erfahrungsgemäß anfallenden Hausmülls, der Zahl der Haushalte oder

Personen, dem Behältervolumen und der Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr.

(3) Über begründeten Antrag des Anschlußpflichtigen ist die Zahl der Hausmüllbehälter der Menge des tatsächlich anfallenden Hausmülls anzupassen.

§ 11

Aufstellung der Müllbehälter

(1) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, daß die Müllbehälter an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle aufgestellt werden können, daß bei deren Benützung keine ungebührliche Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt, die Müllbehälter von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt und von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege unbehindert und ohne vermeidbaren Zeitverlust abgeholt werden können. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, hat die Gemeinde den Ort der Aufstellung mit Bescheid zu bestimmen.

(2) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, daß der Aufstellungsort von Schnee und Eis freigehalten wird und den Nutzungsberechtigten und den Beauftragten der Müllabfuhr auch im Winter zugänglich ist.

§ 12

Benützung der Müllbehälter

(1) In die bereitgestellten Müllbehälter darf nur der im Abfuhrbereich anfallende Müll eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

(2) Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, daß der Deckel stets geschlossen gehalten werden kann. Das Einstampfen oder Einschlämmen von Müll ist verboten.

(3) Müll, der die Müllbehälter beschädigt, die mit der Abfuhr befaßten Personen oder die hierbei verwendeten Vorrichtungen gefährdet, darf nicht in die Müllbehälter eingebracht werden.

(4) In die auf Grund dieses Gesetzes aufgestellten Müllbehälter darf nur jener Müll eingebracht werden, für dessen Aufnahme sie gemäß der Müllabfuhrordnung bestimmt sind.

§ 13

Durchführung der öffentlichen Müllabfuhr

(1) Die Abfuhr des Mülls durch die öffentliche Müllabfuhr hat in möglichst regelmäßigen Abständen so oft zu erfolgen, daß keine Überfüllung der Müllbehälter eintritt.

(2) Die Abfuhr des Sperrmülls durch die öffentliche Müllabfuhr hat so oft zu erfolgen, als dies mit Rücksicht auf die Art und Menge des durchschnittlich anfallenden Sperrmülls erforderlich ist. Sie ist rechtzeitig bekanntzugeben. Die Gemeinde kann die Abfuhr des Sperrmülls auch in der Weise besorgen, daß Sperrmüll im Bedarfsfalle erst auf Anforderung abgeführt wird.

(3) Ist die Abfuhr des Hausmülls oder des Sperrmülls oder die Sammlung der Problemstoffe und der Altstoffe durch die öffentliche Müllabfuhr aus Gründen, die nicht vom Grundstückseigentümer oder von den Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, ausnahmsweise

nicht zu den in der Müllabfuhrordnung festgesetzten Zeiten möglich, so ist die Sammlung und Abfuhr ehestens nachzuholen und die Abfuhrzeit rechtzeitig ortsüblich zu verlautbaren.

§ 14

Eigentumsübergang

(1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Müllabfuhr geht das Eigentum am Müll auf die Gemeinde über.

(2) Müll, der der genehmigten Müllbehandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe (Ablage) an diese in das Eigentum des Betreibers über.

(3) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen eingebrachter Müll verursacht.

(4) Auf Wertgegenstände im Müll erstreckt sich der Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 nicht.

§ 15

Müllabfuhrordnung

Der Gemeinderat hat über die Besorgung der öffentlichen Müllabfuhr, Sammlung und Müllbehandlung eine Müllabfuhrordnung auf Basis des Müllwirtschaftsplanes nach § 18 durch Verordnung zu beschließen, die insbesondere zu enthalten hat:

1. den Zeitpunkt der Benützbarkeit der Einrichtungen und Anlagen der Müllabfuhr und Müllbehandlung (§§ 7 und 19);
2. den Abfuhrbereich (§ 7 Abs. 4);
3. die Art der zu verwendenden Müllbehälter (§ 10 Abs. 1);
4. die Grundsätze über die Größe und Anzahl der zu verwendenden Müllbehälter (§ 10 Abs. 2);
5. die Häufigkeit der Abfuhr sowie die Wochentage und die voraussichtlichen Zeiträume innerhalb eines Tages, wann die Abfuhr erfolgt (§ 13 Abs. 1);
6. die Zeiträume für die Abfuhr des Sperrmülls (§ 13 Abs. 2);
7. die Standorte der genehmigten Müllbehandlungsanlagen, der Zwischendeponien und der sonstigen Sammelstellen (§ 19 Abs. 3);
8. die Art und Weise der Problemstoff- und Altstoffsammlung (§§ 7 und 8);
9. die Höhe der Kostenersätze und die Einhebung der Müllabfuhr- und Müllbehandlungsgebühren (§ 16);
10. die Art des Mülls, der durch die Müllbehandlungsanlagen entsorgt werden kann.

§ 16

Gebühren

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Müllabfuhr Gebühren einzuhoben, wobei sich diese auch an den Grundsätzen der Müllvermeidung zu orientieren haben.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Müllbehälter aufgestellt werden.

(3) Zur Entrichtung der Gebühr sind die anschließpflichtigen Grundstückseigentümer verpflichtet. Mit-eigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand.

(4) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Behältervolumen und der Anzahl der Entleerungen zu berechnen. Sie wird in der Müllabfuhrordnung festgesetzt.

(5) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ist so festzulegen, daß der mutmaßliche Jahresertrag das jährliche Erfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der öffentlichen Müllabfuhr, die Müllsammlung sowie die allfällige Müllbehandlung sowie für die Verzinsung, Amortisation und für die Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer für solche Einrichtungen entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt.

(6) Die Gebühreneinnahmen dürfen insgesamt auf keinen Fall jene Kosten, die der Gemeinde bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Führung ihrer Aufgaben erwachsen, übersteigen.

(7) Die Gemeinden werden ferner ermächtigt, die auf sie umgelegten Kosten des Müllwirtschaftsverbandes (§ 17 Abs. 4) den anschlusspflichtigen Grundstückseigentümern zum Ersatz vorzuschreiben. Die Vorschreibung des Kostenersatzes hat im gleichen Verhältnis wie bei den Benützungsg Gebühren zu erfolgen.

(8) Die Gebühren und Kostenersatzes sind nach dem Tarif der Müllabfuhrordnung mittels Bescheid der Gemeinde festzusetzen und vorzuschreiben.

(9) Besteht die Anschlusspflicht nur in der Benützung einer genehmigten Müllbehandlungsanlage, so hat der Müllwirtschaftsverband nur die Gebühren für die Benützung dieser Anlage vorzuschreiben. Die Abs. 1 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden.

3. Abschnitt

Müllwirtschaft und Müllbehandlung

§ 17

Müllwirtschaftsverbände

(1) Die Gemeinden der politischen Bezirke Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg, Judenburg, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Murau, Mürzzuschlag, Radkersburg, Voitsberg, Weiz, weiters die Landeshauptstadt Graz und die Gemeinden des politischen Bezirkes Graz-Umgebung, die Gemeinden der Gerichtsbezirke Schladming und Gröbming und die Gemeinden der Gerichtsbezirke Bad Aussee, Liezen, Irdning und Rottenmann bilden je einen Gemeindeverband im Sinne des § 6 Abs. 2, der den Namen „Müllwirtschaftsverband“ zu führen hat. Das Gebiet des jeweiligen Müllwirtschaftsverbandes entspricht einer Müllwirtschaftsregion im Sinne des § 3 Abs. 3. Jeder Verband hat seinen Sitz in der jeweiligen Bezirkshauptstadt, der Müllwirtschaftsverband Graz und Graz-Umgebung in der Landeshauptstadt Graz, der Müllwirtschaftsverband der Gerichtsbezirke Schladming und Gröbming in Schladming und der Müllwirtschaftsverband der Gerichtsbezirke Bad Aussee, Liezen, Irdning und Rottenmann in Liezen.

(2) Der Müllwirtschaftsverband hat die Tätigkeit der Gemeinden bei der getrennten Altstoffsammlung und

Problemstoffsammlung zu unterstützen. Darüber hinaus hat er private Haushalte sowie Produzenten, Konsumenten und Besitzer von Hausmüll, Sperrmüll und Problemstoffen mit dem Ziel zu informieren, daß eine möglichst weitgehende Müllvermeidung durch getrennte Sammlung und Verwertung von Abfällen erreicht wird (Müllberatung).

(3) Die Organisation der Müllwirtschaftsverbände richtet sich bis zum Inkrafttreten eines Steiermärkischen Gemeindeverbandsgesetzes nach den folgenden §§ 17 a, b und c.

(4) Die zur Deckung des Aufwandes der Müllwirtschaftsverbände auf die verbandsangehörigen Gemeinden umzulegenden Kosten sind nach dem Müllaufkommen der Mitgliedsgemeinden festzulegen.

§ 17 a

Verbandsorgane

(1) Organe des Müllwirtschaftsverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und der Verbandsobmann. Die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Prüfung ihrer Gebarung oder für besondere Fach- oder Verwaltungsaufgaben wählen.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter jeder verbandsangehörigen Gemeinde, die der jeweilige Gemeinderat zu wählen hat. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Bürgermeister oder Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Jede im Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde vertretene Wahlpartei, die in der Verbandsversammlung nicht vertreten ist, kann zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Der Verbandsversammlung sind folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) die Wahl der weiteren Organe;
- b) Beschlüsse über die Satzungen des Müllwirtschaftsverbandes, einschließlich der Beschlußfassung über den Müllwirtschaftsplan;
- c) Beschlüsse über den Voranschlag und den Rechnungsabschluß;
- d) die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Müllwirtschaftsverbandes.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung von grundlegender Bedeutung, das sind Beschlüsse im Sinne des Abs. 2 lit. b, c und d, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden, die ihrerseits mehr als 50 v. H. der Bevölkerung aller verbandsangehörigen Gemeinden repräsentieren müssen. Die Bevölkerungszahl richtet sich nach der jeweiligen letzten Volkszählung.

(4) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Obmann und 3 weiteren Mitgliedern. Gehören dem Müllwirtschaftsverband mehr als 20 Gemeinden an, so besteht der Verbandsvorstand aus dem Obmann und weiteren 5 Mitgliedern. Gehören der Verbandsversammlung mehr als 30 Gemeinden an, so besteht der Verbandsvorstand aus dem Obmann und weiteren 11 Mitgliedern. Die einzelnen Mitglieder des Verbandsvorstandes sind aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen.

(5) Der Verbandsobmann ist aus der Mitte des Verbandsvorstandes zu wählen. Der Verbandsobmann hat jedenfalls folgende Aufgaben zu vollziehen:

- a) die Vertretung des Müllwirtschaftsverbandes nach außen;
- b) die Vollziehung der durch die Kollegialorgane des Müllwirtschaftsverbandes gefaßten Beschlüsse;
- c) die laufende Verwaltung des Müllwirtschaftsverbandes als Träger von Privatrechten;
- d) die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand.

(6) Der Verbandsobmann und die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind nach dem Verhältnis der in der Versammlung vertretenen Wahlparteien unter sinngemäßer Anwendung der für die Wahl des Gemeindevorstandes bzw. die Wahl des Bürgermeisters geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung 1967 zu wählen.

§ 17 b

Vermögenswirtschaft und Verbandshaushalt

(1) Für die Vermögenswirtschaft und die Erstellung von Voranschlägen, die Rechnungsabschlüsse sowie das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Müllwirtschaftsverbände gelten die Bestimmungen des 4. Hauptstückes der Gemeindeordnung 1967, mit Ausnahme der §§ 72 und 73, 76 Abs. 1 bis 3, 83, 84 und 86, 88 Abs. 2 und 3, 89 Abs. 1 und 5, sinngemäß.

(2) Zur Deckung des Aufwandes des Müllwirtschaftsverbandes sind zunächst dessen eigene Einnahmen heranzuziehen. Der durch diese Einnahmen nicht zu deckende Aufwand kann auf die verbandsangehörigen Gemeinden umgelegt werden (§ 17 Abs. 4). Für die Benützung der Einrichtungen, Anlagen und Anstalten können durch Verordnung Beiträge festgesetzt werden. Diese Beiträge müssen kostendeckend sein und dürfen das Erfordernis für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Einrichtungen nicht übersteigen.

(3) Näheres über Kostenersätze und Beiträge sowie deren Vorschreibung hat die Satzung, die von der Versammlung zu beschließen ist, zu regeln.

§ 17 c

Geschäftsführung und Aufsicht

(1) Für die Geschäftsführung der Organe der Müllwirtschaftsverbände gelten die Bestimmungen des 2. Hauptstückes, 3. Abschnitt der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Obmann des Müllwirtschaftsverbandes die Aufgaben eines Bürgermeisters, der Verbandsvorstand die Aufgabe eines Gemeindevorstandes und die Versammlung die Aufgaben eines Gemeinderates erfüllt. Für Verwaltungsakte und das Verwaltungsverfahren einschließlich der Verordnungen, den Instanzenzug, die Vorstellung und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des 5. Hauptstückes der Gemeindeordnung 1967 sinngemäß.

(2) Aufsichtsbehörde über die Müllwirtschaftsverbände ist die Landesregierung. Diese übt das Aufsichtsrecht dahingehend aus, daß sie ihre Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes und ihrer Satzungen erfüllen und aus dem Bereich der Landesvollziehung die Gesetze und Verordnungen nicht verletzen.

(3) Für die Ausübung des Aufsichtsrechtes gelten die Bestimmungen des 6. Hauptstückes, 1. Abschnitt der Gemeindeordnung 1967, sinngemäß.

(4) Die erstmalige Einberufung der Versammlung der Müllwirtschaftsverbände nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu ihrer konstituierenden Sitzung hat durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen. Den Vorsitz führt ein von der Aufsichtsbehörde zu bestellender rechtskundiger Beamter des Amtes der Landesregierung, der auch die Wahl der übrigen Organe des Müllwirtschaftsverbandes zu leiten hat.

§ 18

Müllwirtschaftspläne

(1) Die Verantwortung für die Besorgung der Müllwirtschaft innerhalb der Müllwirtschaftsregionen nach § 3 Abs. 3 obliegt den Müllwirtschaftsverbänden. Diese haben Müllwirtschaftspläne zu erstellen, in denen nach den Grundsätzen der Müllwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes alle Maßnahmen in organisatorischer und technischer Hinsicht nach regionalen Gesichtspunkten festzulegen sind. Der Plan ist binnen eines Jahres nach Konstituierung des Müllwirtschaftsverbandes zu erstellen und bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Die Müllwirtschaftsverbände können sich zur technischen Durchführung der Müllwirtschaft privater Unternehmen sowie eigener oder anderer öffentlicher Einrichtungen bedienen, sofern öffentliche Interessen gewahrt bleiben und dies wirtschaftlich und technisch zweckmäßig ist.

(3) Zwei oder mehrere Müllwirtschaftsverbände können die überregionale technische Durchführung der Entsorgung vereinbaren. Eine solche Vereinbarung kann sich auch auf Teile von Müllwirtschaftsregionen oder auf bestimmte Entsorgungsbereiche beschränken. Derartige Vereinbarungen müssen dem jeweiligen Müllwirtschaftsplan entsprechen und bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

(4) Der Müllwirtschaftsplan hat die beabsichtigten Maßnahmen zur Müllwirtschaft im Sinne des § 3, die Müllwirtschaftsbereiche, die in Betrieb befindlichen und vorgesehenen Müllbehandlungsanlagen einschließlich ihrer Standorte, die Betreiber dieser Anlagen, den jeweiligen Entsorgungsbereich, eine Zuordnung einzelner Müllarten zu den einzelnen Anlagen, die technischen Verfahren der einzelnen Anlagen sowie deren technische Beschreibung zu enthalten. Weiters hat der Müllwirtschaftsplan allfällige Beeinträchtigungen in der Standort- oder sonst betroffenen Gemeinde, wie z. B. Verkehrserschwerisse usw., zu berücksichtigen und ausgleichende Maßnahmen vorzusehen. Dieser Müllwirtschaftsplan hat auf das Landesentwicklungsprogramm Bedacht zu nehmen und ist dem im § 20 vorgesehenen Verfahren zu unterziehen.

§ 19

Müllbehandlungsanlagen

(1) Die Errichtung und der Betrieb der im Müllwirtschaftsplan vorgesehenen Müllbehandlungsanlagen hat durch den Müllwirtschaftsverband zu erfolgen, sofern nicht im Sinne des § 18 Abs. 2 sich der Müllwirtschaftsverband privater Unternehmen oder

anderer öffentlicher Einrichtungen, im folgenden „Betreiber“ genannt, bedient.

(2) Grundsätzlich sind Müllbehandlungsanlagen auf Standorten im Bereich des eigenen Müllwirtschaftsverbandes zu errichten. Ausnahmen hievon sind nur mit Genehmigung der Landesregierung dann zulässig, wenn eine gemeinsame Bewirtschaftung bestimmter Müllfraktionen aus zwei oder mehreren Verbandsbereichen erfolgt.

(3) Als Müllbehandlungsanlagen kommen insbesondere

- a) Anlagen zur Trennung, Sortierung, Aufbereitung, Sammlung und Zwischenlagerung,
- b) Müllkompostierungsanlagen,
- c) Anlagen zur thermischen, chemischen oder physikalischen Behandlung,
- d) Ablagerungsplätze als geordnete Deponien (Restdeponien)

in Betracht.

Einrichtungen zur Kompostierung organischer Grün- und Küchenabfälle sowie die Einrichtungen zur kurzfristigen Zwischenlagerung von Müll in den Gemeinden, z. B. zur Sortierung von Sperrmüll oder Problemstoffen, gelten nicht als Müllbehandlungsanlagen.

(4) Rechtsträger der Müllbehandlungsanlagen ist der jeweilige Betreiber. Er trägt auch die Verantwortung für das klaglose Funktionieren der Anlage.

(5) Die Errichtung und der Betrieb einer Müllbehandlungsanlage dürfen nur im Rahmen eines Betriebsplanes erfolgen, der vom Betreiber zu erstellen und von der Landesregierung mit Bescheid auf Grund des kundgemachten Müllwirtschaftsplanes zu genehmigen ist. Der Betriebsplan hat den Standort, den Müllentsorgungsbereich, das technische Verfahren, die Betriebsweise, die Art des zu entsorgenden Mülls sowie die technische Beschreibung der Anlage zu enthalten. Der Betriebsplan hat auf die Art der Entsorgung und die Grundsätze im Sinne des § 3 Abs. 3 sowie der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit des Betriebes Bedacht zu nehmen.

(6) Ein Betriebsplan ist für jene Anlagen nicht erforderlich, in denen Altstoffe als Sekundärrohstoffe zur Produktion von Waren wiederverwertet werden.

§ 20

Erstellung von Müllwirtschaftsplänen und Betriebsplänen

(1) Für die Erstellung des Müllwirtschaftsplanes nach § 18 hat der Müllwirtschaftsverband zu sorgen. Für die Erstellung des Betriebsplanes einer Müllbehandlungsanlage hat der Betreiber zu sorgen. In beiden Verfahren hat die Landesregierung beratend mitzuwirken. Die Verfahren zur Erstellung des Müllwirtschaftsplanes und der Betriebspläne für Müllbehandlungsanlagen können gemeinsam durchgeführt werden.

(2) Der jeweilige Müllwirtschaftsverband oder die Betreiber von Müllbehandlungsanlagen (letztere im Wege über den Müllwirtschaftsverband) haben der Landesregierung die Einleitung der Planungsverfahren anzuzeigen.

(3) Nach Abschluß des Planungsverfahrens hat der Müllwirtschaftsverband den beschlossenen Müllwirtschaftsplan bzw. den Betriebsplan samt allen Unterlagen der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Landesregierung hat zu prüfen, ob die Pläne den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes, LGBl. Nr. 53/1977, sowie den §§ 18 und 19 entsprechen. Der Müllwirtschaftsplan bzw. der Betriebsplan sind mit Bescheid zu genehmigen. In diesem Genehmigungsverfahren sind, sofern nicht eine Betriebsbewilligung auf Grund der Gewerbeordnung 1973 von vornherein notwendig ist, die §§ 74 bis 84, 353 bis 359, 366 bis 368 und 371 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, sowie die darauf beruhenden Verordnungen anzuwenden.

(4) Die im Müllwirtschaftsplan vorgesehenen Standorte für die Errichtung von Müllbehandlungsanlagen sind nach § 22 Abs. 7 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 durch die betroffenen Gemeinden im Flächenwidmungsplan als übergeordnete Planungen ersichtlich zu machen.

(5) Der Müllwirtschaftsplan ist nach Rechtskraft des Bescheides der Landesregierung vom Müllwirtschaftsverband als Verordnung kundzumachen. Mit der Errichtung von Müllbehandlungsanlagen auf Grund genehmigter Betriebspläne kann dann begonnen werden, wenn alle nach anderen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften notwendigen Bewilligungen rechtskräftig vorhanden sind.

(6) Erweist sich nach Kundmachung der Müllwirtschaftsplan als undurchführbar oder beabsichtigt der Betreiber einer Müllbehandlungsanlage, wegen Um- oder Erweiterungsbauten den Betriebsplan zu ändern, so ist dies der Landesregierung anzuzeigen. Für die Durchführung des Änderungsverfahrens gelten die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze sinngemäß.

(7) Betreiber von Müllbehandlungsanlagen haben über Art, Menge, Herkunft, Lagerung und Verbleib der übernommenen Abfälle fortlaufende Aufzeichnungen sowie ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle wesentlichen Ereignisse und Feststellungen zu verzeichnen sind, die für den laufenden Betrieb der Anlage, für deren Sicherheit und für den Schutz der Umwelt von Bedeutung sind. Aufzeichnungen und Betriebstagebuch sind durch zehn Jahre ab Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres aufzubewahren und den Organen der Landesregierung auf deren Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

4. Abschnitt

Enteignung

§ 21

Enteignung

(1) Für die Errichtung, Erweiterung oder Umgestaltung von Müllbehandlungsanlagen (§ 19) und für die Errichtung geeigneter Zufahrtswege können auf Antrag der Standortgemeinde oder des Müllwirtschaftsverbandes das Eigentum und andere private Rechte an Grundstücken entzogen werden, wenn die Gemeinde oder der Müllwirtschaftsverband für diese

Zwecke geeignete Grundstücke weder aus ihrem Eigentum bereitstellen noch gegen ein verkehrsübliches Entgelt beschaffen kann.

(2) Eine Enteignung ist nur im notwendigen Ausmaß und gegen angemessene Entschädigung (§ 23) zulässig.

(3) Der frühere Eigentümer kann die Aufhebung und die Wiederherstellung der früheren Eigentumsverhältnisse begehren, wenn das Grundstück nicht innerhalb von vier Jahren nach Rechtskraft des Bescheides dem im Abs. 1 genannten Zweck zugeführt wurde. Für die Rückzahlung der Entschädigung gilt § 23 sinngemäß.

(4) Aufgefüllte oder nicht mehr verwendete Depo- nien sind dem Enteigneten oder seinem Rechtsnachfolger zum Kauf anzubieten.

§ 22

Verfahren der Enteignung

(1) Über Notwendigkeit, Gegenstand, Umfang und Ausmaß der Enteignung entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Gemeinde oder der Müllwirtschaftsverband hat die Enteignung unter Vorlage der zur Beurteilung des Sachverhaltes erforderlichen Unterlagen (Verzeichnis und Ausmaß der beanspruchten Grundstücke und Rechte, Name und Wohnort der Personen, deren Grundstücke enteignet werden sollen, Grundbuchs- auszüge, Müllwirtschaftsplan nach § 18), zu beantragen.

(3) Im Verfahren finden, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Eisenbahnteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß Anwendung.

§ 23

Entschädigung

(1) Dem Enteigneten gebührt für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile Schadloshaltung (§ 365 ABGB). Der Wert der besonderen Vorliebe hat außer Betracht zu bleiben.

(2) Die Entschädigung hat grundsätzlich durch die Überlassung geeigneter Ersatzgrundstücke zu erfolgen. Ist dies nicht oder nicht zur Gänze möglich, so ist die Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung ist nach Anhörung mindestens eines beeideten Sachverständigen im Enteignungsbescheid festzusetzen.

(3) Der Enteignete und die Gemeinde bzw. der Müllwirtschaftsverband können binnen zwei Monaten nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Festsetzung der Entschädigung bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet, beantragen. Mit dem Einlangen eines solchen Antrages tritt der Enteignungsbescheid insoweit außer Kraft, als er die Höhe der Entschädigung zum Gegenstand hat. Im Verfahren vor dem Bezirksgericht finden die Vorschriften des Eisenbahnteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß Anwendung.

(4) Ein Antrag auf gerichtliche Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden. In diesem Falle

tritt die Festsetzung der Entschädigung nach dem Enteignungsbescheid nach Abs. 2 wieder in Kraft.

§ 24

Vollstreckung der Enteignung

(1) Der Enteignungsbescheid darf erst vollstreckt werden, wenn die im Bescheid festgesetzte Entschädigung geleistet oder im Falle der Nichtannahme bei Gericht hinterlegt wurde.

(2) Wurde die Festsetzung der Entschädigung bei Gericht beantragt, darf der Enteignungsbescheid vor Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung vollstreckt werden, wenn der im Enteignungsbescheid festgesetzte Entschädigungsbetrag bei Gericht hinterlegt wurde.

§ 25

Anmerkung im Grundbuch

(1) Auf Antrag der Gemeinde oder des Müllwirtschaftsverbandes ist die Einleitung des Enteignungsverfahrens im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung bewirkt, daß jeder, der durch eine ihr im Rang nachfolgende Eintragung ein Recht erwirbt, die Ergebnisse des Verfahrens gegen sich gelten lassen muß.

(2) Die Anmerkung der Einleitung des Verfahrens ist gleichzeitig mit der Einverleibung des Eigentumsrechtes der Gemeinde zu löschen.

5. Abschnitt

Allgemeine Schluß-, Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 26

Betreten von Grundstücken

Den Beauftragten der Gemeinde oder des Müllwirtschaftsverbandes ist zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücks- teilen, auf denen Müll nach § 2 anfällt, gelagert oder behandelt wird, zu gewähren und erforderliche Auskunft zu erteilen. Die diesen Beauftragten hiebei bekanntgewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsschwiegenheit (Art. 20 Abs. 2 B-VG).

§ 27

Nutzungsberechtigte

(1) Die für die Grundstückseigentümer geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten.

(2) Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerks- eigentümer.

§ 28

Ablagerungsverbot, Verunreinigungen

(1) Die Ablagerung von Müll (§ 2) an anderen Orten als in den dafür bestimmten Behältern oder an den dafür bestimmten Plätzen von genehmigten Müll- behandlungsanlagen (§ 19) oder sonstigen behördlich

genehmigten Anlagen oder auf eine andere nicht behördlich genehmigte Art ist verboten.

(2) Personen, die gegen die Bestimmung des Abs. 1 verstoßen, haben, wenn sie die Ablagerung oder Verunreinigung nicht selbst unverzüglich beseitigen, die der Gemeinde bzw. dem Müllwirtschaftsverband aus der Beseitigung erwachsenden Kosten zu ersetzen. Der Kostenersatz ist von der Gemeinde bzw. dem Müllwirtschaftsverband mit Bescheid vorzuschreiben.

(3) Sind die Art und der Umfang der Ablagerung oder Verunreinigung, insbesondere auch bei Unfällen und Katastrophen, geeignet, das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren, die Sicherheit des Eigentums, die Reinheit des Bodens, der Gewässer oder der Luft zu gefährden, so hat der Bürgermeister, wenn die Einrichtungen der Gemeinde bzw. des Müllwirtschaftsverbandes zur Beseitigung oder Unterdrückung der Gefahr nicht ausreichen, unverzüglich die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

§ 29

Nichteinhaltung von Fristen

Bei Nichteinhaltung der im § 18 Abs. 1 und § 32 Abs. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Fristen für die Erstellung von Müllwirtschaftsplänen oder Betriebsplänen hat die Landesregierung unter Setzung einer angemessenen Frist, die nicht mehr als 3 Monate betragen darf, den Planungsverantwortlichen die Erstellung der Pläne aufzutragen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist kann die Landesregierung ersatzweise die Planerstellung selbst vornehmen und die betreffenden Müllwirtschaftsverbände oder Betreiber von Anlagen mit Bescheid verpflichten, nach den Plänen der Landesregierung zu handeln.

§ 30

Untersagung

Handlungen und Unterlassungen gegen die Bestimmungen der §§ 8, 19, 20 und 32 Abs. 2 bzw. des genehmigten und mit Verordnung kundgemachten Müllwirtschaftsplanes oder des Betriebsplanes sind von der Landesregierung mit Bescheid zu untersagen.

§ 31

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- gegen die Bestimmungen des § 8 über die Problemsammlung und -lagerung verstößt;
 - die Verpflichtungen des § 9 über die Zuführung des Hausmülls usw. zu den Müllbehandlungsanlagen usw. verletzt;
 - die im § 11 geregelte Aufstellung der Müllbehälter nicht im Sinne dieser Bestimmung zuläßt oder die Abholung der Müllbehälter behindert;
 - die Müllbehälter nicht im Sinne des § 12 benutzt;
 - Müllbehandlungsanlagen ohne Bewilligung des Betriebsplanes gemäß § 19 errichtet und betreibt;
 - keine Aufzeichnungen oder Betriebstagebücher im Sinne des § 20 Abs. 7 führt;
 - das Betreten von Grundstücken nach § 26 erschwert oder verhindert;
 - die Auskunftspflicht nach § 26 verweigert;

- gegen die Ablagerungs- und Verunreinigungsverbote des § 28 Abs. 1 verstößt;
- Müllbehandlungsanlagen über den nach § 32 Abs. 2 zulässigen Zeitraum hinaus betreibt oder
- den Bestimmungen der nach diesem Gesetz nach § 2 Abs. 5 oder § 4 Abs. 3 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 100.000 Schilling oder mit Arrest bis zu acht Wochen zu bestrafen.

(3) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in der die Verwaltungsübertretung begangen wurde.

§ 32

Übergangsbestimmungen

(1) Müllabfuhrordnungen auf Grund des § 16 des Abfallbeseitigungsgesetzes 1974, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Rechtsbestand angehören, bleiben weiterhin in Kraft. Nach Rechtskraft des Müllwirtschaftsplanes nach § 18 haben die Gemeinden ihre Müllabfuhrordnungen dahingehend zu überprüfen, ob diese dem Müllwirtschaftsplan entsprechen. Erforderlichenfalls sind die Verordnungen zu ändern und dem Verfahren gemäß § 100 der Gemeindeordnung 1967 bzw. des § 106 des Statutes der Landeshauptstadt Graz zu unterziehen. Die Änderung hat binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Müllwirtschaftsplanes zu erfolgen.

(2) Müllbehandlungsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits in Betrieb sind, dürfen bis zu 12 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Art und dem Umfang betrieben werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zulässig gewesen sind. Wird jedoch der Müllwirtschaftsplan des Gemeindeverbandes, auf dessen Gebiet die Anlage liegt, erst später erlassen, darf die Anlage bis zur Erlassung dieses Planes weiter betrieben werden. Danach dürfen diese Anlagen nur noch nach Maßgabe dieses Gesetzes betrieben werden.

(3) Die Müllwirtschaftsverbände haben bei der Planung von Maßnahmen der Müllwirtschaft auf bestehende Müllbehandlungsanlagen Bedacht zu nehmen und diese nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und Eignung zur Erfüllung von Aufgaben der Müllwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes bevorzugt heranzuziehen.

§ 33

Eigener Wirkungsbereich

Die im § 6 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes geregelten Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 25. Juni 1974, LGBl. Nr. 118, über die Abfuhr und die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz) außer Kraft.

Saubere Steiermark gemäß
§ 37 des Steiermärkischen
Volksrechtgesetzes.
(Einl.-Zahl 298/1)
(Mündl. Bericht Nr. 10)
(7-5 Vo 27/21-1987)

140.

Der Hohe Landtag wolle keinen dem Volksbegehren
„Saubere Steiermark“ entsprechenden Gesetzes-
beschluß fassen.

Landes-Hypothekenbank,
Jahresabschluß 1986.
(Einl.-Zahl 295/1)
(10-29 R 1/255-1987)

141.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung
über den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht der
Landes-Hypothekenbank Steiermark sowie der Bericht
der Pflichtprüfer für das Geschäftsjahr 1986 wird
gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1930,
LGBl. Nr. 21/1931, i. d. g. F., zur Kenntnis genommen
und den Mitgliedern des Aufsichtsrates, dem Vorstand
sowie den Beamten und Angestellten der Landes-
Hypothekenbank Steiermark der Dank ausgespro-
chen.

Holzindustrie Preding
Ges. m. b. H.
(Einl.-Zahl 296/1)
(WF-12 Le 33-87/223)

142.

1. Der tauschweise Erwerb des Grundstückes 234/2
der KG. Wohlsdorf gemäß Planurkunde 774/1/85
des Dipl.-Ing. Gerhard Krajicek vom 16. Jänner
1987 im Ausmaß von 45.302 m², wobei der Tausch-
gegenstand sich nur auf eine Fläche von 30.302 m²
bezieht, da die restlichen 15.000 m² bereits mittels
Kaufvertrages erworben wurden, gegen Hingabe
des Grundstückes 235 der KG. Wohlsdorf im unver-
bürgten Flächenausmaß von 32.081 m² an die Ver-
lassenschaft nach Ing. Peter Mörth, verstorben am
7. April 1987, zuletzt wohnhaft in Wohlsdorf Nr. 23,
8521 Wettmannstätten, vertreten durch den Verlas-
senschaftskurator Dr. Bernd Zankl, Notariatskandi-
dat, 8530 Deutschlandsberg, Kirchengasse 5, wird
genehmigt. In einem ist die Grundstücksfläche
234/1 des zuvorgenannten Lageplanes ebenfalls an
die Verlassenschaft nach Ing. Peter Mörth zurück-
zuübertragen.
2. Der Abschluß eines Kaufvertrages über das Grund-
stück 234/3 der KG. Wohlsdorf mit der Verlassen-
schaft nach Ing. Peter Mörth, verstorben am 4. Juli
1987, vertreten durch den Verlassenschaftskurator
Dr. Bernd Zankl, Notariatskandidat, 8530 Deutsch-
landsberg, Kirchengasse 5, im unverbürgten Flä-
chenausmaß von 7841 m² zu einem Kaufpreis von
S 784.100,- wird genehmigt.
3. Dieser Beschluß ist im Optionsvertrag zu berück-
sichtigen.

Landesmuseum Joanneum.
(Einl.-Zahl 297/1)
(6-371/I Jo 23/18-1987)

143.

Zur Behebung des akuten Platzmangels im Landes-
museum Joanneum wird der Schaffung zusätzlicher
Räume durch den internen Umbau wie im vorliegen-

den Bericht beschrieben, einem Gesamtraumaufteilungskonzept die grundsätzliche Zustimmung erteilt.

Für den erforderlichen Kostenaufwand dieser baulichen Maßnahme im Betrag von S 7.590.000 ist im ao. Haushalt bei VSt. 5/340013-0632 wie folgt Vorsorge zu treffen:

1983	S	877.700	(bereits genehmigt mit GZ. 6-371/I Jo 1/15-83 vom 26. September 1983)
1988	S	1.500.000	
	S	2.377.700	erste Bauetappe
1989	S	1.500.000	
1990	S	1.500.000	
	S	3.000.000	zweite Bauetappe
1991	S	2.212.300	Fertigstellung und Restabwicklung

Nordische

Schiweltmeisterschaft
1995.
(Einl.-Zahl 181/3)
(LFVA-323 L 9/126-1987)

144.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Bacher, Dr. Dorfer, Pußwald, Grillitsch und Pinegger, betreffend die Durchführung der Nordischen WM 1995 wird zur Kenntnis genommen.

Nordische

Schiweltmeisterschaft
1993 oder 1995.
(Einl.-Zahl 189/3)
(LFVA-323 L 9/125-1987)

145.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kröll, Kanduth, Schwab und Kollmann, betreffend Bewerbung der Gemeinde Ramsau am Dachstein um die Nordische Schiweltmeisterschaft 1993 oder 1995 wird zur Kenntnis genommen.

Nordische

Schiweltmeisterschaft
1995.
(Einl.-Zahl 194/3)
(LFVA-323 L 9/127-1987)

146.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ofner Günther, Sponer, Zellnig, Erhart und Genossen, betreffend die Unterstützung der Stadt Murau als Kandidat für die Austragung der nordischen Schiweltmeisterschaften 1995 wird zur Kenntnis genommen.

Landesrechnungsabschluß

1986.
(Einl.-Zahl 277/1)
(10-21 R 27/25-1987)

147.

Der Landesrechnungsabschluß 1986 mit dem Band I (ordentlicher Haushalt, außerordentlicher Haushalt, Gesamtübersichten und Nachweise), dem Band II (Untervoranschläge und Wirtschaftspläne) wird zur Kenntnis genommen.

Wahlen in Landtags-
Ausschüsse.
(LT-Präs. W 1/18-1987)

148.

in den Finanz-Ausschuß:

Abg. Peter Gottlieb
als Mitglied anstelle des Abg. Dr. Dieter Strenitz;
Abg. Siegfried Hermann
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Peter Gottlieb;

in den Ausschuß für Jugend, Familie und
Konsumentenschutz:

Abg. Erna Minder
als Mitglied anstelle des Abg. Alois Erhart;
Abg. Alois Erhart
als Ersatzmitglied anstelle der Abg. Erna Minder;
Abg. Siegfried Hermann
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Dr. Dieter Strenitz;

in den Kontroll-Ausschuß:

Abg. Siegfried Hermann
als Mitglied anstelle der Abg. Margareta Meyer;
Abg. Kurt Gennaro
als Mitglied anstelle des Abg. Alexander Freitag;
Abg. Alexander Freitag
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Kurt Gennaro;

in den Petitions-Ausschuß:

Abg. Alexander Freitag
als Mitglied anstelle des Abg. Franz Trampusch;
Abg. Klaus Prieschl
als Mitglied anstelle des Abg. Dr. Dieter Strenitz;

in den Sozial-Ausschuß:

Abg. Siegfried Hermann
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Dr. Dieter Strenitz;

in den Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und
Immunitäts-Ausschuß:

Abg. Günther Ofner
als Mitglied anstelle des Abg. Dr. Dieter Strenitz;
Abg. Siegfried Hermann
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Günther Ofner;

in den Volksbildungs-Ausschuß:

Abg. Alexander Freitag
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Dr. Dieter Strenitz;

in den Wirtschafts- und Raumordnungs-Ausschuß:

Abg. Alois Erhart
als Mitglied anstelle des Abg. Günther Ofner;
Abg. Günther Ofner
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Alois Erhart;

in den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung:

Abg. Franz Trampusch
als Mitglied anstelle des Abg. Dr. Dieter Strenitz.

14. Sitzung am 2., 3. und 4. Dezember 1987

(Beschlüsse Nr. 149 bis 177)

(Alle Beschlüsse wurden am 4. Dezember gefaßt)

Personalvertretungsgesetz für
alle Dienstnehmer der
steirischen Gemeinden.
(Einl.-Zahl 309/1)
(Mündl. Bericht Nr. 11)
(1-66 D 4/2-1987)

149.

Landesvoranschlag 1988
Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Vollziehung der Novelle BGBl. Nr. 350/1981 zum Bundes-Verfassungsgesetz, in der Fassung 1929, die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, daß für alle Dienstnehmer beim Land Steiermark und in den steirischen Gemeinden, und zwar für den Bereich der Hoheitsverwaltung und den Bereich der Betriebe, ein modernes Personalvertretungsgesetz erlassen wird.

Raumordnungsgesetz,
Erstellung der regionalen
Entwicklungsprogramme.
(Einl.-Zahl 309/1)
(Mündl. Bericht Nr. 11)
(3-10 E 44-87/1)
(LBD-11 L 11-86/36)

150.

Landesvoranschlag 1988
Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zügig die Erstellung der regionalen Entwicklungsprogramme nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 1974 weiter zu verfolgen und die nach dem Landesentwicklungsprogramm erforderlichen Entwicklungsprogramme für Sachbereiche beschleunigt zu behandeln.

Arbeitnehmerschutzgesetz,
Erstellung.
(Einl.-Zahl 309/1)
(Mündl. Bericht Nr. 11)
(1-66 D 4/2-1987)

151.

Landesvoranschlag 1988
Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Analogie zum Bund den Entwurf eines Arbeitnehmerschutzgesetzes für die Bediensteten des Landes und der Gemeinden zu erstellen.

Förderungsmaßnahmen des
Landes, jährlicher Bericht.
(Einl.-Zahl 309/1)
(Mündl. Bericht Nr. 11)
(Präs-04 L 1-88/163)

152.

Landesvoranschlag 1988
Zu Gruppe 0:

Um eine bessere Durchschaubarkeit der Förderungsmaßnahmen des Landes Steiermark für die Landesbürger zu gewährleisten, wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, einen jährlichen Bericht über die erfolgten Förderungen erstellen zu lassen und dem Landtag sowie damit der Öffentlichkeit vorzulegen.

Vergabekontrollkommission,
Einrichtung.
(Einl.-Zahl 309/1)
(Mündl. Bericht Nr. 11)
(Präs-22 L 2-81/49)

153.

Landesvoranschlag 1988
Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die im Landesrechnungshofverfassungsgesetz, LGBl. Nr. 59/1982, vorgesehene Vergabekontrollkommission einzurichten.

Schutzraumkatalog, Vorlage.
(Einl.-Zahl 309/1)
(Mündl. Bericht Nr. 11)
(KS-104 Sch 4/227-1987)

154.

Landesvoranschlag 1988
Zu Gruppe 1:

Der Steiermärkische Landtag hat mit Resolutionsantrag vom Dezember 1984 die Landesregierung aufgefordert, einen Schutzraumkatalog vorzulegen. Dies führte dazu, daß ein solcher „Katalog“ vorgelegt wurde, der aber – weil nicht akzeptierbar – wieder zurückgestellt wurde.

Die Landesregierung wird daher nochmals aufgefordert, einen Schutzraumkatalog vorzulegen.

Gleichzeitig sollte im Sinne der Beschäftigungspolitik versucht werden, den Schutzraumbau zu forcieren, weil damit die Bauwirtschaft beschäftigt und Arbeitsplätze gesichert werden könnten.

Kindergarten- und Hortgesetz,
Vorlage eines Entwurfes.
(Einl.-Zahl 309/1)
(Mündl. Bericht Nr. 11)
(13-367 Ki 5/46-1987)

155.

Landesvoranschlag 1988
Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ehestens dem Hohen Landtag den Entwurf eines Steiermärkischen Kindergarten- und Hortgesetzes vorzulegen.

Kainbach, Heil- und
Pflegeanstalt der
Barmherzigen Brüder,
Gewährung eines
Förderungsbeitrages.
(Einl.-Zahl 309/1)
(Mündl. Bericht Nr. 11)
(9-03 La 6/17-1987)

156.

Landesvoranschlag 1988
Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Vorsorge zu treffen, daß für den im Interesse des Landes gelegenen Ausbau der Heil- und Pflegeanstalt der Barmherzigen Brüder in Kainbach ein letztmaliger Förderungsbeitrag von 10 Millionen Schilling gewährt werden kann.

Private Wohlfahrts-
organisationen, Mittel für
die Förderung.
(Einl.-Zahl 309/1)
(Mündl. Bericht Nr. 11)
(9-03 La 6/16-1987)

157.

Landesvoranschlag 1988
Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Entwurf zum Landesvoranschlag 1989, durch Umschichtung vorhandener Mittel, zusätzliche Mittel für die Förderung privater Wohlfahrtsorganisationen, die soziale Dienste leisten, sowie für Sozialprojekte, die sich die berufliche Eingliederung von Arbeitslosen und Randgruppen zur Aufgabe gestellt haben, vorzusehen.

Verlängerung der
Wohnbauförderung.
(Einkl.-Zahl 309/1)
(Mündl. Bericht Nr. 11)
(14-05 L 2/1987)

158.

Landesvoranschlag 1988
Zu Gruppe 4:

Auf Grund der Verlängerung der Wohnbauförderung ist es notwendig, die daraus resultierenden Konsequenzen gründlich und rasch zu beraten und in Verordnungen und Richtlinien zu berücksichtigen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, nach Beratung durch den Wohnbauförderungsbeirat die aus der Verlängerung der Wohnbauförderung resultierenden Konsequenzen in Verordnungen und Richtlinien aufzunehmen.

Altlastenkataster, Erstellung.
(Einkl.-Zahl 309/1)
(Mündl. Bericht Nr. 11)
(3-33 Mu 48-87/277)
(LBD-11 L 11-86/37)

159.

Landesvoranschlag 1988
Zu Gruppe 5:

Ein besonderes Problem für die Umwelt, und hier insbesondere für unsere Böden und unser Wasser, stellen Altlasten dar.

Um dies in den Griff zu bekommen und die Kontrolle zu erleichtern, wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, einen Altlastenkataster zu erstellen.

Pyhrnautobahn, dringender
Ausbau.
(Einkl.-Zahl 309/1)
(Mündl. Bericht Nr. 11)
(LBD-11 L 11-86/38)

160.

Landesvoranschlag 1988
Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Bundesregierung neuerdings auf den für die Wirtschaft und den Transitverkehr dringendst erforderlichen durchgehenden Ausbau der Pyhrnautobahn mit Nachdruck hinzuweisen und einen raschen Baubeginn für die baureif vorliegenden Abschnitte zu fordern.

Flugverbindung
Graz-Frankfurt-Graz,
Aufrechterhaltung mit
Düsenmaschinen.
(Einkl.-Zahl 309/1)
(Mündl. Bericht Nr. 11)
(3-25 F 49-87/2)

161.

Landesvoranschlag 1988
Zu Gruppe 6:

Das Land Steiermark ist in einer besonderen Randlage gegenüber der Bundesrepublik Deutschland und den westeuropäischen Ländern der Europäischen Gemeinschaft. Diese Situation wird durch das Fehlen einer durchgehenden Autobahnverbindung vom Donauraum in die Steiermark und eine unbefriedigende Eisenbahnverbindung noch verstärkt. Umso wichtiger sind leistungsfähige Flugverbindungen für den Personen- und Frachtverkehr. Die Absicht der AUA, die Fluglinie Graz-Frankfurt-Graz künftig nicht mehr mit Düsenmaschinen, sondern mit Turbo-Prop-Maschinen zu bedienen, bedeutet für unser Bundesland, das sich wirtschaftlich – vor allem, was die Obersteiermark betrifft – in einer Phase der Umstrukturierung befindet, einen gravierenden Nachteil, der auch dem Prestige als Wirtschaftsraum abträglich ist.

Sosehr die Absicht der AUA, künftig neben einer Tagesrandverbindung auch einen zweiten Kurs Graz–Frankfurt–Graz einzurichten, begrüßt werden muß, wären die technischen und kapazitätsmäßigen Nachteile der für den Einsatz vorgesehenen 50sitzigen Turbo-Prop-Maschinen gravierend. Die Verlängerung der Flugzeit, das Fehlen von Andockmöglichkeiten in Frankfurt, die zusätzlich zu erwartenden Start- und Landeschwierigkeiten bei Schlechtwetter sowie die teilweise Verzögerung des Luftfrachtverkehrs bedeuten für den Passagier- und Frachtdienst und damit für die Wirtschaft einen unschwer abzuschätzenden Rückschritt.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der AUA und bei allen zuständigen Stellen der Bundesregierung vorstellig zu werden, damit diese für unser Bundesland so wichtige Flugverbindung auch künftig mit modernen Düsenmaschinen bedient wird.

Abwasserbeseitigungsgesetz,
Vorlage eines Entwurfes.
(Einl.-Zahl 309/1)
(Mündl. Bericht Nr. 11)
(3-12 Aa 13-87/2)

162.

Landesvoranschlag 1988
Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird nach gründlichen Beratungen so rasch als möglich aufgefordert, den Entwurf eines zeitgemäßen Steiermärkischen Abwasserbeseitigungsgesetzes dem Hohen Landtag vorzulegen.

Autobahnknoten St. Michael,
Hinweistafeln für
obersteirische
Bezirkshauptstädte.
(Einl.-Zahl 309/1)
(Mündl. Bericht Nr. 11)
(LBD-11 L 11-86/39)

163.

Landesvoranschlag 1988
Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, daß diese nach Fertigstellung des Autobahnknotens St. Michael auf den Hinweistafeln auch die obersteirischen Bezirkshauptstädte anführt bzw. bei anderen Autobahnknoten ähnlich vorgeht.

Obersteiermark,
Verladebahnhof für
Huckepackverkehr.
(Einl.-Zahl 309/1)
(Mündl. Bericht Nr. 11)
(3-21 Hu 1-87/1)
(LBD-11 L 11-86/40)

164.

Landesvoranschlag 1988
Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, beim Bund zu intervenieren, für den Kombi-, Container- und Huckepackverkehr auch einen Verladebahnhof in der Obersteiermark vorzusehen.

Koralmtunnel,
Bau für die Bahn.
(Einl.-Zahl 309/1)
(Mündl. Bericht Nr. 11)
(3-221 Ei 54-87/7)
(LBD-11 L 11-86/41)

165.

Landesvoranschlag 1988
Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alles zu unternehmen, damit es möglichst rasch zum Bau des Koralmtunnels für die Bahn kommt und damit eine schnelle und sinnvolle Verbindung zwischen Graz und Klagenfurt geschaffen wird.

Europäische Gemeinschaft,
Anstrebung der
Vollmitgliedschaft
Österreichs.
(Einl.-Zahl 309/1)
(Mündl. Bericht Nr. 11)
(Präs-21 a I 1-87/34)

166.

Landesvoranschlag 1988
Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne des einstimmigen Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz vom 13. November 1987 an die Bundesregierung heranzutreten, um die Teilnahme am Europäischen Binnenmarkt mit dem Ziel der Vollmitgliedschaft Österreichs in der EG so rasch wie möglich anzustreben.

Fremdenverkehrsgesetz,
Vorlage eines Entwurfes.
(Einl.-Zahl 309/1)
(Mündl. Bericht Nr. 11)
(LFVA-323 F 7/130-1987)

167.

Landesvoranschlag 1988
Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Steiermärkischen Landtag unverzüglich den notwendigen Entwurf eines Steiermärkischen Fremdenverkehrsgesetzes vorzulegen.

Fremdenverkehrskonzept,
Vorlage.
(Einl.-Zahl 309/1)
(Mündl. Bericht Nr. 11)
(LFVA-323 L 9/128-1987)

168.

Landesvoranschlag 1988
Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag ein Fremdenverkehrskonzept vorzulegen, aus dem die künftige Entwicklung des steiermärkischen Fremdenverkehrs, die dazu notwendigen Marketing- und Werbemaßnahmen sowie die für diese Maßnahmen erforderlichen Mittel hervorgehen.

Landesvoranschlag 1988,
Dienstpostenplan und
Kraftfahrzeug-
systemisierungsplan.
(Einl.-Zahl 309/1)
(10-21 V 401/12-1987)

169.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1988 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

Ausgaben	25.877,265 Mio. S
Einnahmen (ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen zur Abgangsdeckung)	<u>24.466,576 Mio. S</u>
Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes	1.410,689 Mio. S

Dieser Gebarungsabgang ist nach dem Punkt 7 durch Darlehensaufnahmen bzw. durch sonstige Finanzoperationen, die im Unterabschnitt 982 „Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen“ zu vereinnahmen bzw. durchzuführen sind, auszugleichen.

Außerordentlicher Haushalt:

Veranschlagte Gesamtausgaben		897,731 Mio. S
Davon entfallen auf das Normalprogramm	223,427 Mio. S	
und auf das Arbeitsplatzförderungs- und Strukturprogramm	674,304 Mio. S	
Veranschlagte Einnahmen (Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt)		<u>10,000 Mio. S</u>
Die Bedeckung des verbleibenden Restbetrages des außerordentlichen Haushaltes von hat nach dem Punkt 8 zu erfolgen. Der Haushaltsausgleich ist im Unterabschnitt 982 „Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen“ durchzuführen.		887,731 Mio. S

2. Für die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlags gelten die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Führung des Landeshaushaltes, Landesgesetzblatt Nr. 217/1969, und § 32 Abs. 1 bis 3 des Landesverfassungsgesetzes 1960.
3. Die Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes sind, wenn nicht Gegenteiliges verfügt wird, gegenseitig deckungsfähig. Mittelausgleiche innerhalb der Posten des gleichen Voranschlagsansatzes bedürfen, wenn keine Einschränkung vorgesehen ist, keiner besonderen Genehmigung.
Die Eröffnung neuer Ausgabe-Voranschlagsposten, die durch Einsparungen bei anderen Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes bedeckt werden, und die Eröffnung neuer Einnahme-Voranschlagsposten darf nur im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferat erfolgen, das für die richtige Eingliederung der Posten nach der Voranschlags- und Rechnungsabschluß-Verordnung zu sorgen hat.
4. Die im Landesvoranschlag 1988 (Anlage 1) angebrachten Deckungsvermerke und Freigabebeschränkungen werden genehmigt.
5. Der Dienstpostenplan 1988 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
6. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 1988 (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
7. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des Gebarungsabganges des ordentlichen Haushaltes 1988 Kredit- und Finanzoperationen vorzunehmen.
8. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes 1988 Anleihen und Darlehen bis zur Höhe der veranschlagten Gesamtausgaben aufzunehmen bzw. sonstige Kreditoperationen durchzuführen.
9. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, im Rahmen der Wirtschaftsförderung für Arbeitsplatzbeschaffung in der Steiermark, insbesondere aber in der Obersteiermark, über- und außerplanmäßige Kredite im außerordentlichen Haushalt bereitzustellen.
Zur Finanzierung solcher über- und außerplanmäßiger Ausgaben wird die Landesregierung ermächtigt, Kreditoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von 2 % des Gesamtausgabevolumens des Landesvoranschlags 1988 vorzunehmen.
10. Falls während des Finanzjahres 1988 ein unabweisbarer Mehraufwand bei den Personalausgaben oder bei den Sachausgaben anfällt, der zu einem höheren Abgang in der ordentlichen Gebarung führen sollte und für dessen Bedeckung Mehreinnahmen oder Ausgabenersparungen nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Mehraufwand durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken.
Die Ausgabenrückstellungen sind über Vorschlag des Landesfinanzreferenten von der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzen.
11. Zum Zweck einer Personalkosteneinsparung sind freiwerdende Dienstposten erst nach drei Monaten wieder zu besetzen (Interkalarabstriche). Vor Wiederbesetzung der Dienstposten ist eine strenge Prüfung der Notwendigkeit durchzuführen.
In allen jenen Fällen, in denen eine Einhaltung der Interkalarabstriche aus unabweislichen dienstlichen Gründen nicht möglich ist, wird dem Landespersonalreferenten die Ermächtigung zu einer sofortigen Nachbesetzung oder einer Verkürzung der Interkalarzeit erteilt. Bei der Einstellung im Schulbereich (Lehrer) ist kein Interkalarabstrich vorzunehmen. Andererseits ist in den Bereichen, in denen dies irgendwie möglich ist, durch Verzögerung der Nachbesetzung über die Dreimonatsfrist hinaus ein Ausgleich zu suchen.
12. Abweichend von den sonst für die Landesgebarung geltenden Bestimmungen steht der veranschlagte Gesellschafterzuschuß der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. bei Jahresbeginn 1988 zur Gänze zur Verfügung.

13. Soweit Ausgabenvoranschlagsansätze durch besondere Einnahmen ganz oder zum Teil bedeckt werden sollen und dies durch Fußnoten im Landesvoranschlag 1988 ersichtlich gemacht wurde, dürfen derartige Ausgaben nur nach Maßgabe tatsächlich eingegangener Einnahmen vollzogen werden. Bei Finanzierungskonkurrenzen darf der Landesanteil erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die anderen Finanzierungsbeiträge nachweislich tatsächlich eingegangen oder rechtsverbindlich zugesichert worden sind.
14. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Steiermärkischen Landtag Ausfallsbürgschaften im Rahmen des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes sowie des Steiermärkischen Industrieförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallsbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt 200 Millionen Schilling, für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 10 Millionen Schilling, zu übernehmen.
15. Das 6. Kreditsechstel der nach der finanzwirtschaftlichen Gliederung (6. Dekade des Ansatzes) mit den Kennziffern 5 und 7 bezeichneten Ausgaben wird bis zu einer ausdrücklichen, über Antrag des Landesfinanzreferates durch die Steiermärkische Landesregierung zu verfügenden Freigabe gesperrt.

Rückzahlungs-
begünstigungsgesetz
1987.
(Einl.-Zahl 311/1)
(Beilage Nr. 22)
(14-14 L 2/1987)

170.

Gesetz vom über die Gewährung eines Nachlasses bei vorzeitiger Rückzahlung von Wohnbaurdarlehen des Landes Steiermark (Steiermärkisches Rückzahlungs- begünstigungsgesetz 1987)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Wohnbaurdarlehen, die vom Land Steiermark nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1949, betreffend die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark, des Landeswohnbaurförderungsgesetzes 1986 oder sonst aus Landesmitteln gewährt worden sind, können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen begünstigt rückgezahlt werden.

§ 2

(1) Die Begünstigung besteht in der Gewährung folgenden Nachlasses von der noch nicht fälligen Darlehensschuld:

- a) bei einer Restlaufzeit des Darlehens von mindestens 20 Jahren 50 v. H.,
- b) bei einer Restlaufzeit des Darlehens von 10 bis unter 20 Jahren 40 v. H.,
- c) sonst 30 v. H.

(2) Die Begünstigung darf nur gewährt werden, wenn

- a) die Zusicherung des Darlehens vor dem 1. Jänner 1980 erfolgt ist,
- b) die Restlaufzeit des Darlehens mindestens fünf Jahre beträgt,
- c) der Darlehensschuldner alle seine vertraglichen Verpflichtungen aus dem Darlehen erfüllt hat und
- d) das Darlehen weder gekündigt noch fällig gestellt ist.

(3) Allfällige Aufstockungs- oder Nachtragsdarlehen sind gleichzeitig mit dem Darlehen zu tilgen. Für solche Darlehen kann die Begünstigung auch dann gewährt werden, wenn deren Zusicherung nach dem 1. Jänner 1980 erfolgt ist.

§ 3

Ein Ansuchen um begünstigte Rückzahlung kann der Darlehensschuldner bis zum 31. Dezember 1988 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung einbringen. Das Ansuchen hat unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist die Kündigung des Darlehens zum nächsten Fälligkeitstermin zu enthalten.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben, Bedeckung
1987.
(Einl.-Zahl 312/1)
(10-21 L 3/311-1987)

171.

Der 4. Bericht für das Rechnungsjahr 1987 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1987 im Gesamtbetrag von S 19,428.600,24 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L.-VG. 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Anleihen. Aufnahme durch
das Land Steiermark.
(Einl.-Zahl 310/1)
(Beilage Nr. 21)
(10-La 62/2-1987)

172.

**Gesetz vom über
die Aufnahme von Anleihen durch das Land
Steiermark**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck Anleihen bis zum Gegenwert von insgesamt 2 Milliarden Schilling auf dem Inlands- oder Auslandsmarkt gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

§ 2

Die Anleihen sind mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren auszustatten und können in Teilen aufgenommen sowie in Tranchen aufgeteilt werden.

§ 3

Der Erlös der Anleihen ist ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und Investitionsförderungsmaßnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Landeshaushaltes 1988 bestimmt.

§ 4

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Wahlen in die Landtags-
Ausschüsse.
(LT-Präs W 1/20-1987)

173.

Es wurden folgende Wahlen in die Landtags-
Ausschüsse durchgeführt:

in den Ausschuß für Arbeitsplatzsicherung und neue
Technologien:

Abg. Johann Reicher
als Mitglied anstelle des Abg. Klaus Prieschl;

Abg. Siegfried Schrittwieser
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Johann Reicher;

in den Gemeinde-Ausschuß:

Abg. Siegfried Schrittwieser
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Klaus Prieschl;

in den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft:

Abg. Franz Ofner
als Mitglied anstelle des Abg. Klaus Prieschl;

in den Petitions-Ausschuß:

Abg. Siegfried Herrmann
als Mitglied anstelle des Abg. Klaus Prieschl;

Abg. Siegfried Schrittwieser
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Peter Gottlieb;

in den Ausschuß für Umweltschutz:

Abg. Karlheinz Vollmann
als Mitglied anstelle des Abg. Klaus Prieschl;

Abg. Siegfried Schrittwieser
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Alexander Freitag;

in den Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und
Immunitäts-Ausschuß:

Abg. Siegfried Schrittwieser
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Klaus Prieschl;

in den Ausschuß für Verkehr und Infrastruktur:

Abg. Siegfried Schrittwieser
als Mitglied anstelle des Abg. Klaus Prieschl;

in den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung:

Abg. Siegfried Schrittwieser
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Klaus Prieschl;

Zach Josef, Dr.
Feldbacher
Backwarenfabrik,
Liegenschaftserwerb.
(Einl.-Zahl 327/1)
(WF-12 Za 3-87/38)

174.

1. Das Anbot des Landes Steiermark an die Firma Kelly Gesellschaft m. b. H. als Eigentümerin der Firma Feldbacher Backwarenfabrik Dr. Josef Zach Gesellschaft m. b. H. auf Erwerb der Liegenschaften EZZ. 444, 458, 539, 1064 und 1177, alle KG. und GB. Feldbach, im unverbürgten Flächenausmaß von 26.637 m² zum Kaufpreis von 58 Millionen Schilling wird genehmigt.
2. Die Einräumung einer Option seitens des Landes Steiermark an die Firma Kelly Gesellschaft m. b. H. oder einen von ihr namhaft zu machenden Dritten auf Rückerwerb der obgenannten kaufgegenständlichen Liegenschaft nach einer Bestandlaufzeit von insgesamt 15 Jahren und 9 Monaten um einen Kaufpreis von 10 Millionen Schilling, wertgesichert mit 3,5 % p. a., somit nach 15 Jahren und 9 Monaten S 17.193.000,-, wird genehmigt.

Dieser förderungskonditionierte Kaufpreis basiert auf einer Jahresdurchschnittsbeschäftigung von 150 Arbeitnehmern in Feldbach, so daß für den Fall einer auch nur einmaligen Unterschreitung von 75 Arbeitnehmern im Jahresdurchschnitt der Kaufpreis gleich dem tatsächlich erzielbaren Wert, das ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Optionsausübung, sich bemißt.

Leobner Maschinen- und
Montagebau GesmbH.,
Liegenschaftsverkauf.
(Einl.-Zahl 267/1)
(WF-12 Le 37-87/31)

175.

Dem Verkauf der landeseigenen Betriebsliegenschaft EZZ. 212, 346 und 394, je KG. Leoben-Waasen, mit darauf befindlichen Baulichkeiten und fest verbundenen Anlagen zu einem Kaufpreis von 2,8 Millionen Schilling (in Worten: Schilling zweimillionenachthunderttausend) wird zugestimmt. Der Kaufschilling ist folgendermaßen zu entrichten:

Ein Betrag von S 800.000,- ist innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsunterfertigung zu entrichten.

Der Kaufrestbetrag von 2 Millionen Schilling wird auf 3 Jahre gestundet, wobei im ersten Jahr keine Zinsen und im zweiten Jahr Zinsen in Höhe von 5 % p. a. zu entrichten sind. Im dritten Jahr ist quartalsmäßig je ein Betrag von S 500.000,- bei kontokorrentmäßiger Verzinsung von 5 % p. a. abzustatten. Der Kaufpreisrest ist durch eine Bank zu garantieren.

Land- und Forstwirtschaft,
wirtschaftliche und
soziale Lage.
(Einl.-Zahl 321/1)
(8-60 Gu 1/262-1987)

176.

Der Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark („Grüner Bericht“) wird zur Kenntnis genommen.

Perspektiven der steirischen
Wirtschaftsförderung –
Ein Konzept mit weitem
Horizont, Vorlage des
Gutachtens.
(Einl.-Zahl 242/1)
(WF-13 Pe 2-87/24)

177.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung betreffend die Vorlage des Gutachtens „Perspektiven der steirischen Wirtschaftsförderung – Ein Konzept mit weitem Horizont“ wird zur Kenntnis genommen.

15. Sitzung am 26. Jänner 1988

(Beschlüsse Nr. 178 bis 187)

Landesrechnungshof,
Wahl des Leiters.
(LT-Präs L 17/4-1988)

178.

Zum Leiter des Landesrechnungshofes wird
Wirkl. Hofrat Dr. Herbert Lieb
gewählt.

Lebensmittelpolizei,
Übertragung an die
Stadtgemeinden
Bruck an der Mur und
Kapfenberg.
(Einl.-Zahl 125/7)
(12-80 La 1/27-1988)

179.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung
zum Antrag der Abgeordneten Prieschl, Meyer, Voll-
mann, Kirner und Genossen, betreffend die Über-
tragung der Aufgaben der Lebensmittelpolizei an die
Stadtgemeinden Bruck an der Mur und Kapfenberg,
wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindebediensteten-
gesetznovelle 1988.
(Einl.-Zahl 322/1,
Beilage Nr. 24)
(Mündl. Bericht Nr. 12)
(7-46 Ge 1/11-1988)

180.

**Gesetz vom, mit dem
das Gemeindebedienstetengesetz 1957 geändert
wird (Gemeindebedienstetengesetznovelle 1988)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl.
Nr. 34, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 17/1959,
17/1960, 116/1962, 155/1964, 204/1966, 83/1967, 32/
1968, 50/1969, 29/1970, 61/1971, 59/1973, 156/1975,
59/1977, 42/1978, 55/1979, 65/1981 und 74/1986, wird
geändert wie folgt:

§ 39 c Abs.1 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einer Dienst-
zeit von 25 Jahren 200 v. H. und bei einer Dienstzeit
von 40 Jahren 400 v. H. des Monatsbezuges, der dem
öffentlich-rechtlichen Bediensteten für den Monat
gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Murau, Errichtung eines
Bundesamtsgebäudes.
(Einl.-Zahl 183/3)
(LBD-11 L 11-86/24)

181.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung
zum Antrag der Abgeordneten Bacher, Dr. Dorfer,
Pußwald, Grillitsch und Pinegger, betreffend die
Errichtung eines Bundesamtsgebäudes in Murau, wird
zur Kenntnis genommen.

Bundesstraße 306 zwischen
Krieglach und Wartberg,
Sanierung.
(Einl.-Zahl 188/3)
(LBD-11 L 11-86/25)

182.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Prof. DDr. Steiner, Kollmann und Pußwald, betreffend die rasche Sanierung der Bundesstraße B 306 zwischen Krieglach und Wartberg sowie der Begleitstraße für den Langsamverkehr der S 6 im Bereich der Ortsdurchfahrt Langenwang, wird zur Kenntnis genommen.

Arbeitslose Jugendliche,
Errichtung psychosozialer
Beratungsstellen.
(Einl.-Zahl 299/3)
(9-05 Be 4/2-1987)

183.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Rainer, Gennaro, Gottlieb, Reicher und Genossen, betreffend die finanzielle Unterstützung des Programmes für die Errichtung psychosozialer Beratungsstellen für arbeitslose Jugendliche in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Analyse und Prognose
der Lehrlingssituation
in der Steiermark.
(Einl.-Zahl 325/1)
(4-13 O 3/7-1988)

184.

Die von der Steiermärkischen Landesregierung in Auftrag gegebene Studie des ÖIBF „Analyse und Prognose der Lehrlingssituation in der Steiermark – unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Arbeitsmarktsituation“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Kranken-, Heil- und
Pflegeanstalten,
Aufnahme von
Arbeitslehrerinnen.
(Einl.-Zahl 97/4)
(1-66/I Ka 4/210-ad-1988)

185.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Präsident Zdarsky, Meyer, Erhart, Sponer und Genossen, betreffend die Aufnahme von Arbeitslehrerinnen für die Durchführung der Arbeitstherapie für Langzeitpatienten in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, wird zur Kenntnis genommen.

Steiermärkische
Krankenanstalten-
Ges. m. b. H.,
Genehmigung von
weiteren zusätzlichen
Dienstposten.
(Einl.-Zahl 324/1)
(12-82 Ge 1/66-1988)

186.

1. Zur Aufrechterhaltung einer adäquaten medizinischen Versorgung und zum Ausgleich für die Erhöhung des gesetzlichen Urlaubsanspruches in den Landeskrankenanstalten wird die Erweiterung des Dienstpostenplanes der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges. m. b. H. um weitere 67 zusätzliche Dienstposten genehmigt.
2. Der dadurch entstehende überplanmäßige Mehraufwand ist durch Darlehensaufnahmen zu decken.
3. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, hiefür zusätzliche Darlehensaufnahmen durchzuführen.

Rechenschaftsbericht 1986
des Amtes der
Landesregierung.
(Einl.-Zahl 326/1)
(Präs-06 R 1-88/67)

187.

Der Rechenschaftsbericht der Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für das Jahr 1986 wird zur Kenntnis genommen.

(16. Sitzung – Gedenksitzung, daher keine Beschlüsse)

17. Sitzung am 22. März 1988

(Beschlüsse Nr. 188 bis 208)

Wohnbauförderung,
Verlängerung.
(Einl.-Zahl 309/3)
(14-05 L 2/88)

188.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 158 des Steiermärkischen Landtages vom 4. Dezember 1987 über den Antrag der Abgeordneten Gottlieb, Tschernitz, Kanduth, Grillitsch und Mag. Rader, betreffend die infolge der Verlängerung der Wohnbauförderung erforderlichen Konsequenzen, wird zur Kenntnis genommen.

Demnach nötigt diese Verlängerung das Land zu keiner raschen Neuregelung, sondern eröffnet lediglich die Möglichkeit zu einer eigenständigen Regelung. Eine entsprechende Regierungsvorlage wird dem Steiermärkischen Landtag nach Anhörung aller Betroffenen und Beratung durch den Wohnbauförderungsbeirat zugeleitet werden.

Prim. Univ.-Prof. Dr. Joachim
Borkenstein;
Liegenschaftsverkauf.
(Einl.-Zahl 340/1)
(12-80 LK 1/16-1988)

189.

Der Verkauf der Liegenschaft EZ. 217, KG. Leoben, bestehend aus den Grundstücken Nr. 11/8, 11/23 und 260 im Gesamtausmaß von 1302 m², an Prim. Univ.-Prof. Dr. med. Joachim Borkenstein, 8700 Leoben, zum Verkaufspreis von S 2,890.000,- wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 genehmigt.

Stiftung Österreichisches
Freilichtmuseum,
Kleinstübing.
(Einl.-Zahl 342/1)
(10-24 Fe 4/172-1988)

190.

Die Schenkung der EZ. 222, KG. Hörgas, und EZ. 205, KG. Kleinstübing, an die „Stiftung Österreichisches Freilichtmuseum“ wird genehmigt.

Schlick Walter, Dr., und
Brigitte, Mag.,
Liegenschaftsabverkauf.
(Einl.-Zahl 343/1)
(10-24 Ga 60/23-1988)

191.

Der Abverkauf der EZ. 96, KG. Jakomini, an Dr. Walter und Mag. Brigitte Schlick, 8044 Graz, Mariatroster Straße 148, zum Preis von S 1,600.000,- wird genehmigt.

Ausfallhaftungen 1986.
(Einl.-Zahl 345/1)
(Mündl. Bericht Nr. 13)
(10-23 Bu 1/205-1988)

192.

Die Übernahme von Ausfallhaftungen des Landes Steiermark im Jahre 1986 von S 144,353.000,- auf Grund der generellen Ermächtigung durch den Steiermärkischen Landtag wird genehmigt. Von diesen Bürgschaften sind S 28,850.000,- fällig zustande gekommen.

Firma Arian, Inh. Otmar
Kollegger, Gleisdorf;
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zahl 346/1)
(WF-12 Ko 25/51-1988)

193.

1. Der Ankauf von Teilen der Liegenschaft EZ. 78, KG. Wünschendorf, und zwar der Grundstücke 658, 659 und 642, im unverbürgten Flächenausmaß von 12.590 m² um einen Betrag von S 2.518.000,— (zuzüglich Nebenkosten) durch das Land Steiermark wird genehmigt.
2. Die unentgeltliche Übereignung der vorhin angeführten Grundstücke nach fünf Jahren an die Firma Arian, Inh. Otmar Kollegger, Gleisdorf, bzw. deren Rechtsnachfolger bei Erbringung der Beschäftigungsverpflichtung von 30 zusätzlichen Arbeitskräften wird zur Kenntnis genommen.

Mürzzuschlag,
Führung eines
Sportgymnasiums und
einer
Sporthauptschule.
(Einl.-Zahl 69/4)
(13-367 La 205/8-1988)

194.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Prof. DDr. Steiner, Kollmann und Kanduth, betreffend die Führung eines Sportgymnasiums und einer Sporthauptschule im Bezirk Mürzzuschlag, wird zur Kenntnis genommen.

Mürzzuschlag, Errichtung
einer Zweigstelle
im Neubergertal.
(Einl.-Zahl 199/3)
(6-372/1 Mu 2/294-1988)

195.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Vollmann, Prieschl, Kirner, Meyer und Genossen, betreffend die Errichtung einer Zweigstelle der Musikschule Mürzzuschlag im Neubergertal, wird zur Kenntnis genommen.

Feldbach, Errichtung einer
fünfjährigen höheren
Lehranstalt für
wirtschaftliche
Frauenberufe.
(Einl.-Zahl 219/2)
(Mündl. Bericht Nr. 14)
(13-367 La 211/3-1988)

196.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Harmtodt, Neuhold, Fuchs und Freitag, betreffend die Errichtung einer fünfjährigen höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe in Feldbach, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Bildungssektor,
Sparmaßnahmen.
(Einl.-Zahl 223/3)
(13-367 La 213/3-1988)

197.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Freitag, Hammerl, Minder, Ofner Günther und Genossen, betreffend die Überprüfung der von der Bundesregierung vorgesehenen Sparmaßnahmen auf dem Bildungssektor, wird zur Kenntnis genommen.

HIV-Infektion, Ergreifung von geeigneten Vorkehrungen.
(Einl.-Zahl 158/4)
(GW-17 Ai 3/13-1988)

198.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Präsident Zdarsky, Dr. Strenitz, Erhart, Meyer, Kohlhammer und Genossen, geeignete Vorkehrungen zu ergreifen, um eine weitere Bedrohung der Bevölkerung durch HIV-Infektion hintanzuhalten, wird zur Kenntnis genommen.

Importfleisch, Kontrolle auf Medikamentenrückstand.
(Einl.-Zahl 161/4)
(VW-289/I E 1/5-1988)

199.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zellnig, Freitag, Minder, Ofner Günther und Genossen, betreffend die Kontrolle von Importfleisch auf Medikamentenrückstand und die Unterbindung des Schmuggels mit Hormonpräparaten zur Tierfütterung, wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftliche Produkte, Direktvermarktung.
(Einl.-Zahl 162/3)
(8-61 A 19/11-1988)

200.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zellnig, Freitag, Ofner Günther, Prieschl und Genossen, betreffend die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte, wird zur Kenntnis genommen.

Faserflachs, Wiedereinführung des Anbaues.
(Einl.-Zahl 163/4)
(8-61 A 18/6-1988)

201.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zellnig, Freitag, Ofner Günther, Prieschl und Genossen, betreffend die Wiedereinführung des Anbaues von Faserflachs, wird zur Kenntnis genommen.

Agrarimporte, Maßnahmen.
(Einl.-Zahl 250/3)
(8-61 A 21/8-1988)

202.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Buchberger, Pöttl, Fuchs, Neuhold, Schrammel, Grillitsch, Schwab und Schweighofer, betreffend Maßnahmen gegen die steigenden Agrarimporte, wird zur Kenntnis genommen.

Klärschlamm, umweltfreundliche Beseitigung.
(Einl.-Zahl 84/4)
(LBD-11 L 11-86/22)

203.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Ofner, Meyer, Zellnig und Genossen, betreffend die umweltfreundliche Beseitigung von Klärschlamm, wird zur Kenntnis genommen.

Wohnbau, Berücksichtigung
energiepolitischer
Maßnahmen.
(Einl.-Zahl 125/4)
(AAW-38 R 1-80/226)

204.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Schaller, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Schwab, Pörtl und Dr. Lopatka, betreffend die stärkere Berücksichtigung energiepolitischer Maßnahmen im Wohnbau und Förderung von Vorhaben zur Erforschung und Erprobung alternativer, unkonventioneller und ökologisch verträglicher Energieformen, wird zur Kenntnis genommen.

Berufsbegleitende
Maßnahmen,
Weiterführung durch das
Sozialministerium.
(Einl.-Zahl 252/3)
(9-05 Be 5/5-1987)

205.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Freitag, Minder, Gennaro und Genossen, betreffend die Weiterführung berufsbegleitender Maßnahmen durch das Sozialministerium, wird zur Kenntnis genommen.

Karenzgeldanspruch,
Hilfe für Mütter.
(Einl.-Zahl 71/6)
(AAW-15 Stu 6-86/11)

206.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pußwald, Präsident Klasnic, Dr. Kalnoky, Pörtl und Univ.-Prof. Dr. Schilcher, betreffend Hilfe für Mütter ohne Karenzgeldanspruch, wird zur Kenntnis genommen.

Loipersdorf und Waltersdorf,
Benützung durch
Schwerstbehinderte.
(Einl.-Zahl 169/4)
(Mündl. Bericht Nr. 15)
(9-04 Lo 1/8-1987)

207.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend die Adaptierung der Thermalbäder Loipersdorf und Waltersdorf für die Benützung durch Schwerstbehinderte, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Bauvorhaben
„Mitterberg–Stein/
Enns“.
(Einl.-Zahl 359/1)
(LBD-II a 87/704 M 2-86/
15)

208.

Die Grund- sowie Objektseinlösung Ing. Franz Koch, 8962 Mitterberg, Steg Nr. 35, für das BV. „Mitterberg–Stein/Enns“ der L 704, Sölkpaßstraße, im Betrag von S 2,056.645,- zu Lasten 1/611203-0002, wird genehmigt.

Landesbuchhaltung
Eing. 8. JUNI 1988 Sitzung am 19. April 1988
(Beschlüsse Nr. 209 bis 228)

Drakengespräch zwischen
LH Dr. Krainer und
BM Dr. Lichal
(Einkl.-Zahl 401/1)
(Mündl. Bericht Nr. 17)
(Präs-91 A 9-84/33)

209.

Der Bericht des Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschusses über das Drakengespräch zwischen Herrn Landeshauptmann Dr. Krainer und Herrn Bundesminister Dr. Lichal wird zur Kenntnis genommen.

Landesabgabenordnung 1963;
Änderung.
(Einkl.-Zahl 344/2,
Beilage Nr. 31)
(10-26 La 2/249-1988)

210.

**Gesetz vom, mit dem
die Steiermärkische Landesabgabenordnung
1963 neuerlich geändert werden soll**

Artikel I

Die Steiermärkische Landesabgabenordnung – LAO, LGBl. Nr. 158/1963, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 63/1965, LGBl. Nr. 112/1967, LGBl. Nr. 34/1983 und LGBl. Nr. 11/1986 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 63/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lit. d hat zu lauten:

„d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, die Aussetzungszinsen, der Säumniszuschlag, die Mahngebühr und die Kosten (Gebühren und Auslagensätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.“

2. Im § 73 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ausfertigungen, die mittels einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung und gelten, wenn sie weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisen, als durch das in Betracht kommende Organ der Abgabenbehörde, um deren Erledigung es sich handelt, genehmigt.“

3. § 81 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Wird durch einen Bescheid gemäß den §§ 220 oder 221 eine Klaglosstellung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10; § 86 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85) bewirkt, so gilt insoweit die gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Verfassungsgerichtshof wirksame Zustellungsbevollmächtigung auch gegenüber der den Bescheid erlassenden Abgabenbehörde als erteilt.“

4. Im § 152 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Bescheide, mit denen festgestellt wird, daß eine Veranlagung unterbleibt, oder die aussprechen, daß eine Abgabe nicht festgesetzt wird.“

5. § 159 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird ein Bescheid, der eine sonstige Gutschrift (§ 162 Abs. 1) zur Folge hatte, ohne gleichzeitige Neufestsetzung der Abgabe aufgehoben, so ist die sich hierdurch ergebende, dem Gegenstand des aufgehobenen Bescheides zuzuordnende Abgabenschuldigkeit am Tag der Aufhebung fällig. Für die Entrichtung einer solchen Abgabenschuldigkeit steht jedoch eine Nachfrist von einem Monat zu.“

6. § 159 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Werden Abgaben, ausgenommen Nebenanprüche, später als einen Monat vor ihrer Fälligkeit festgesetzt, so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der Abgabennachforderung eine Nachfrist von einem Monat ab der Bekanntgabe des maßgeblichen Bescheides zu.“

7. § 159 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) In den im § 175a angeführten Fällen des Wiederauflebens einer Abgabenschuldigkeit steht dem Abgabepflichtigen für deren Entrichtung eine Nachfrist von einem Monat ab Bekanntgabe der Umbuchung, Rückzahlung oder Richtigstellung der Gebarung zu.“

8. Im § 159 Abs. 6 treten an die Stelle der Worte „von einem Monat gemäß Abs. 2 oder 4“ die Worte „gemäß Abs. 2, 4 oder 5“.

9. § 161 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Werden für aushaftende Abgabenschuldigkeiten Zahlungserleichterungen (Abs. 1) bewilligt, so kann die Bewilligung von Bedingungen, die die Einbringung sichern, und – sofern die aushaftenden Abgabenschuldigkeiten 6000 Schilling übersteigen – von der Leistung einer angemessenen Verzinsung (Stundungszinsen) der aushaftenden Abgabenschuld (4 v. H. über der jeweiligen Rate der Österreichischen Nationalbank für den Wechseleskompte) abhängig gemacht werden. Im Fall eines Terminverlustes gilt der Zahlungsaufschub im Sinne dieser Bestimmung erst im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises

(§ 177) als beendet. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld sind die Stundungszinsen, die auf den Minderungsbetrag entfallen, nicht anzufordern oder abzuschreiben."

10. Nach § 161 wird folgender § 161 a eingefügt:

„§ 161 a

(1) Die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängt, ist auf Antrag des Abgabepflichtigen insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Berufungserledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Berufung die Inanspruchnahme für eine Abgabe angefochten wird.

(2) Die Aussetzung der Einhebung ist nicht zu bewilligen,

- a) insoweit die Berufung nach Lage des Falles wenig erfolgversprechend erscheint oder
- b) insoweit mit der Berufung ein Bescheid in Punkten angefochten wird, in denen er nicht von einem Anbringen des Abgabepflichtigen abweicht, oder
- c) wenn das Verhalten des Abgabepflichtigen auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabe gerichtet ist.

(3) Anträge auf Aussetzung der Einhebung können bis zur Entscheidung über die Berufung (Abs. 1) gestellt werden. Sie sind zurückzuweisen, wenn sie nicht die Darstellung der Ermittlung des gemäß Abs. 1 für die Aussetzung in Betracht kommenden Abgabebetrag enthalten. Weicht der vom Abgabepflichtigen ermittelte Abgabebetrag von dem sich aus Abs. 1 ergebenden nicht wesentlich ab, so steht dies der Bewilligung der Aussetzung im beantragten Ausmaß nicht entgegen.

(4) Die für Anträge auf Aussetzung der Einhebung geltenden Vorschriften sind auf Berufungen gegen die Abweisung derartiger Anträge und auf Anträge auf Entscheidung über solche Berufungen durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 206) sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung besteht in einem Zahlungsaufschub. Dieser endet mit Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf (§ 217). Der Ablauf der Aussetzung ist anlässlich einer über die Berufung (Abs. 1) ergehenden

- a) Berufungsvorentscheidung oder
- b) Berufungsentscheidung oder
- c) anderen das Berufungsverfahren abschließenden Erledigung

zu verfügen. Die Verfügung des Ablaufes anlässlich des Ergehens einer Berufungsvorentscheidung schließt eine neuerliche Antragstellung im Fall der Einbringung eines Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 206) nicht aus. Wurden dem Abgabepflichtigen für einen Abgabebetrag sowohl Zahlungserleichterun-

gen als auch eine Aussetzung der Einhebung bewilligt, so tritt bis zum Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf der Zahlungsaufschub auf Grund der Aussetzung ein.

(6) Für die Entrichtung einer Abgabe, deren Einhebung ausgesetzt wurde, steht dem Abgabepflichtigen eine Frist bis zum Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheides über den Ablauf der Aussetzung (Abs. 5) oder eines die Aussetzung betreffenden Bescheides gemäß § 217 zu.

(7) Zur Entrichtung oder Tilgung von Abgabenschuldigkeiten, deren Einhebung ausgesetzt ist, dürfen Zahlungen sowie Guthaben nur auf Verlangen des Abgabepflichtigen verwendet werden.

(8) Soweit für Abgabenschuldigkeiten infolge einer Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub eintritt, sind Aussetzungszinsen in der Höhe von 5 v. H. über der jeweiligen Rate der Österreichischen Nationalbank für den Wechselkompte zu entrichten. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat die Berechnung der Aussetzungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen. Aussetzungszinsen sind vor der Verfügung des Ablaufes (Abs. 5) oder des Widerrufes der Aussetzung nicht festzusetzen."

11. Im § 162 Abs. 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Eine Verrechnung auf Abgabenschuldigkeiten, deren Einhebung ausgesetzt ist, darf nur nach Maßgabe des § 161 a Abs. 7 erfolgen.“

12. Im § 165 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 159 Abs. 4“ durch die Zitierung „§ 159 Abs. 4 zweiter Satz oder Abs. 6“ ersetzt.

13. § 166 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 161 Abs. 1) vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, so tritt vor Ablauf des Zeitraumes, für den Zahlungserleichterungen bewilligt wurden, die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst dann ein, wenn infolge eines Terminverlustes (§ 178 Abs. 5) ein Rückstandsausweis (§ 177) ausgestellt wird. In diesem Fall ist der Säumniszuschlag von der im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises bestehenden, vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zu entrichten. In den Rückstandsausweis ist neben der vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld auch der Säumniszuschlag aufzunehmen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß Abs. 2 oder § 161 Abs. 3 handelt.“

14. Im § 166 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Wird auf Grund eines vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebrachten Antrages die Aussetzung der Einhebung einer Abgabenschuld (§ 161 a Abs. 1) bewilligt, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages für den von der Bewilligung betroffenen

Teil der Abgabe erst mit ungenutztem Ablauf der Frist des § 161 a Abs. 6 ein.

(6) Insoweit einem gemäß Abs. 5 zeitgerecht eingebrachten Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben wird, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages erst ein, wenn die Abgabe nicht spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des den Antrag erledigenden Bescheides entrichtet wird."

15. Der bisherige Text des § 168 erhält die Bezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Eine für eine Abgabe zustehende gesetzliche Zahlungsfrist gilt auch für den diese Abgabe betreffenden Säumniszuschlag.“

16. § 175 Abs. 4 lit. c und d hat zu lauten:

„c) insoweit der Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder einer Aussetzung der Einhebung hinausgeschoben wurde;

d) insoweit ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen oder ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung abgewiesen wurde.“

17. § 175 Abs. 4 lit. f hat zu lauten:

„f) Bei Nichteinhaltung einer gemäß §§ 161 Abs. 3, 161 a Abs. 6, 182 Abs. 3 oder 184 Abs. 2 zustehenden Frist;“

17 a. Im § 178 Abs. 3 erster Satz haben die Worte „spätestens eine Woche“ zu entfallen.

18. § 178 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Wurde ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestellt, so dürfen Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der davon nach Maßgabe des § 161 a Abs. 1, 2 lit. b und 3 letzter Satz betroffenen Abgaben bis zu seiner Erledigung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.“

19. § 185 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Verjährung ist gehemmt, solange

a) die Einhebung oder zwangsweise Einbringung einer Abgabe innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist oder

b) die Einhebung einer Abgabe ausgesetzt ist.“

19 a. Im § 216 ist das Wort „automatisiert“ durch das Wort „automationsunterstützt“ zu ersetzen.

20. § 223 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eine Klaglosstellung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10; § 86 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85) durch Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheides gemäß den §§ 220 oder 221 darf in jedem Abgabeverfahren nur einmal erfolgen.“

21. § 229 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Gegen die Versäumung einer Frist (§§ 86 bis 88) ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten. Daß der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.“

22. § 230 hat zu lauten:

„§ 230

Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr zulässig.“

23. Dem § 232 Abs. 2 sind folgende Abs. 3 und 4 anzufügen:

„(3) Werden Bescheide, die von der Abgabenbehörde erster Instanz gemäß den §§ 218 oder 219 zu erlassen sind, der Partei nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Eintritt der Verpflichtung zu ihrer Erlassung bekanntgegeben (§ 74), so geht auf schriftliches Verlangen der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz über.

(4) Wurde ein Antrag gemäß Abs. 3 gestellt und ist eine Berufung gegen den zu ändernden oder aufzuhebenden Bescheid unerledigt, so darf die Abgabenbehörde zweiter Instanz keine Bescheide gemäß den §§ 218 oder 219 erlassen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Murauer Pflichtschulen,
Zurverfügungstellung von
Mitteln für den Ausbau.
(Einl.-Zahl 290/3)
(13-367 La 216/2-1988)

212.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Weilharter, Mag. Rader, Dipl.-Ing. Dr. Korber und Kammländer, betreffend die Zurverfügungstellung von Landesmitteln für den Ausbau bzw. für die Behebung von baulichen Mängeln an den drei Murauer Pflichtschulen, wird zur Kenntnis genommen.

Firma Simens AG;
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zahl 362/1)
(WF-12 Si 6-88/200)

213.

Die schenkungsweise Übereignung der landeseigenen Liegenschaft EZ. 700, KG. Fohnsdorf, im unverbürgten Flächenausmaß von 29.431 m² samt darauf befindlichen Baulichkeiten und Zubehör an die Firma Siemens Aktiengesellschaft Österreich wird genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben, Bedeckung
1987.
(Einl.-Zahl 365/1)
(10-21 L 3/317-1988)

214.

Der 5. Bericht für das Rechnungsjahr 1987 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1987 im Gesamtbetrag von S 85.560.059,42 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Firma Formaplast-
Kunststoffverarbeitungs-
Ges. m. b. H. & Co. KG.
Fürstenfeld,
Liegenschaftsverkauf.
(Einl.-Zahl 367/1)
(Mündl. Bericht Nr. 16)
(WF-12 Fo 6-88/200)

215.

Die Vorlage wird unter der Bedingung genehmigt, daß hinsichtlich des Servitutsrechtes das Einvernehmen zwischen der Firma Formaplast-Kunststoffverarbeitungs-Ges. m. b. H. & Co. KG. und der Stadtgemeinde Fürstenfeld dem Land nachgewiesen wird.

Firma HERZ-AKM
Armaturen-, Kessel- und
Metallwaren-
Erzeugungsgesellschaft
m. b. H., Sebersdorf.
(Einl.-Zahl 368/1)
(WF-12 He 27-88/415)

216.

Dem Verkauf der im bürgerlichen Eigentum des Landes stehenden Liegenschaft EZ. 362, KG. Sebersdorf, GB. Hartberg, im unverbürgten Flächenausmaß von 15.227 m², bestehend aus den Grundstücken 242/1 Baufläche, Fabrik Hausnummer 138, 2912 Holzplatz und 2913 Fabrikgebäude an die Firma HERZ-AKM Armaturen-, Kessel- und Metallwaren-Erzeugungsgesellschaft m. b. H., Sebersdorf, zu einem Kaufschilling von 4 Millionen Schilling, welcher abzugsfrei in bar nach grundbücherlicher Eintragung des Eigentumsrechtes zu entrichten ist, sowie dem Verkauf von im Eigentum des Landes stehenden 77 HDG-Kesseln um einen Kaufschilling von 100.000 Schilling plus 20 % Ust. wird zugestimmt. Der Kaufpreis für diese Kessel ist abzugsfrei in bar, 30 Tage nach Kaufvertragsunterzeichnung, zu entrichten.